

Die Wohnungswirtschaft Deutschland



GdW Arbeitshilfe 88

Band 1

Mustersatzungen Mustergeschäftsordnungen und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften 2022

Synopsen

Die aktualisierte Auflage der GdW Arbeitshilfe (Band 1) vom September 2022 entspricht der Auflage vom April 2022 und bildet zusätzlich - mit **roter** Farbe hervorgehoben - die durch die Genossenschaftsnovelle 2022 erfolgten Änderungen ab.

September 2022



Herausgeber:
GdW Bundesverband deutscher Wohnungs-
und Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin
Telefon: +49 30 82403-0

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 5501611
Telefax: +32 2 5035607
mail@gdw.de
www.gdw.de

© GdW 2022
2. Auflage

Diese Broschüre ist zum
Preis von 25 EUR
zu beziehen beim GdW
Postfach 301573, 10749 Berlin
Telefon: +49 30 82403-182
bestellung@gdw.de

**Neufassung Mustersatzungen, Mustergeschäftsordnungen
und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften
2022**

Synopsen

Vorwort

In Abstimmung mit dem GdW-Fachausschuss Recht wurden die Mustersatzungen für Wohnungsgenossenschaften, die Mustergeschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat bei Wohnungsgenossenschaften sowie die Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung überarbeitet.

Anlass der Überarbeitung waren vor allem die Erfahrungen mit der Nutzung alternativer Versammlungs- und Sitzungsformen während der Corona-Pandemie.

Unter der Geltung des *Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie* waren beispielsweise virtuelle Generalversammlungen auch ohne entsprechende Regelungen in der Satzung möglich.

Um künftig von der Möglichkeit alternativer Versammlungsformen Gebrauch zu machen, wurden entsprechende Regelungen in die Mustersatzungen implementiert. Gleichzeitig wurde die Überarbeitung zum Anlass genommen, Themen, wie beispielsweise die Aufsichtsratswahl oder die Einberufung zur Generalversammlung, grundsätzlich neu zu regeln. Weitere Änderungen sind zurückzuführen auf Hinweise aus der Praxis bezüglich der praktischen Umsetzung oder der Verständlichkeit. In der Musterwahlordnung wurde die Möglichkeit einer Online-Wahl eingeführt.

Kurz nach dem Erscheinen der neuen Mustersatzungen hat der Gesetzgeber nun in § 43b GenG eine gesetzliche Grundlage für das Abhalten von Generalversammlungen unter gänzlicher oder teilweiser Nutzung schriftlicher oder elektronischer Kommunikationsmittel geschaffen. Die Neuregelung wurde kurzfristig im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung virtueller Hauptversammlungen bei Aktiengesellschaften eingeführt und trat am 27.07.2022 in Kraft.

Ein gesetzlich zwingender Grund, die Regelwerke neu zu überarbeiten, besteht derzeit nicht. Die neuen Versammlungsformen nach § 43b GenG können grundsätzlich ohne Regelungen in der Satzung genutzt werden. **Es erscheint jedoch sehr empfehlenswert**, Satzungsregelungen sowohl in Bezug auf die überhaupt zulässigen alternativen Formen der Versammlung als auch in Bezug auf die jeweilige Durchführung dieser Versammlungen zu treffen.

Sofern die eigene Satzung auf Grundlage der Mustersatzung vom April 2022 bereits angepasst wurde, erscheint es empfehlenswert, eine Anpassung an die aktuelle Fassung der Mustersatzung bei nächster Gelegenheit nachzuholen. Ein zwingender Grund, dies sofort zu tun, ist nicht ersichtlich, da es keine inhaltlichen Widersprüche zwischen den neuen alternativen Formen der Versammlung nach der Mustersatzung und den

neuen gesetzlich zulässigen Versammlungsformen gibt. Die Fassung vom April 2022 widerspricht insofern nicht dem Gesetz. Weitere neue Regelungen im Gesetz, beispielsweise zur Einberufung und Niederschrift, die noch nicht in der Mustersatzung vom April 2022 enthalten sind, müssen von Gesetzes wegen beachtet werden. Hier wird beispielsweise bei der Einberufung und Niederschrift empfohlen, sowohl die in der Mustersatzung vom April 2022 verwendeten Begriffe als auch die gesetzlichen Begriffe zu verwenden.

Die neuen, in die Mustersatzung eingeführten Regelungen zu virtuellen **Sitzungen und Beschlussfassungen von Vorstand und Aufsichtsrat** kommen jedoch nur dann zur Geltung, wenn sie auch in der Satzung umgesetzt werden. Insofern hat der Gesetzgeber keine neuen Regelungen geschaffen.

Das vorliegende, **aktualisierte Band 1** der Arbeitshilfe, die unter Federführung des GdW erstellt wurde, ist ein Gemeinschaftswerk von GdW und Justiziarinnen/en der Regionalverbände und enthält folgende synoptische Gegenüberstellungen im Verhältnis zu den bisherigen Regelwerken:

- **Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Mitgliederversammlung,**
- **Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung,**
- **Mustergeschäftsordnung Vorstand,**
- **Mustergeschäftsordnung Aufsichtsrat,**
- **Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung.**

Der aktualisierte Band 1 entspricht inhaltlich der Auflage vom April 2022 und bildet zusätzlich – mit roter Farbe hervorgehoben – die durch die Genossenschaftsnovelle 2022 erfolgten Änderungen ab.

Die Synopse zur Musterwahlordnung entspricht inhaltlich der Fassung der Musterwahlordnung aus 2021 und bildet zusätzlich – mit roter Farbe hervorgehoben – die im April 2022 erfolgten Änderungen ab.

Es ist aktuell auch noch ein **Band 3** der Arbeitshilfe in Arbeit, in dem die Änderungen der **Musterwahlordnung** dargestellt und anschließend erläutert werden.

Die aktuellen Musterregelwerke zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine Reihe von Sachverhalten, Alternativen und Optionen enthalten, die jeweils durch ein "*" gekennzeichnet sind. Die Wohnungsgenossenschaften sind aufgerufen – unter Berücksichtigung ihrer Größe, Struktur oder den konkreten Umständen vor Ort – selbst zu entscheiden, welche der gekennzeichneten Regelungen oder Textpassagen für sie nicht zutreffen oder nicht in Betracht kommen, z. T. auch nicht erwünscht sind, diese also zu streichen bzw. zu löschen sind.

Die Entscheidungsfindung über den Inhalt ihrer Regelwerke treffen die Gremien der Genossenschaft. Die Arbeitshilfe soll hierfür Unterstützung geben. Bei Abweichungen in der konkreten Satzung einer Genossenschaft gegenüber den GdW-Mustersatzungen und den vorgeschlagenen alternativen Satzungsregelungen sollte allerdings sehr sorgfältig die rechtliche Zulässigkeit geprüft werden. Es wird in diesem Fall empfohlen, sich mit dem zuständigen Regionalverband zu beraten.

Besonders bedanke ich mich bei den Autoren der Arbeitshilfe:

RAin Sabine Degen

BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V.

RAin Claudia Dithmar

Verband Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.

RA Stephan Gerwing

VdW südwest

Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e.V.

RAin Ursula Hennes

vbw Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

RA Oliver Kraski

Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft
in Niedersachsen und Bremen e.V.

RA Dr. Kai Mediger

VNW Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V.

RAin Cindy Merz

VdW Rheinland Westfalen

Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft
Rheinland Westfalen e.V.

RA Frank Philipp

VdWg Verband der Wohnungsgenossenschaften
Sachsen-Anhalt e.V.

RA Dr. Stefan Roth

VdW Bayern

Verband bayerischer Wohnungsunternehmen e.V.

RAin Eva Stelzner

VdW Rheinland Westfalen

Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft
Rheinland Westfalen e.V.

RAin Juliane Walter

Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V.

Dr. Matthias Zabel

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

Die Federführung beim GdW lag bei **Dr. Matthias Zabel**.

Berlin, September 2022



Axel Gedaschko

Präsident des GdW

Bundesverband deutscher Wohnungs-
und Immobilienunternehmen

Inhalt

GdW Arbeitshilfe 88 Band 1:

	Seite
1.1 Synopse Mustersatzung für Wohnungs- genossenschaften mit Mitgliederversammlung	1
1.2 Synopse Mustersatzung für Wohnungs- genossenschaften mit Vertreterversammlung	65
1.3 Synopse Mustergeschäftsordnung für den Vorstand	129
1.4 Synopse Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat	147
1.5 Synopse Musterwahlordnung	163

1.1

**Synopse Mustersatzung für Wohnungs-
genossenschaften mit Mitgliederversammlung**

Synoptischer Vergleich

**Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften
Ausgabe 2018**

mit

**Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften
aktualisierte Ausgabe 2022**

Hinweis: Die neue Synopse entspricht inhaltlich der Fassung vom April 2022 und bildet zusätzlich - mit **roter Farbe** hervorgehoben - die aktuell erfolgten Änderungen durch die Genossenschaftsnovelle 2022 ab.

Die Mustersatzung enthält eine Reihe von Sachverhalten, Alternativen und Optionen, die jeweils durch "*" gekennzeichnet sind. Bitte löschen oder streichen Sie die gekennzeichneten Textpassagen, wenn sie für Ihre Genossenschaft nicht zutreffen bzw. nicht in Betracht kommen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>I. Firma und Sitz der Genossenschaft</p>	<p>I. Firma und Sitz der Genossenschaft</p>
<p>§ 1 Firma und Sitz</p> <p>Die Genossenschaft führt die Firma</p> <p>_____</p> <p>eingetragene Genossenschaft*)/eG*)</p> <p>Sie hat ihren Sitz in</p> <p>_____</p>	<p>§ 1 Firma und Sitz</p> <p>Die Genossenschaft führt die Firma</p> <p>_____</p> <p>eingetragene Genossenschaft*)/eG*)</p> <p>Sie hat ihren Sitz in</p> <p>_____</p>
<p>II. Gegenstand der Genossenschaft</p>	<p>II. Gegenstand der Genossenschaft</p>
<p>§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft</p> <p>(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsver-sorgung.</p> <p>(2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln¹, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben</p>	<p>§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft</p> <p>(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsver-sorgung.</p> <p>(2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln¹, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben</p>

¹ Es bedarf zu diesem Tätigkeitsbereich der Erlaubnis nach § 34c **Abs. 1 Satz 1 Nr. 1** Gewerbeordnung. **Sofern diese Tätigkeit in der Genossenschaft nicht geplant ist, ist "vermitteln" zu streichen, andernfalls ist eine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gewerbeordnung einzuholen.**

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.</p> <p>(3)* Die Genossenschaft kann Inhaberschuldverschreibungen an ihre Mitglieder ausgeben*). Sie kann ihren Mitgliedern Genussrechte, die keinen unbedingten Rückzahlungsanspruch beinhalten, gewähren*).</p> <p>(4) Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes übernehmen.</p> <p>(5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist nicht zugelassen/ist zugelassen*); Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen*).</p>	<p>übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.</p> <p>(3)* Die Genossenschaft kann Inhaberschuldverschreibungen an ihre Mitglieder ausgeben*). Sie kann ihren Mitgliedern Genussrechte, die keinen unbedingten Rückzahlungsanspruch beinhalten, gewähren*).</p> <p>Ein Einlagengeschäft ohne Bankerlaubnis gemäß § 32 KWG ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes übernehmen.</p> <p>(5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist nicht zugelassen/ist zugelassen*); Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen*).</p>
<p>III. Mitgliedschaft</p>	<p>III. Mitgliedschaft</p>
<p>§ 3 Mitglieder</p> <p>Mitglieder können werden</p> <p>a) natürliche Personen,</p> <p>b) Personenhandelsgesellschaften sowie</p> <p>c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.</p>	<p>§ 3 Mitglieder</p> <p>Mitglieder können werden</p> <p>a) natürliche Personen,</p> <p>b) Personenhandelsgesellschaften sowie</p> <p>c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.</p>	<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.</p>
<p>§ 5*) Eintrittsgeld</p> <p>(1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen.</p> <p>Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 Buchst. g.</p> <p>(2) Das Eintrittsgeld kann dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Lebenspartner*), den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes*), dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben*) erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.</p> <p>(3) Einem Beitretenden, der bereits Mitglied einer anderen Wohnungsgenossenschaft ist, kann das Eintrittsgeld auf Antrag erlassen werden*)/ist das Eintrittsgeld auf Antrag zu erlassen*).</p>	<p>§ 5*) Eintrittsgeld</p> <p>(1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen.</p> <p>Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 Buchst. g.</p> <p>(2) Das Eintrittsgeld kann dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Lebenspartner*), den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes*), dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben*) erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.</p> <p>(3) Einem Beitretenden, der bereits Mitglied einer anderen Wohnungsgenossenschaft ist, kann das Eintrittsgeld auf Antrag erlassen werden*)/ist das Eintrittsgeld auf Antrag zu erlassen*).</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch</p> <p>a) Kündigung, b) Tod, c) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens, d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft, e) Ausschluss.</p>	<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch</p> <p>a) Kündigung, b) Tod, c) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens, d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft, e) Ausschluss.</p>
<p>§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.</p> <p>(2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft mindestens _____ vorher schriftlich zugehen.</p> <p>(3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, insbesondere wenn die Mitgliederversammlung</p> <p>a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft, b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,</p>	<p>§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.</p> <p>(2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft mindestens _____ vorher in schriftlicher Form zugehen.</p> <p>(3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, insbesondere wenn die Mitgliederversammlung</p> <p>a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft, b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>c) die Einführung oder*) Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,</p> <p>d) die Einführung oder*) Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,</p> <p>e) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,</p> <p>f) die Einführung oder*) Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen</p> <p>beschließt.</p> <p>(4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresabschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.</p>	<p>c) die Einführung oder*) Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,</p> <p>d) die Einführung oder*) Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,</p> <p>e) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,</p> <p>f) die Einführung oder*) Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen</p> <p>beschließt.</p> <p>(4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresabschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.</p>
<p>§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens</p> <p>(1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.</p> <p>(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens</p> <p>(1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.</p> <p>(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben und sich mit Geschäftsanteilen mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich der Erwerber bis zur Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Anteilen zu beteiligen. § 17 Abs. 7 (Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann) ist zu beachten*).</p>	<p>(3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben und sich mit Geschäftsanteilen mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich der Erwerber bis zur Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Anteilen zu beteiligen. § 17 Abs. 7 (Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann) ist zu beachten*).</p>
<p>§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall</p> <p>Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.</p>	<p>§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall</p> <p>Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.</p>
<p>§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft</p> <p>Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.</p>	<p>§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft</p> <p>Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes</p> <p>(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,</p> <p>a) wenn es der Genossenschaft gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht, - wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt, <p>b) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,</p> <p>c) wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als _____ unbekannt ist.</p> <p>(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert.</p>	<p>§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes</p> <p>(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,</p> <p>a) wenn es der Genossenschaft gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht, - wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt, <p>b) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,</p> <p>c) wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als _____ unbekannt ist.</p> <p>(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>Bei einem Ausschluss gemäß Abs. 1 Buchst. c finden die Regelungen des Abs. 3 Satz 2 sowie der Abs. 4 bis 6 keine Anwendung.</p> <p>(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.</p> <p>(4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.</p> <p>(5) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern abschließend.</p> <p>(6) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.</p> <p>(7) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 35 Abs. 1 Buchst. h) beschlossen hat.</p>	<p>Bei einem Ausschluss gemäß Abs. 1 Buchst. c finden die Regelungen des Abs. 3 Satz 2 sowie der Abs. 4 bis 6 keine Anwendung.</p> <p>(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.</p> <p>(4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.</p> <p>(5) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern abschließend.</p> <p>(6) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.</p> <p>(7) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 35 Abs. 1 Buchst. h) beschlossen hat.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>§ 12 Auseinandersetzung</p> <p>(1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 35 Abs. 1 Buchst. b).</p> <p>(2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 8). Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.</p> <p>(3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.</p>	<p>§ 12 Auseinandersetzung</p> <p>(1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 35 Abs. 1 Buchst. b).</p> <p>(2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 8). Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.</p> <p>(3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 zulassen.</p> <p>(4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>	<p>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>
<p>§ 13 Rechte der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.</p> <p>(2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß § 28 aufgestellten Grundsätze.</p> <p>(3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,</p> <p>a) sich mit weiteren Geschäftsanteilen nach Maßgabe von § 17 zu beteiligen,</p> <p>b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 31),</p> <p>c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, zu fordern (§ 33 Abs. 3),</p> <p>d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,</p>	<p>§ 13 Rechte der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.</p> <p>(2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß § 28 aufgestellten Grundsätze.</p> <p>(3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,</p> <p>a) sich mit weiteren Geschäftsanteilen nach Maßgabe von § 17 zu beteiligen,</p> <p>b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 31),</p> <p>c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, zu fordern (§ 33 Abs. 3),</p> <p>d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>e) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 37),</p> <p>f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 41),</p> <p>g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen (§ 8),</p> <p>h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),</p> <p>i) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,</p> <p>j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,</p> <p>k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts*) und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,</p> <p>l) die Mitgliederliste einzusehen,</p> <p>m) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.</p>	<p>e) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 37),</p> <p>f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 41),</p> <p>g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen (§ 8),</p> <p>h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),</p> <p>i) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,</p> <p>j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,</p> <p>k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts*) und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,</p> <p>l) die Mitgliederliste einzusehen,</p> <p>m) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.</p>
<p>§ 14 Wohnliche Versorgung der Mitglieder</p> <p>(1) Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie der Erwerb eines Eigenheimes*) oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums bzw. Dauerwohnrechts nach Wohnungseigentumsgesetz*) stehen ebenso wie die Inanspruchnahme von Betreuungs-/ Dienstleistungen*) ausschließlich*)/in erster Linie*) Mitgliedern der Genossenschaft zu.</p>	<p>§ 14 Wohnliche Versorgung der Mitglieder</p> <p>(1) Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie der Erwerb eines Eigenheimes*) oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums bzw. Dauerwohnrechts nach Wohnungseigentumsgesetz*) stehen ebenso wie die Inanspruchnahme von Betreuungs-/ Dienstleistungen*) ausschließlich*)/in erster Linie*) Mitgliedern der Genossenschaft zu.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(2) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.</p>	<p>(2) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.</p>
<p>§ 15 Überlassung von Wohnungen</p> <p>(1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.</p> <p>(2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten oder den gesetzlichen Bedingungen beendet werden.</p>	<p>§ 15 Überlassung von Wohnungen</p> <p>(1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.</p> <p>(2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten oder den gesetzlichen Bedingungen beendet werden.</p>
<p>§ 16 Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:</p> <p>a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf,</p> <p>b) Teilnahme am Verlust (§ 42),</p> <p>c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).</p> <p>(2) *) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Mitgliederversammlung beschließt.</p>	<p>§ 16 Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:</p> <p>a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf,</p> <p>b) Teilnahme am Verlust (§ 42),</p> <p>c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).</p> <p>(2) *) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Mitgliederversammlung beschließt.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(3) Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>(3) Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.</p>
<p>V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme</p>	<p>V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme</p>
<p>§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben</p> <p>(1) Der Geschäftsanteil beträgt _____ EUR.</p> <p>(2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit _____ Anteil(en) zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile).</p> <p>Jedes Mitglied, dem eine Wohnung*)/ein Platz in einem _____ Heim*) oder ein Geschäftsraum*) überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen zu übernehmen. Die Beteiligung erfolgt nach Maßgabe der Anlage, die fester Bestandteil dieser Satzung ist. Änderungen der Anlage zur Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen sind Satzungsänderungen; §§ 35 Abs. 1 Buchst. a und 36 Abs. 2 Buchst. a sind zu beachten.</p> <p>*) Ist eine Wohnung mehreren Mitgliedern (z. B. Ehegatten, Lebenspartnern, Familienangehörigen) überlassen, so ist eine Beteiligung mit</p>	<p>§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben</p> <p>(1) Der Geschäftsanteil beträgt _____ EUR.</p> <p>(2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit _____ Anteil(en) zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile).</p> <p>Jedes Mitglied, dem eine Wohnung*)/ein Platz in einem _____ Heim*) oder ein Geschäftsraum*) überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen zu übernehmen. Die Beteiligung erfolgt nach Maßgabe der Anlage, die fester Bestandteil dieser Satzung ist. Änderungen der Anlage zur Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen sind Satzungsänderungen; §§ 35 Abs. 1 Buchst. a und 36 Abs. 2 Buchst. a sind zu beachten.</p> <p>*) Ist eine Wohnung mehreren Mitgliedern (z. B. Ehegatten, Lebenspartnern, Familienangehörigen) überlassen, so ist eine Beteiligung mit</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>den nutzungsbezogenen Pflichtanteilen nach Satz 2 nur von einem Mitglied zu übernehmen.</p> <p>(3) Soweit sich das Mitglied bereits mit weiteren Anteilen gemäß Abs. 5 beteiligt hat, werden diese auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet.</p> <p>(4) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen.</p> <p>Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Falle sofort nach Zulassung der Beteiligung _____ EUR je Pflichtanteil einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats*)/Quartals*) ab sind monatlich*)/ vierteljährlich*) weitere _____ EUR einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen.</p> <p>(5) Über die Pflichtanteile gemäß Abs. 2 hinaus können sich die Mitglieder mit weiteren Anteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden weiteren Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat. Für die Einzahlung des zuletzt übernommenen Anteils gilt Abs. 4 entsprechend.</p> <p>(6) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 41 Abs. 4.</p> <p>(7) *) Die Höchstzahl der weiteren Anteile gemäß Abs. 5, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist _____.</p> <p>(8) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.</p>	<p>den nutzungsbezogenen Pflichtanteilen nach Satz 2 nur von einem Mitglied zu übernehmen.</p> <p>(3) Soweit sich das Mitglied bereits mit weiteren Anteilen gemäß Abs. 5 beteiligt hat, werden diese auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet.</p> <p>(4) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen.</p> <p>Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Falle sofort nach Zulassung der Beteiligung _____ EUR je Pflichtanteil einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats*)/Quartals*) ab sind monatlich*)/ vierteljährlich*) weitere _____ EUR einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen.</p> <p>(5) Über die Pflichtanteile gemäß Abs. 2 hinaus können sich die Mitglieder mit weiteren Anteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden weiteren Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat. Für die Einzahlung des zuletzt übernommenen Anteils gilt Abs. 4 entsprechend.</p> <p>(6) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 41 Abs. 4.</p> <p>(7) *) Die Höchstzahl der weiteren Anteile gemäß Abs. 5, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist _____.</p> <p>(8) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(9) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12.</p>	<p>(9) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12.</p>
<p>§ 18 Kündigung weiterer Anteile</p> <p>(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i. S. von § 17 Abs. 5 kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens _____ vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.</p> <p>(2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 4 - 6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.</p>	<p>§ 18 Kündigung weiterer Anteile</p> <p>(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i. S. von § 17 Abs. 5 kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens _____ vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.</p> <p>(2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 4 - 6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.</p>
<p>§ 19 Ausschluss der Nachschusspflicht</p> <p>Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.</p>	<p>§ 19 Ausschluss der Nachschusspflicht</p> <p>Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>VI. Organe der Genossenschaft</p>	<p>VI. Organe der Genossenschaft</p>
<p>§ 20 Organe</p> <p>Die Genossenschaft hat als Organe</p> <p>den Vorstand,</p> <p>den Aufsichtsrat,</p> <p>die Mitgliederversammlung.</p>	<p>§ 20 Organe</p> <p>Die Genossenschaft hat als Organe</p> <p>den Vorstand,</p> <p>den Aufsichtsrat,</p> <p>die Mitgliederversammlung.</p>
<p>§ 21 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens _____ Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.</p> <p>(2) Mitglieder des Vorstandes können nachstehende Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner, 2. Geschwister der in Nr. 1 genannten Personen, 	<p>§ 21 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens _____ Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.</p> <p>(2) Mitglieder des Vorstandes können nachstehende Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner, 2. Geschwister der in Nr. 1 genannten Personen,

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>3. Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner.</p> <p>(3) *) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. § 24 Abs. 6 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens _____ Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das jeweils geltende individuelle gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht*); die Bestellung eines nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit Vollendung des _____ Lebensjahres*). Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden (§ 35 Abs. 1 Buchst. h).</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung mündlich Gehör zu geben.</p> <p>(6) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die</p>	<p>3. Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner.</p> <p>(3) *) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. § 24 Abs. 6 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens _____ Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das jeweils geltende individuelle gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht*); die Bestellung eines nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit Vollendung des _____ Lebensjahres*). Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden (§ 35 Abs. 1 Buchst. h).</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung mündlich Gehör zu geben.</p> <p>(6) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Mitgliederversammlung zuständig. Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 Satz 1.</p> <p>(7) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.</p>	<p>außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Mitgliederversammlung zuständig. Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 Satz 1.</p> <p>(7) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.</p>
<p>§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft</p> <p>(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.</p> <p>(2) Die Genossenschaft wird vertreten durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - *) jedes Mitglied des Vorstandes allein, - *) ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. <p>*) Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrates vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181, zweiter Fall BGB befreit werden.</p> <p>(3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.</p>	<p>§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft</p> <p>(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.</p> <p>(2) Die Genossenschaft wird vertreten durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - *) jedes Mitglied des Vorstandes allein, - *) ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. <p>*) Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrates vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181, zweiter Fall BGB befreit werden.</p> <p>(3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen*).</p> <p>(5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für das jeweilige Vorstandsmitglied, das in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertritt.</p> <p>(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit _____ seiner Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(7) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(8) Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</p> <p>(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.</p> <p>(10) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen gemäß § 27 Abs. 2, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen</p>	<p>(4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen*).</p> <p>(5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für das jeweilige Vorstandsmitglied, das in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertritt.</p> <p>(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit _____ seiner Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(7) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), sind auch ohne Einberufung einer Sitzung nur zulässig, gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.</p> <p>(8) Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Satz 1 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</p> <p>(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.</p> <p>(10) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen gemäß § 27 Abs. 2 an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.</p>	<p>Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.</p>
<p>§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes</p> <p>(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</p> <p>a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,</p> <p>b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,</p> <p>c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 38 ff. zu sorgen,</p> <p>d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,</p> <p>e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,</p>	<p>§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes</p> <p>(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</p> <p>a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,</p> <p>b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,</p> <p>c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 38 ff. zu sorgen,</p> <p>d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,</p> <p>e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.</p> <p>(3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht^{2*)} unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 25 Abs. 3 ist zu beachten.</p> <p>(4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.</p> <p>(5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.</p>	<p>f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.</p> <p>(3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht^{2*)} unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 25 Abs. 3 ist zu beachten.</p> <p>(4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.</p> <p>(5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.</p>

² Kleine Wohnungsgenossenschaften nach der Größenordnung des § 267 Abs. 1 HGB sind von der Aufstellung eines Lageberichts befreit; sie können sich aber statutarisch zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichten.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>§ 24 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Wahl bzw. Wiederwahl kann nur vor Vollendung des ___ Lebensjahres erfolgen.*)</p> <p>(2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein, Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 21 Abs. 2 oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.</p> <p>(3) Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.</p> <p>(4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abuberufen und durch Wahl zu ersetzen.</p>	<p>§ 24 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl durch Beschluss festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Wahl bzw. Wiederwahl kann nur vor Vollendung des ___ Lebensjahres erfolgen.*)</p> <p>(2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein, Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 21 Abs. 2 oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.</p> <p>(3) *) Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt (Karenzzeit) und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Karenzzeit gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß Abs. 7 für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellt worden sind.</p> <p>(4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abuberufen und durch Wahl zu ersetzen.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt oder der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig im Sinne von § 27 Abs. 4 ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.</p> <p>(6) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie</p>	<p>(5) Vorschlagsberechtigt für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind der Aufsichtsrat, einzelne Aufsichtsratsmitglieder sowie jedes Mitglied. Mitglieder des Vorstandes sind nicht vorschlagsberechtigt. Zwischen dem Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht und dem Tag der Versammlung muss, vorbehaltlich Satz 6, ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Hierfür ist der Zugang des Wahlvorschlags bei der Genossenschaft maßgebend. Weder der Tag der Versammlung noch der Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht, werden mitgerechnet. Bei Wahlen im Rahmen von Versammlungen nach § 32c müssen die Vorschläge bis zu dem von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. a festgelegten Zeitpunkt eingehen. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 3 oder Satz 6 können keine Wahlvorschläge mehr gemacht werden.</p> <p>(5) (6) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind jederzeit möglich, jedoch nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt oder der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig im Sinne von § 27 Abs. 4 ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.</p> <p>(6) (7) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.</p> <p>(7) (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>deren Stellvertretung. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.</p> <p>(8) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form*), zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Mitgliederversammlung*).</p>	<p>deren Stellvertretung. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Vorstand. Die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt bis zu den Wahlen nach Satz 1 demjenigen Aufsichtsratsmitglied mit dem höchsten Lebensalter.</p> <p>(8) (9) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form*), zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Mitgliederversammlung*).</p>
<p>§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 6.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht*) und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.</p> <p>(8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ausgeführt. Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden für die Dauer seiner Verhinderung auf den Stellvertreter über.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht*) und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat hat vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert über Einstellungen in andere Ergebnisrücklagen gemäß § 40 Abs. 4 zu berichten.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.</p> <p>(8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ausgeführt. Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden für die Dauer seiner Verhinderung auf den Stellvertreter über.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterschreiben.</p>
<p>§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. § 23 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden</p>	<p>§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. § 23 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltpflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.</p>	<p>sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltpflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.</p>
<p>§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.</p>	<p>§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist mitgewirkt hat.</p> <p>(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann im Rahmen der Einberufung nach Abs. 1 festlegen,</p> <p>a) dass Aufsichtsratsmitglieder auch ohne physische Anwesenheit am Ort der Sitzung mittels Fernkommunikationsmedien</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(5) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(7) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</p>	<p>(beispielsweise per Telefon oder Video) an der Sitzung teilnehmen können oder</p> <p>b) dass eine Sitzung des Aufsichtsrats ohne physische Anwesenheit mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder per Videokonferenz) durchgeführt wird.</p> <p>Über die konkret zulässigen Fernkommunikationsmedien entscheidet jeweils der Vorsitzende des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen; er kann auch eine Kombination mehrerer Kommunikationswege zulassen. Ein Widerspruch gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach den Sätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen.</p> <p>(5) (6) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates sind auf Vorschlag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.</p> <p>(6) (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(7) (8) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Satz 1 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über</p> <p>a) die Aufstellung des Neubau- und Modernisierungsprogramms,</p> <p>b) die Regeln für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,</p> <p>c) die Grundsätze und das Verfahren für die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,</p> <p>d) *) die Grundsätze für die Betreuung der Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen,</p> <p>e) das Konzept für den Rückbau von Gebäuden,</p> <p>f) *) die Voraussetzungen für Nichtmitgliedergeschäfte,</p> <p>g) *) das Eintrittsgeld,</p> <p>h) *) die Beteiligungen,</p>	<p>§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Sitzung und Beratung durch getrennte Abstimmung über</p> <p>a) die Aufstellung des Neubau- und Modernisierungsprogramms,</p> <p>b) die Regeln für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,</p> <p>c) die Grundsätze und das Verfahren für die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,</p> <p>d) *) die Grundsätze für die Betreuung der Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums³ oder des Dauerwohnrechts, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen⁴,</p> <p>e) das Konzept für den Rückbau von Gebäuden,</p> <p>f) *) die Voraussetzungen für Nichtmitgliedergeschäfte,</p> <p>g) *) das Eintrittsgeld,</p> <p>h) *) die Beteiligungen,</p>

³ Es bedarf zu diesem Tätigkeitsbereich der Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Gewerbeordnung.

⁴ Es bedarf zu diesem Tätigkeitsbereich der Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Gewerbeordnung.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>i) *) die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen,</p> <p>j) *) die Gewährung von Genussrechten,</p> <p>k) die Erteilung einer Prokura,</p> <p>l) *) die Beauftragung des Prüfungsverbandes, die gesetzliche Prüfung um die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts*) zu erweitern,</p> <p>m) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,</p> <p>n) die Einstellung in Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegzuweisung),</p> <p>o) die Entnahme aus Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegentnahme),</p> <p>p) die verbindliche Einstellung in Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gem. § 40 Abs. 4,</p> <p>q) den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns³ oder zur Deckung des Bilanzverlustes³ (§ 39 Abs. 2),</p> <p>r) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Mitgliederversammlung,</p> <p>s) Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Einführung der Vertreterversammlung.</p>	<p>i) *) die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen,</p> <p>j) *) die Gewährung von Genussrechten,</p> <p>k) die Erteilung einer Prokura,</p> <p>l) *) die Beauftragung des Prüfungsverbandes, die gesetzliche Prüfung um die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts*) zu erweitern,</p> <p>m) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,</p> <p>n) die Einstellung in Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegzuweisung),</p> <p>o) die Entnahme aus Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegentnahme),</p> <p>p) die verbindliche Einstellung in Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gem. § 40 Abs. 4- 3,</p> <p>q) den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns³⁵ oder zur Deckung des Bilanzverlustes³⁵ (§ 39 Abs. 2),</p> <p>r) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Mitgliederversammlung,</p> <p>s) Bestimmungen über das Wahlverfahren Erstellung einer Wahlordnung bei der Einführung der Vertreterversammlung-,</p>

³⁵ Wenn der Jahresabschluss nicht unter teilweiser Ergebnisverwendung aufgestellt wird, treten an die Stelle der Posten Bilanzgewinn/Bilanzverlust die Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (vgl. § 268 Abs. 1 HGB).

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
	<p>t) die Durchführung der Mitgliederversammlung in einer der in § 32 Abs. 2 Buchst. b oder c vorgesehenen Form sowie die Form der Erörterungsphase, falls eine Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren (§ 32c) durchgeführt werden soll,</p> <p>u) die Übertragung der Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs. 3a in Bild und Ton,</p> <p>v) die Möglichkeit, der Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs. 3b.</p>
<p>§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.</p> <p>(2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.</p>	<p>§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.</p> <p>(2) Für die gemeinsame Sitzung und Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat gilt § 27 Abs. 5 entsprechend.</p> <p>(2) (3) Jedes Organ stimmt nach gemeinsamer Sitzung und Beratung getrennt durch Beschlussfassung ab. Für die Beschlussfassung im Vorstand gilt § 22 Abs. 7 und für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat gelten § 27 Abs. 5 und Abs. 6 entsprechend. Zur Beschlussfähigkeit im Rahmen der getrennten Beschlussfassung der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist und zuvor an der gemeinsamen Sitzung und Beratung in beschlussfähiger Zahl teilgenommen hat. Jedes</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.</p>	<p>Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.</p> <p>(3) (4) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen. Für die Niederschriften über die Beschlüsse des Vorstandes gilt § 22 Abs. 8 und für die Niederschriften über die Beschlüsse des Aufsichtsrates gilt § 27 Abs. 8 entsprechend. Die Niederschriften nach Satz 3 sind dem jeweils anderen Organ zur Kenntnis zu geben.</p>
<p>§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern</p> <p>(1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</p>	<p>§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern</p> <p>(1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</p>
<p>§ 30a Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern</p> <p>(1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für</p>	<p>§ 30a Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern</p> <p>(1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</p> <p>(3) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 AktG zur Anwendung.</p>	<p>einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</p> <p>(3) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 AktG zur Anwendung.</p>
<p>§ 31 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.</p> <p>(2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.</p> <p>(3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Eine Bevollmächtigung der in Satz 3 genannten Personen ist ausgeschlossen, soweit an diese die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 11 Abs. 4) oder sich</p>	<p>§ 31 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.</p> <p>(2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.</p> <p>(3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Eine Bevollmächtigung der in Satz 3 genannten Personen ist ausgeschlossen, soweit an diese die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 11 Abs. 4) oder sich</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>diese Personen geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbie- ten.</p> <p>(4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht aus- üben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.</p>	<p>diese Personen geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbie- ten.</p> <p>(4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht aus- üben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.</p>
<p>§ 32 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.</p>	<p>§ 32 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung kann wie folgt durchgeführt wer- den:</p> <p>a) In der Regel unter physischer Anwesenheit und Teilnahme der Mitglieder an einem physischen Versammlungsort (Präsenzver- sammlung).</p> <p>b) Es findet eine Präsenzversammlung gemäß Buchst. a statt und den Mitgliedern wird die digitale Teilnahme an der Präsenzver- sammlung inklusive Ausübung ihrer Rechte ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht (hybride Mitglie- derversammlung, § 32a).</p> <p>c) Die Mitgliederversammlung wird ohne physischen Versamm- lungsort entweder ausschließlich digital an einem bestimmten Tag (virtuelle Mitgliederversammlung, § 32b) oder gestreckt über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
	<p>umfasst, im Rahmen eines digitalen und/oder schriftlichen Verfahrens (Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren, § 32c) durchgeführt.</p> <p>(3) (3a) Eine Präsenzversammlung kann gemäß § 43 Abs. 7 Satz 2 GenG § 43b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GenG in Bild und Ton übertragen werden. Wird eine Präsenzversammlung in Bild und Ton übertragen, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zum uneingeschränkten Empfang der Übertragung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 2 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. u zu beschließen. Eine Übertragung nach Satz 1 beschränkt sich auf die reine Wiedergabe der Versammlung in Bild und Ton; Mitgliederrechte können über diese Übertragung nicht ausgeübt werden.</p> <p>(3b) Bei einer Präsenzversammlung kann den Mitgliedern gemäß § 43b Abs. 2 Satz 1 GenG ermöglicht werden, ihre Stimme ohne Teilnahme an der Versammlung schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugeben, sofern sichergestellt werden kann, dass jede Stimme nur einmal abgegeben wird. Wird eine Stimmabgabe nach Satz 1 ermöglicht, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur Ausübung des Stimmrechts benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 2 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. v zu beschließen. Im Rahmen dieser Informationen ist auch anzugeben, bis wann der Genossenschaft mitgeteilt werden muss, ob das Mitglied von der Möglichkeit der Stimmabgabe nach Satz 1 Gebrauch machen möchte. Die Stimmabgaben müssen bis zum Tag der Versammlung bei der Genossenschaft eingegangen sein; die genaue Frist für die Stimmabgabe wird den Mitgliedern zusammen mit den Informationen nach Satz</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang)⁴ sowie den Lagebericht*) nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p> <p>(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.</p>	<p>2 mitgeteilt. Wer sein Stimmrecht gemäß der Sätze 1 bis 5 im Vorfeld der Versammlung ausgeübt hat, ist von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen.</p> <p>(4) Die Durchführung einer Mitgliederversammlung setzt stets voraus, dass die Mitgliederrechte gewahrt werden. In den Fällen der §§ 32 Abs. 3b, 32a bis 32c haben die dafür genutzten Systeme und Kommunikationswege dies sicherzustellen.</p> <p>(2) (5) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang)⁴⁶ sowie den Lagebericht*) nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p> <p>(3) (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält. Im Fall des Satzes 2 ist das Verfahren nach § 32c nicht zulässig.</p>
	<p>§ 32a Digitale Teilnahme an einer Präsenzversammlung-Hybride Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Den Mitgliedern kann gemäß § 43 Abs. 7 Satz 1 GenG § 43b Abs. 1 Nr. 3 GenG die digitale Teilnahme an einer Präsenzver-</p>

⁴⁶ Für Kleinstgenossenschaften, die die Merkmale nach § 267a Abs. 1 HGB erfüllen, gelten die Erleichterungen nach Maßgabe der § 337 Abs. 4 und § 338 Abs. 4 HGB.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
	<p>sammlung inklusive Ausübung ihrer Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht werden (digitale Teilnahme an einer Präsenzversammlung hybride Mitgliederversammlung). In diesem Fall ist eine Zwei-Wege-Kommunikation aller physisch und digital teilnehmenden Mitglieder mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung) sicherzustellen. Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder müssen physisch am Ort der Versammlung anwesend sein.</p> <p>(2) Wird eine digitale Teilnahme an einer Präsenzversammlung hybride Mitgliederversammlung ermöglicht, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten digitalen Teilnahme an der Präsenzversammlung Mitgliederversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. t zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.</p> <p>(3) Für die digitale Teilnahme hybride Mitgliederversammlung ist die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 31 Abs. 3) zulässig, wenn zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
	<p>§ 32b Digitale Virtuelle Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Mitgliederversammlungen können gemäß § 43 Abs. 7 Satz 1 GenG § 43b Abs. 1 Nr. 2 GenG ohne physischen Versammlungsort an einem bestimmten Tag digital im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (digitale virtuelle Mitgliederversammlung). In diesem Fall ist eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung) sicherzustellen.</p> <p>(2) Wird eine digitale virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der digitalen Mitgliederversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. t zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.</p> <p>(3) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 31 Abs. 3) ist zulässig, wenn zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
	<p>§ 32c Mitgliederversammlung im digitalen und/oder schriftlichen gestreckten Verfahren</p> <p>(1) Mitgliederversammlungen können gemäß § 43 Abs. 7 Satz 1 GenG § 43b Abs. 1 Nr. 4 GenG auch gestreckt über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, ohne physischen Versammlungsort im Rahmen eines digitalen und/oder schriftlichen Verfahrens schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (Mitgliederversammlung im digitalen und/oder schriftlichen gestreckten Verfahren). In diesem Fall wird die Mitgliederversammlung über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, in zwei Phasen unterteilt (Erörterungs- und Abstimmungsphase). Die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung) wird in der Erörterungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 a) aa) GenG ermöglicht, welche der Abstimmungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 b) GenG vorgelagert ist.</p> <p>(2) Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Erörterungsphase und dem Ende der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Mitgliederversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Mitgliederversammlung auf den Beginn der Erörterungsphase und hinsichtlich des Schlusses der Mitgliederversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.</p> <p>(3) Wird eine Mitgliederversammlung im digitalen und/oder schriftlichen gestreckten Verfahren durchgeführt, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. t zu</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
	<p>beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann. Die Informationen haben insbesondere auch die folgenden Punkte zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Wahlvorschläge für das Amt des Aufsichtsrates bei der Genossenschaft eingehen müssen (§ 24 Abs. 5 Satz 6). b) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt nach Abschluss der Erörterungsphase die Stimmabgabe zu erfolgen hat. c) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge auf geheime Abstimmung zu stellen sind. d) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt Beschlüsse oder Wahlergebnisse verkündet werden. e) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt gewählte Aufsichtsratsmitglieder ihre Wahlannahme zu erklären haben. f) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge zur Beschlussfassung über die Verlesung des Prüfungsberichtes nach § 59 GenG zu stellen sind. <p>(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 31 Abs. 3) ist zulässig, wenn zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung (vgl. Abs. 2 Satz 2) ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. Weder der Tag der Mitgliederversammlung</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
	<p>noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet.</p>
<p>§ 33 Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt.</p> <p>(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene Mitteilung in Textform oder durch einmalige Bekanntmachung in _____⁵⁷. Die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder in einem anderen öffentlich zugänglichen elektronischen Informationsmedium genügt nicht. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft.</p> <p>Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zugangs der Mitteilung in Textform oder dem Datum der Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.</p>	<p>§ 33 Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt.</p> <p>(2) Die Einladung Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene Mitteilung an die Mitglieder in Textform oder durch einmalige Bekanntmachung in _____⁵⁷. Die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder in einem anderen öffentlich zugänglichen elektronischen Informationsmedium genügt nicht. Die Einladung Einberufung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Bei der Einberufung ist die Form der Versammlung nach § 32 Abs. 2 sowie und im Fall von § 32c die Form der Erörterungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) aa) GenG anzugeben. In den Fällen der § 32a bis § 32c sind sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden, insbesondere die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation.</p> <p>Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag, an dem der Zugang der die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt, oder dem Datum der Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.</p>

⁵⁷ An dieser Stelle ist eine spezifische Tageszeitung dem Namen nach anzugeben.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden.</p> <p>(5) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung entsprechend Abs. 2 angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zugangs der Mitteilung in Textform oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.</p> <p>Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge zur Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über</p>	<p>Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt, oder das Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes werden mitgerechnet.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden.</p> <p>(5) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung entsprechend Abs. 2 angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag, an dem der Zugang der die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt, oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt, oder das Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes werden mitgerechnet.</p> <p>Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge zur Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind an der Versammlung teilnehmen und kein Mitglied der Durchführung der Abstimmung widerspricht.</p> <p>(6) Erfolgt die Einberufung gem. Abs. 2 oder die Ankündigung gem. Abs. 5 durch Mitteilung an die Mitglieder in Textform, gelten die Mitteilungen am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen. Der Tag der Absendung wird dabei nicht mitgerechnet.</p> <p>(7) Soweit §§ 32a bis 32c andere Regelungen vorsehen, gehen diese vor.</p>
<p>§ 34 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung</p> <p>(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Leitung der Versammlung beispielsweise auch einem Mitglied des Vorstandes, einem Mitglied des Aufsichtsrates oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.</p> <p>(2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.</p> <p>(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen</p>	<p>§ 34 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung</p> <p>(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Leitung der Versammlung beispielsweise auch einem Mitglied des Vorstandes, einem Mitglied des Aufsichtsrates oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Satz 2 gilt nicht für Mitgliederversammlungen gemäß § 32c. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.</p> <p>(2) Abstimmungen im Rahmen von Präsenzversammlungen durch die physisch anwesenden Mitglieder erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. c bleibt unberührt.</p> <p>(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß Abs. 4 – als abgelehnt.</p> <p>(4) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig.</p> <p>Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.</p> <p>Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen.</p> <p>Gewählt ist, wer jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben im ersten Wahlgang zahlenmäßig mehr Bewerber die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten als es Aufsichtsratsmandate gibt, sind diejenigen als Aufsichtsratsmitglied gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten. Soweit die Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, so sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.</p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.</p> <p>Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p> <p>(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die</p>	<p>werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß Abs. 4 § 34a Abs. 3 – als abgelehnt.</p> <p>(4) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig.</p> <p>Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.</p> <p>Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen.</p> <p>Gewählt ist, wer jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben im ersten Wahlgang zahlenmäßig mehr Bewerber die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten als es Aufsichtsratsmandate gibt, sind diejenigen als Aufsichtsratsmitglied gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten. Soweit die Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, so sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.</p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.</p> <p>Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p> <p>(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.</p> <p>Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmzahl beizufügen.</p> <p>Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p>	<p>Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.</p> <p>Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmzahl beizufügen.</p> <p>Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p>
	<p>§ 34a Wahlen zum Aufsichtsrat</p> <p>(1) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen in Abhängigkeit von der Zahl der aufgestellten Kandidaten und der Zahl der zu vergebenden Sitze im Wege der Einzelwahl gemäß Abs. 2 oder der Verhältniswahl gemäß Abs. 3. § 24 Abs. 5 ist zu beachten.</p> <p>(2) Entspricht die Zahl der aufgestellten Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Sitze oder ist die Zahl der aufgestellten Kandidaten im Einzelfall geringer als die Zahl der zu vergebenden Sitze, so ist im Wege der Einzelwahl über die zu wählenden Kandidaten einzeln aufgrund von Einzelwahlvorschlägen abzustimmen. In</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
	<p>diesem Fall ist den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu gewähren, über jeden Kandidaten einzeln mit einem ausdrücklichen JA oder NEIN abzustimmen.</p> <p>Im Fall der Wahl mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln ist hierzu für jeden Kandidaten einzeln ein Stimmzettel mit einem Feld für eine JA-Stimme und mit einem Feld für eine NEIN-Stimme vorzusehen.</p> <p>Gewählt ist ein Kandidat, wenn er mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhalten hat. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht gezählt.</p> <p>Die Abstimmungsform (mit oder ohne Stimmzettel) richtet sich nach der Form der Mitgliederversammlung und kann wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Einzelwahl im Rahmen von Präsenzversammlungen kann offen - durch Handheben oder Aufstehen - oder geheim mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln erfolgen. b) Bei einer Einzelwahl im Rahmen der digitalen Teilnahme an einer Präsenzversammlung von hybriden Mitgliederversammlungen (§ 32a) erfolgt die Abstimmung der digital teilnehmenden Mitglieder mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32a Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen. Die Abstimmung der in Präsenzform teilnehmenden Mitglieder erfolgt mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln. c) Bei einer Einzelwahl im Rahmen von digitalen virtuellen Mitgliederversammlungen (§ 32b) erfolgt die Abstimmung mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32b Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
	<p>d) Bei einer Einzelwahl im Rahmen von Mitgliederversammlungen im digitalen und/oder schriftlichen gestreckten Verfahren (§ 32c) erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. b bekannt gegebenen Informationen.</p> <p>(3) Lassen sich mehr Kandidaten aufstellen, als Sitze zu vergeben sind, so ist im Wege der Verhältniswahl geheim aufgrund von Stimmzetteln abzustimmen. Es werden dabei alle Kandidaten auf einem Stimmzettel aufgelistet.</p> <p>Gebundene Listenvorschläge, die nur insgesamt angenommen oder abgelehnt werden dürfen, sind unzulässig.</p> <p>Für jeden Kandidaten steht auf dem digitalen oder schriftlichen Stimmzettel ausschließlich ein Feld für die JA-Stimme zur Verfügung. Der Wahlberechtigte entscheidet sich auf seinem Stimmzettel durch Ankreuzen der JA-Stimme für die Kandidaten, die er wählen will. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.</p> <p>Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.</p> <p>Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Die Erklärung kann auch schon vor der Wahl vorsorglich erfolgen.</p> <p>Die Abstimmungsform (digitale oder schriftliche Stimmzettel) richtet sich nach der Form der Mitgliederversammlung und kann wie folgt durchgeführt werden:</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
	<p>a) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen einer Präsenzversammlung erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln.</p> <p>b) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen der digitalen Teilnahme an einer Präsenzversammlung von hybriden Mitgliederversammlungen (§ 32a) erfolgt die Abstimmung der digital teilnehmenden Mitglieder mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32a Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen. Die Abstimmung der in Präsenzform teilnehmenden Mitglieder erfolgt mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln.</p> <p>c) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen einer digitalen von virtuellen Mitgliederversammlungen (§ 32b) erfolgt die Abstimmung mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32b Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen.</p> <p>d) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen einer von Mitgliederversammlungen im digitalen und/oder schriftlichen gestreckten Verfahren (§ 32c) erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. b bekannt gegebenen Informationen.</p>
<p>§ 34 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung</p> <p>(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und mindestens einem</p>	<p>§ 34b Niederschrift</p> <p>(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort der Versammlung und den Tag oder Zeitraum der Versammlung, die Form der Versammlung nach § 32 Abs. 2 sowie im Fall von § 32c die Form der Erörterungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) aa) GenG, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.</p> <p>Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmzahl beizufügen.</p> <p>Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p>	<p>enthalten. Im Fall des § 32c kann zusätzlich der Zeitraum der Versammlung angegeben werden. In den Fällen des § 32b und § 32c gilt der Sitz der Genossenschaft als Ort der Versammlung. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und mindestens einem anwesenden an der Versammlung teilnehmenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.</p> <p>(2) Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmzahl beizufügen.</p> <p>(3) Wird die Mitgliederversammlung gemäß § 32a, § 32b oder § 32c durchgeführt, ist der Niederschrift zusätzlich ein Verzeichnis über die an der Versammlung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken. Mitglieder, die an einer Mitgliederversammlung gemäß § 32a, § 32b oder § 32c schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen haben, gelten als erschienen.</p> <p>(4) Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>§ 35 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</p> <p>a) Änderung der Satzung,</p> <p>b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),</p> <p>c) die Verwendung des Bilanzgewinnes,</p> <p>d) die Deckung des Bilanzverlustes,</p> <p>e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,</p> <p>f) Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,</p> <p>g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung,</p> <p>h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,</p> <p>i) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,</p>	<p>§ 35 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</p> <p>a) Änderung der Satzung,</p> <p>b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),</p> <p>c) die Verwendung des Bilanzgewinnes⁸,</p> <p>d) die Deckung des Bilanzverlustes⁸,</p> <p>e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,</p> <p>f) Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,</p> <p>g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung,</p> <p>h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,</p> <p>i) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,</p>

⁸ Wenn der Jahresabschluss nicht unter teilweiser Ergebnisverwendung aufgestellt wird, treten an die Stelle der Posten Bilanzgewinn/Bilanzverlust die Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (vgl. § 268 Abs. 1 HGB).

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,</p> <p>k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,</p> <p>l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,</p> <p>m)*) die Ausgabe und Ausgestaltung von Inhaberschuldverschreibungen,</p> <p>n) *) die Gewährung und Ausgestaltung von Genussrechten,</p> <p>o) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,</p> <p>p) die Auflösung der Genossenschaft,</p> <p>q) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung berät über</p> <p>a) *) den Bericht/*) den Lagebericht des Vorstandes,</p> <p>b) den Bericht des Aufsichtsrates,</p> <p>c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Mitgliederversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.</p>	<p>j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft gemäß § 11 Abs. 7,</p> <p>k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,</p> <p>l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,</p> <p>m)*) die Ausgabe und Ausgestaltung von Inhaberschuldverschreibungen,</p> <p>n) *) die Gewährung und Ausgestaltung von Genussrechten,</p> <p>o) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,</p> <p>p) die Auflösung der Genossenschaft,</p> <p>q) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung berät über</p> <p>a) *) den Bericht/*) den Lagebericht des Vorstandes,</p> <p>b) den Bericht des Aufsichtsrates,</p> <p>c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Mitgliederversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>§ 36 Mehrheitserfordernisse</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.</p> <p>(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über</p> <p>a) die Änderung der Satzung,</p> <p>b) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,</p> <p>c) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,</p> <p>d) die Auflösung der Genossenschaft,</p> <p>bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Beschlüsse über die Auflösung gemäß Abs. 2 Buchst. d können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p>	<p>§ 36 Mehrheitserfordernisse</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.</p> <p>(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über</p> <p>a) die Änderung der Satzung,</p> <p>b) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,</p> <p>c) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,</p> <p>d) die Auflösung der Genossenschaft,</p> <p>bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Beschlüsse über die Auflösung gemäß Abs. 2 Buchst. d können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend an der Beschlussfassung mitgewirkt hat oder bei der Beschlussfassung vertreten wurde ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden an der Beschlussfassung mitwirkenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>(4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.</p>
<p>§ 37 Auskunftsrecht</p> <p>(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.</p> <p>(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit</p> <p>a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,</p> <p>b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,</p> <p>c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,</p> <p>d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,</p>	<p>§ 37 Auskunftsrecht</p> <p>(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.</p> <p>(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit</p> <p>a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,</p> <p>b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,</p> <p>c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,</p> <p>d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.</p> <p>(3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.</p>	<p>e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.</p> <p>(3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.</p>
<p>VII. Rechnungslegung</p>	<p>VII. Rechnungslegung</p>
<p>§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr läuft vom _____ bis zum _____. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage des ersten buchungspflichtigen Geschäftsvorfalles bis _____*).</p> <p>(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.</p> <p>(3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang)⁶⁹ aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.</p> <p>(4) *) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.</p>	<p>§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr läuft vom _____ bis zum _____. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage des ersten buchungspflichtigen Geschäftsvorfalles bis _____*).</p> <p>(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.</p> <p>(3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang)⁶⁹ aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.</p> <p>(4) *) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.</p>

⁶⁹ Für Kleinstgenossenschaften, die die Merkmale nach § 267a Abs. 1 HGB erfüllen, gelten die Erleichterungen nach Maßgabe der § 337 Abs. 4 und § 338 Abs. 4 HGB.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht*) sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.</p>	<p>(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht*) sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.</p>
<p>§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss</p> <p>(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang)⁷ und der Lagebericht*) des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(2) Der Mitgliederversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p>§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss</p> <p>(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang)^{z10} und der Lagebericht*) des Vorstandes*) sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(2) Der Mitgliederversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>

^{z10} Für Kleinstgenossenschaften, die die Merkmale nach § 267a Abs. 1 HGB erfüllen, gelten die Erleichterungen nach Maßgabe der § 337 Abs. 4 und § 338 Abs. 4 HGB.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlust- deckung</p>	<p>VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlust- deckung</p>
<p>§ 40 Rücklagen</p> <p>(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.</p> <p>(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten*) 100 % der Geschäftsguthaben*) erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.</p> <p>(3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.</p> <p>(4) Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnisrücklagen gemäß Abs. 3 einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG).</p>	<p>§ 40 Rücklagen</p> <p>(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.</p> <p>(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten*) 100 % der Geschäftsguthaben*) erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.</p> <p>(3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden. Der Vorstand darf gemäß § 28 Buchst. p mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnisrücklagen einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG).</p> <p>(4) Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnisrücklagen gemäß Abs. 3 einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG). Im Übrigen können gemäß § 28 Buchst. n mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden, über die der Mitgliederversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert zu berichten ist (§ 25 Abs. 5).</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>§ 41 Gewinnverwendung</p> <p>(1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnismrücklagen verwandt werden.</p> <p>(2) Der Gewinnanteil soll ____ % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen.</p> <p>(3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.</p> <p>(4) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.</p>	<p>§ 41 Gewinnverwendung</p> <p>(1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnismrücklagen verwandt werden.</p> <p>(2) Der Gewinnanteil soll ____ % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen.</p> <p>(3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.</p> <p>(4) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.</p>
<p>§ 42 Verlustdeckung</p> <p>Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.</p>	<p>§ 42 Verlustdeckung</p> <p>Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018	Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)
IX. Bekanntmachungen	IX. Bekanntmachungen
<p>§ 43 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3*)/von _____*) zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.</p> <p>(2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in/im _____^{8*)}/im Internet unter der Adresse der Genossenschaft*) veröffentlicht. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung haben nach § 33 Abs. 2 zu erfolgen. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht⁹.</p>	<p>§ 43 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3*)/von _____*) zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.</p> <p>(2) Bekanntmachungen, die durch gemäß Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in/im _____^{811*)}/im Internet unter der Adresse der Genossenschaft*) veröffentlicht. Die Einladung Einberufung zur Mitgliederversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung haben nach § 33 Abs. 2 zu erfolgen. Satz 1 gilt nicht für die Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung; diese werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht⁹¹². Alle anderen Bekanntmachungen erfolgen in Textform*) und/oder*) im Internet unter der Adresse der Genossenschaft*).</p>

⁸¹¹ An dieser Stelle ist der elektronische Bundesanzeiger oder eine spezifische Tageszeitung dem Namen nach anzugeben.

⁹¹² Die Offenlegungsvorschriften des § 339 HGB sowie die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 326 bis 329 HGB sind zu beachten.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband</p>	<p>X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband</p>
<p>§ 44 Prüfung</p> <p>(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft für jedes Geschäftsjahr zu prüfen¹⁰.</p> <p>(2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist, falls die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschritten werden, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts*) zu prüfen.</p> <p>(3) Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfungsgegenstände des Abs. 2 zu erweitern. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.</p> <p>(4) Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.</p> <p>(5) Die Genossenschaft ist Mitglied des _____.</p> <p>Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft. Der Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes ist auf der Internetseite oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben.</p>	<p>§ 44 Prüfung</p> <p>(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft für jedes Geschäftsjahr zu prüfen¹⁰¹³.</p> <p>(2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist, falls die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschritten werden, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts*) zu prüfen.</p> <p>(3) Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfungsgegenstände des Abs. 2 zu erweitern. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.</p> <p>(4) Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.</p> <p>(5) Die Genossenschaft ist Mitglied des _____.</p> <p>Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft. Der Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes ist auf der Internetseite oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben.</p>

¹⁰¹³ Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 2 Mio. EUR nicht übersteigt, erfolgt die Prüfung in jedem zweiten Geschäftsjahr.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(6) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.</p> <p>(7) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht*) unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.</p> <p>(8) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.</p> <p>(9) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht gemäß § 33 einzuladen.</p>	<p>(6) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.</p> <p>(7) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht*) unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.</p> <p>(8) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.</p> <p>(9) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und sich darin jederzeit das Wort zu ergreifen äußern. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht gemäß § 33 einzuladen.</p>
<p>XI. Auflösung und Abwicklung</p>	<p>XI. Auflösung und Abwicklung</p>
<p>§ 45 Auflösung</p> <p>(1) Die Genossenschaft wird aufgelöst</p> <p>a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,</p> <p>b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,</p>	<p>§ 45 Auflösung</p> <p>(1) Die Genossenschaft wird aufgelöst</p> <p>a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,</p> <p>b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p style="text-align: center;">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,</p> <p>d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.</p> <p>(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.</p> <p>Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom _____ beschlossen worden.</p> <p>Die Satzung*)/Die Neufassung der Satzung*) ist am _____ eingetragen worden.</p>	<p>c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,</p> <p>d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.</p> <p>(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.</p> <p>Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom _____ beschlossen worden.</p> <p>Die Satzung*)/Die Neufassung der Satzung*) ist am _____ eingetragen worden.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

1.2

**Synopse Mustersatzung für Wohnungs-
genossenschaften mit Vertreterversammlung**

Synoptischer Vergleich

**Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung
Ausgabe 2018**

mit

**Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung
aktualisierte Ausgabe 2022**

Hinweis: Die neue Synopse entspricht inhaltlich der Fassung vom April 2022 und bildet zusätzlich - mit **roter Farbe** hervorgehoben - die aktuell erfolgten Änderungen durch die Genossenschaftsnovelle 2022 ab.

Die Mustersatzung enthält eine Reihe von Sachverhalten, Alternativen und Optionen, die jeweils durch "*" gekennzeichnet sind. Bitte löschen oder streichen Sie die gekennzeichneten Textpassagen, wenn sie für Ihre Genossenschaft nicht zutreffen bzw. nicht in Betracht kommen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018	Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)
I. Firma und Sitz der Genossenschaft	I. Firma und Sitz der Genossenschaft
<p>§ 1 Firma und Sitz</p> <p>Die Genossenschaft führt die Firma</p> <p>_____</p> <p>eingetragene Genossenschaft*)/eG*)</p> <p>Sie hat ihren Sitz in</p> <p>_____</p>	<p>§ 1 Firma und Sitz</p> <p>Die Genossenschaft führt die Firma</p> <p>_____</p> <p>eingetragene Genossenschaft*)/eG*)</p> <p>Sie hat ihren Sitz in</p> <p>_____</p>
II. Gegenstand der Genossenschaft	II. Gegenstand der Genossenschaft
<p>§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft</p> <p>(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsver-sorgung.</p> <p>(2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln¹, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben</p>	<p>§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft</p> <p>(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsver-sorgung.</p> <p>(2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln¹, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben</p>

¹ Es bedarf zu diesem Tätigkeitsbereich der Erlaubnis nach § 34c **Abs. 1 Satz 1 Nr. 1** Gewerbeordnung. **Sofern diese Tätigkeit in der Genossenschaft nicht geplant ist, ist "vermitteln" zu streichen, andernfalls ist eine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gewerbeordnung einzuholen.**

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. (3)* Die Genossenschaft kann Inhaberschuldverschreibungen an ihre Mitglieder ausgeben*). Sie kann ihren Mitgliedern Genussrechte, die keinen unbedingten Rückzahlungsanspruch beinhalten, gewähren*).</p> <p>(4) Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes übernehmen.</p> <p>(5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist nicht zugelassen/ist zugelassen*); Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen*).</p>	<p>übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. (3)* Die Genossenschaft kann Inhaberschuldverschreibungen an ihre Mitglieder ausgeben*). Sie kann ihren Mitgliedern Genussrechte, die keinen unbedingten Rückzahlungsanspruch beinhalten, gewähren*).</p> <p>Ein Einlagengeschäft ohne Bankerlaubnis gemäß § 32 KWG ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes übernehmen.</p> <p>(5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist nicht zugelassen/ist zugelassen*); Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen*).</p>
<p>III. Mitgliedschaft</p>	<p>III. Mitgliedschaft</p>
<p>§ 3 Mitglieder</p> <p>Mitglieder können werden</p> <p>a) natürliche Personen, b) Personenhandelsgesellschaften sowie c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.</p>	<p>§ 3 Mitglieder</p> <p>Mitglieder können werden</p> <p>a) natürliche Personen, b) Personenhandelsgesellschaften sowie c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.</p>
<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch</p>	<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.</p>	<p>die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.</p>
<p>§ 5*) Eintrittsgeld</p> <p>(1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen.</p> <p>Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 Buchst. g.</p> <p>(2) Das Eintrittsgeld kann dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Lebenspartner*), den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes*), dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben*) erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.</p> <p>(3) Einem Beitretenden, der bereits Mitglied einer anderen Wohnungsgenossenschaft ist, kann das Eintrittsgeld auf Antrag erlassen werden*)/ist das Eintrittsgeld auf Antrag zu erlassen*).</p>	<p>§ 5*) Eintrittsgeld</p> <p>(1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen.</p> <p>Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 Buchst. g.</p> <p>(2) Das Eintrittsgeld kann dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Lebenspartner*), den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes*), dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben*) erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.</p> <p>(3) Einem Beitretenden, der bereits Mitglied einer anderen Wohnungsgenossenschaft ist, kann das Eintrittsgeld auf Antrag erlassen werden*)/ist das Eintrittsgeld auf Antrag zu erlassen*).</p>
<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch</p> <p>a) Kündigung,</p> <p>b) Tod,</p>	<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch</p> <p>a) Kündigung,</p> <p>b) Tod,</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>c) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,</p> <p>d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft,</p> <p>e) Ausschluss.</p>	<p>c) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,</p> <p>d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft,</p> <p>e) Ausschluss.</p>
<p>§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.</p> <p>(2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft mindestens _____ vorher schriftlich zugehen.</p> <p>(3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, insbesondere wenn die Vertreterversammlung</p> <p>a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,</p> <p>b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,</p> <p>c) die Einführung oder*) Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,</p> <p>d) die Einführung oder*) Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,</p> <p>e) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,</p>	<p>§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.</p> <p>(2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft mindestens _____ vorher in schriftlicher Form zugehen.</p> <p>(3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, insbesondere wenn die Vertreterversammlung</p> <p>a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,</p> <p>b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,</p> <p>c) die Einführung oder*) Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,</p> <p>d) die Einführung oder*) Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,</p> <p>e) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>f) die Einführung oder*) Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen</p> <p>beschließt.</p> <p>(4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresabschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.</p>	<p>f) die Einführung oder*) Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen</p> <p>beschließt.</p> <p>(4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresabschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.</p>
<p>§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens</p> <p>(1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.</p> <p>(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben und sich mit Geschäftsanteilen mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher</p>	<p>§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens</p> <p>(1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.</p> <p>(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben und sich mit Geschäftsanteilen mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich der Erwerber bis zur Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Anteilen zu beteiligen. § 17 Abs. 7 (Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann) ist zu beachten*).</p>	<p>übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich der Erwerber bis zur Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Anteilen zu beteiligen. § 17 Abs. 7 (Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann) ist zu beachten*).</p>
<p>§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall</p> <p>Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.</p>	<p>§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall</p> <p>Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.</p>
<p>§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft</p> <p>Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.</p>	<p>§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft</p> <p>Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.</p>
<p>§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes</p> <p>(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,</p> <p>a) wenn es der Genossenschaft gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft oder für</p>	<p>§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes</p> <p>(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,</p> <p>a) wenn es der Genossenschaft gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft oder für</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht, - wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt, <p>b) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,</p> <p>c) wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als _____ unbekannt ist.</p> <p>(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert.</p> <p>Bei einem Ausschluss gemäß Abs. 1 Buchst. c finden die Regelungen des Abs. 3 Satz 2 sowie der Abs. 4 bis 6 keine Anwendung.</p> <p>(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.</p> <p>(4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z. B. Ein-</p>	<p>die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht, - wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt, <p>b) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,</p> <p>c) wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als _____ unbekannt ist.</p> <p>(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert.</p> <p>Bei einem Ausschluss gemäß Abs. 1 Buchst. c finden die Regelungen des Abs. 3 Satz 2 sowie der Abs. 4 bis 6 keine Anwendung.</p> <p>(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.</p> <p>(4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z. B. Ein-</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>wurfeinschreiben) mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung teilnehmen.</p> <p>(5) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern abschließend.</p> <p>(6) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.</p> <p>(7) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Vertreterversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 35 Abs. 1 Buchst. h) beschlossen hat.</p>	<p>wurfeinschreiben) mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung teilnehmen.</p> <p>(5) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern abschließend.</p> <p>(6) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.</p> <p>(7) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Vertreterversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 35 Abs. 1 Buchst. h) beschlossen hat.</p>
<p>§ 12 Auseinandersetzung</p> <p>(1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 35 Abs. 1 Buchst. b).</p> <p>(2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 8). Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen</p>	<p>§ 12 Auseinandersetzung</p> <p>(1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 35 Abs. 1 Buchst. b).</p> <p>(2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 8). Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.</p> <p>(3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.</p>	<p>Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.</p> <p>(3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 zulassen.</p> <p>(4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.</p>
<p>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>	<p>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>
<p>§ 13 Rechte der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und, soweit sie als Vertreter gewählt werden, gemeinschaftlich in der Vertreterversammlung durch Beschlussfassung aus. Sie bewirken dadurch, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann.</p> <p>(2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der</p>	<p>§ 13 Rechte der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und, soweit sie als Vertreter gewählt werden, gemeinschaftlich in der Vertreterversammlung durch Beschlussfassung aus. Sie bewirken dadurch, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann.</p> <p>(2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß § 28 aufgestellten Grundsätze.</p> <p>(3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,</p> <p>a) sich mit weiteren Geschäftsanteilen nach Maßgabe von § 17 zu beteiligen,</p> <p>b) Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen (§ 31),</p> <p>c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Vertreterversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Vertreterversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, zu fordern (§ 33 Abs. 4),</p> <p>d) an einer gemäß § 33 Abs. 4 einberufenen Vertreterversammlung teilzunehmen und hier das Antrags- und Rederecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben, soweit es zu den Mitgliedern gehört, auf deren Verlangen die Vertreterversammlung einberufen wurde (§ 33 Abs. 5),</p> <p>e) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung zu verlangen; §§ 33 und 34 gelten entsprechend,</p> <p>f) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,</p> <p>g) eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zu verlangen,</p>	<p>folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß § 28 aufgestellten Grundsätze.</p> <p>(3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,</p> <p>a) sich mit weiteren Geschäftsanteilen nach Maßgabe von § 17 zu beteiligen,</p> <p>b) Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen (§ 31),</p> <p>c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Vertreterversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Vertreterversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, zu fordern (§ 33 Abs. 4),</p> <p>d) an einer gemäß § 33 Abs. 4 einberufenen Vertreterversammlung teilzunehmen und hier das Antrags- und Rederecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben, soweit es zu den Mitgliedern gehört, auf deren Verlangen die Vertreterversammlung einberufen wurde (§ 33 Abs. 5),</p> <p>e) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung zu verlangen; §§ 33 und 34 gelten entsprechend,</p> <p>f) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,</p> <p>g) eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zu verlangen,</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>h) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 41),</p> <p>i) das Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (§ 8),</p> <p>j) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),</p> <p>k) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,</p> <p>l) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,</p> <p>m) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu nehmen und eine Abschrift der Niederschrift zu verlangen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts*) und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,</p> <p>n) die Mitgliederliste einzusehen,</p> <p>o) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.</p>	<p>h) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 41),</p> <p>i) das Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (§ 8),</p> <p>j) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),</p> <p>k) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,</p> <p>l) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,</p> <p>m) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu nehmen und eine Abschrift der Niederschrift zu verlangen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts*) und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,</p> <p>n) die Mitgliederliste einzusehen,</p> <p>o) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.</p>
<p>§ 14 Wohnliche Versorgung der Mitglieder</p> <p>(1) Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie der Erwerb eines Eigenheimes*) oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums bzw. Dauerwohnrechts nach Wohnungseigentumsgesetz*) stehen ebenso wie die Inanspruchnahme von Betreuungs-/ Dienstleistungen*) ausschließlich*/in erster Linie*) Mitgliedern der Genossenschaft zu.</p> <p>(2) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.</p>	<p>§ 14 Wohnliche Versorgung der Mitglieder</p> <p>(1) Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie der Erwerb eines Eigenheimes*) oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums bzw. Dauerwohnrechts nach Wohnungseigentumsgesetz*) stehen ebenso wie die Inanspruchnahme von Betreuungs-/ Dienstleistungen*) ausschließlich*/in erster Linie*) Mitgliedern der Genossenschaft zu.</p> <p>(2) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>§ 15 Überlassung von Wohnungen</p> <p>(1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.</p> <p>(2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten oder den gesetzlichen Bedingungen beendet werden.</p>	<p>§ 15 Überlassung von Wohnungen</p> <p>(1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.</p> <p>(2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten oder den gesetzlichen Bedingungen beendet werden.</p>
<p>§ 16 Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:</p> <p>a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf,</p> <p>b) Teilnahme am Verlust (§ 42),</p> <p>c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Vertreterversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).</p> <p>(2) *) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Vertreterversammlung beschließt.</p> <p>(3) Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 16 Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:</p> <p>a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf,</p> <p>b) Teilnahme am Verlust (§ 42),</p> <p>c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Vertreterversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).</p> <p>(2) *) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Vertreterversammlung beschließt.</p> <p>(3) Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(4) Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>(4) Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.</p>
<p>V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme</p>	<p>V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme</p>
<p>§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben</p> <p>(1) Der Geschäftsanteil beträgt _____ EUR.</p> <p>(2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit _____ Anteil(en) zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile). Jedes Mitglied, dem eine Wohnung *)/ein Platz in einem _____ Heim *) oder ein Geschäftsraum *) überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen zu übernehmen. Die Beteiligung erfolgt nach Maßgabe der Anlage, die fester Bestandteil dieser Satzung ist. Änderungen der Anlage zur Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen sind Satzungsänderungen; §§ 35 Abs. 1 Buchst. a und 36 Abs. 2 Buchst. a sind zu beachten.</p> <p>*) Ist eine Wohnung mehreren Mitgliedern (z. B. Ehegatten, Lebenspartnern, Familienangehörigen) überlassen, so ist eine Beteiligung mit den nutzungsbezogenen Pflichtanteilen nach Satz 2 nur von einem Mitglied zu übernehmen.</p> <p>(3) Soweit sich das Mitglied bereits mit weiteren Anteilen gemäß Abs. 5 beteiligt hat, werden diese auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet.</p> <p>(4) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen.</p>	<p>§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben</p> <p>(1) Der Geschäftsanteil beträgt _____ EUR.</p> <p>(2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit _____ Anteil(en) zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile). Jedes Mitglied, dem eine Wohnung *)/ein Platz in einem _____ Heim *) oder ein Geschäftsraum *) überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen zu übernehmen. Die Beteiligung erfolgt nach Maßgabe der Anlage, die fester Bestandteil dieser Satzung ist. Änderungen der Anlage zur Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen sind Satzungsänderungen; §§ 35 Abs. 1 Buchst. a und 36 Abs. 2 Buchst. a sind zu beachten.</p> <p>*) Ist eine Wohnung mehreren Mitgliedern (z. B. Ehegatten, Lebenspartnern, Familienangehörigen) überlassen, so ist eine Beteiligung mit den nutzungsbezogenen Pflichtanteilen nach Satz 2 nur von einem Mitglied zu übernehmen.</p> <p>(3) Soweit sich das Mitglied bereits mit weiteren Anteilen gemäß Abs. 5 beteiligt hat, werden diese auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet.</p> <p>(4) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Falle sofort nach Zulassung der Beteiligung _____ EUR je Pflichtanteil einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats*)/Quartals*) ab sind monatlich*)/vierteljährlich*) weitere _____ EUR einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen.</p> <p>(5) Über die Pflichtanteile gemäß Abs. 2 hinaus können sich die Mitglieder mit weiteren Anteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden weiteren Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat. Für die Einzahlung des zuletzt übernommenen Anteils gilt Abs. 4 entsprechend.</p> <p>(6) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 41 Abs. 4.</p> <p>(7) *) Die Höchstzahl der weiteren Anteile gemäß Abs. 5, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist _____.</p> <p>(8) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.</p> <p>(9) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12.</p>	<p>Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Falle sofort nach Zulassung der Beteiligung _____ EUR je Pflichtanteil einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats*)/Quartals*) ab sind monatlich*)/vierteljährlich*) weitere _____ EUR einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen.</p> <p>(5) Über die Pflichtanteile gemäß Abs. 2 hinaus können sich die Mitglieder mit weiteren Anteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden weiteren Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat. Für die Einzahlung des zuletzt übernommenen Anteils gilt Abs. 4 entsprechend.</p> <p>(6) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 41 Abs. 4.</p> <p>(7) *) Die Höchstzahl der weiteren Anteile gemäß Abs. 5, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist _____.</p> <p>(8) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.</p> <p>(9) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12.</p>
<p>§ 18 Kündigung weiterer Anteile</p> <p>(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i. S. von § 17 Abs. 5 kündigen, soweit es</p>	<p>§ 18 Kündigung weiterer Anteile</p> <p>(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i. S. von § 17 Abs. 5 kündigen, soweit es</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens _____ vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.</p> <p>(2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 4 - 6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.</p>	<p>nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens _____ vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.</p> <p>(2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 4 - 6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.</p>
<p>§ 19 Ausschluss der Nachschusspflicht</p> <p>Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.</p>	<p>§ 19 Ausschluss der Nachschusspflicht</p> <p>Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.</p>
<p>VI. Organe der Genossenschaft</p>	<p>VI. Organe der Genossenschaft</p>
<p>§ 20 Organe</p> <p>Die Genossenschaft hat als Organe</p> <p>den Vorstand,</p> <p>den Aufsichtsrat,</p>	<p>§ 20 Organe</p> <p>Die Genossenschaft hat als Organe</p> <p>den Vorstand,</p> <p>den Aufsichtsrat,</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>die Vertreterversammlung.</p> <p>An die Stelle der Vertreterversammlung tritt die Mitgliederversammlung, wenn die Zahl der Mitglieder unter 1.501 sinkt.</p>	<p>die Vertreterversammlung.</p> <p>An die Stelle der Vertreterversammlung tritt die Mitgliederversammlung, wenn die Zahl der Mitglieder unter 1.501 sinkt.</p>
<p>§ 21 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens _____ Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.</p> <p>(2) Mitglieder des Vorstandes können nachstehende Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner, 2. Geschwister der in Nr. 1 genannten Personen, 3. Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner. <p>(3) *) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. § 24 Abs. 6 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens _____ Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes endet</p>	<p>§ 21 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens _____ Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.</p> <p>(2) Mitglieder des Vorstandes können nachstehende Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner, 2. Geschwister der in Nr. 1 genannten Personen, 3. Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner. <p>(3) *) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. § 24 Abs. 6 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens _____ Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes endet</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das jeweils geltende individuelle gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht *); die Bestellung eines nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit Vollendung des ____ Lebensjahres *). Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Vertreterversammlung widerrufen werden (§ 35 Abs. 1 Buchst. h).</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Vertreterversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Vertreterversammlung mündlich Gehör zu geben.</p> <p>(6) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Vertreterversammlung zuständig. Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 Satz 1.</p> <p>(7) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.</p>	<p>spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das jeweils geltende individuelle gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht *); die Bestellung eines nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit Vollendung des ____ Lebensjahres *). Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Vertreterversammlung widerrufen werden (§ 35 Abs. 1 Buchst. h).</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Vertreterversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Vertreterversammlung mündlich Gehör zu geben.</p> <p>(6) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Vertreterversammlung zuständig. Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 Satz 1.</p> <p>(7) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft</p> <p>(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.</p> <p>(2) Die Genossenschaft wird vertreten durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - *) jedes Mitglied des Vorstandes allein, - *) ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. <p>*) Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrates vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181, zweiter Fall BGB befreit werden.</p> <p>(3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.</p> <p>(4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen*).</p> <p>(5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für das jeweilige Vorstandsmitglied, das in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertritt.</p>	<p>§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft</p> <p>(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.</p> <p>(2) Die Genossenschaft wird vertreten durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - *) jedes Mitglied des Vorstandes allein, - *) ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. <p>*) Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrates vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181, zweiter Fall BGB befreit werden.</p> <p>(3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.</p> <p>(4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen*).</p> <p>(5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für das jeweilige Vorstandsmitglied, das in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertritt.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit _____ seiner Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(7) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(8) Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</p> <p>(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.</p> <p>(10) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen gemäß § 27 Abs. 2 an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.</p>	<p>(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit _____ seiner Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(7) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), sind auch ohne Einberufung einer Sitzung nur zulässig, gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.</p> <p>(8) Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Satz 1 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</p> <p>(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.</p> <p>(10) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen gemäß § 27 Abs. 2 an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.</p>
<p>§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes</p> <p>(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder</p>	<p>§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes</p> <p>(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</p> <p>a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,</p> <p>b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,</p> <p>c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 38 ff. zu sorgen,</p> <p>d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,</p> <p>e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,</p> <p>f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.</p> <p>(3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Der</p>	<p>Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</p> <p>a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,</p> <p>b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,</p> <p>c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 38 ff. zu sorgen,</p> <p>d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,</p> <p>e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,</p> <p>f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.</p> <p>(3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Der</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht^{2*)} unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 25 Abs. 3 ist zu beachten.</p> <p>(4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.</p> <p>(5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Vertreterversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.</p>	<p>Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht^{2*)} unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 25 Abs. 3 ist zu beachten.</p> <p>(4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.</p> <p>(5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Vertreterversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.</p>
<p>§ 24 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vertreterversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Wahl bzw. Wiederwahl kann nur vor Vollendung des ____ Lebensjahres erfolgen.*)</p>	<p>§ 24 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vertreterversammlung kann eine höhere Zahl durch Beschluss festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Wahl bzw. Wiederwahl kann nur vor Vollendung des ____ Lebensjahres erfolgen.*)</p>

² Kleine Wohnungsgenossenschaften nach der Größenordnung des § 267 Abs. 1 HGB sind von der Aufstellung eines Lageberichts befreit; sie können sich aber statutarisch zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichten.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein Angehörige eines Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 21 Abs. 2 oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.</p> <p>(3) Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.</p> <p>(4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für drei Jahre gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Vertreterversammlung nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abzurufen und durch Wahl zu ersetzen.</p>	<p>(2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein Angehörige eines Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 21 Abs. 2 oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.</p> <p>(3) *) Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt (Karenzzeit) und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Karenzzeit gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß Abs. 7 für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellt worden sind.</p> <p>(4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für drei Jahre gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Vertreterversammlung nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abzurufen und durch Wahl zu ersetzen.</p> <p>(5) Vorschlagsberechtigt für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind der Aufsichtsrat, einzelne Aufsichtsratsmitglieder sowie jedes Mitglied. Mitglieder des Vorstandes sind nicht vorschlagsberechtigt. Zwischen dem Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht und dem Tag der Versammlung muss, vorbehaltlich Satz 6, ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Hierfür ist der Zugang des Wahlvorschlags bei der Genossenschaft maßgebend. Weder der Tag der Versammlung noch der Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht, werden mitgerechnet. Bei Wahlen im Rahmen von Versammlungen nach § 32c müssen die Vorschläge bis zu dem von Vorstand und Auf-</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt oder der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig ist im Sinne von § 27 Abs. 4. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.</p> <p>(6) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie deren Stellvertretung. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.</p> <p>(8) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form*), zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Vertreterversammlung*).</p>	<p>sichtsrat nach § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. a festgelegten Zeitpunkt eingehen. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 3 oder Satz 6 können keine Wahlvorschläge mehr gemacht werden.</p> <p>(5) (6) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind jederzeit möglich, jedoch nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt oder der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig ist im Sinne von § 27 Abs. 4. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.</p> <p>(6) (7) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.</p> <p>(7) (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie deren Stellvertretung. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Vorstand. Die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt bis zu den Wahlen nach Satz 1 demjenigen Aufsichtsratsmitglied mit dem höchsten Lebensalter.</p> <p>(8) (9) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form*), zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Vertreterversammlung*).</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen entscheidet die Vertreterversammlung.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht*) und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.</p>	<p>§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen entscheidet die Vertreterversammlung. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 6.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht*) und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat hat vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert über Einstellungen in andere Ergebnisrücklagen gemäß § 40 Abs. 4 zu berichten.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.</p> <p>(8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ausgeführt. Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden für die Dauer seiner Verhinderung auf den Stellvertreter über.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.</p> <p>(8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ausgeführt. Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden für die Dauer seiner Verhinderung auf den Stellvertreter über.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterschreiben.</p>
<p>§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. § 23 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.</p>	<p>§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. § 23 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.</p>
<p>§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch</p>	<p>§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der Vertreterversammlung festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.</p>	<p>die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der Vertreterversammlung festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist mitgewirkt hat.</p> <p>(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann im Rahmen der Einberufung nach Abs. 1 festlegen,</p> <p>a) dass Aufsichtsratsmitglieder auch ohne physische Anwesenheit am Ort der Sitzung mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder Video) an der Sitzung teilnehmen können oder</p> <p>b) dass eine Sitzung des Aufsichtsrats ohne physische Anwesenheit mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder per Videokonferenz) durchgeführt wird.</p> <p>Über die konkret zulässigen Fernkommunikationsmedien entscheidet jeweils der Vorsitzende des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen; er kann auch eine Kombination mehrerer Kommunikationswege zulassen. Ein Widerspruch gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach den Sätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(5) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(7) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.</p>	<p>(5) (6) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates sind auf Vorschlag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.</p> <p>(6) (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(7) (8) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Satz 1 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.</p>
<p>§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über</p> <p>a) die Aufstellung des Neubau- und Modernisierungsprogramms,</p> <p>b) die Regeln für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,</p> <p>c) die Grundsätze und das Verfahren für die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,</p>	<p>§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Sitzung und Beratung durch getrennte Abstimmung über</p> <p>a) die Aufstellung des Neubau- und Modernisierungsprogramms,</p> <p>b) die Regeln für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,</p> <p>c) die Grundsätze und das Verfahren für die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>d) *) die Grundsätze für die Betreuung der Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen,</p> <p>e) das Konzept für den Rückbau von Gebäuden,</p> <p>f) *) die Voraussetzungen für Nichtmitgliedergeschäfte,</p> <p>g) *) das Eintrittsgeld,</p> <p>h) *) die Beteiligungen,</p> <p>i) *) die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen,</p> <p>j) *) die Gewährung von Genussrechten,</p> <p>k) die Erteilung einer Prokura,</p> <p>l) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,</p> <p>m) die Einstellung in Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegzuweisung),</p> <p>n) die Entnahme aus Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegentnahme),</p> <p>o) die verbindliche Einstellung in Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß § 40 Abs. 4,</p>	<p>d) *) die Grundsätze für die Betreuung der Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums³ oder des Dauerwohnrechts, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen⁴,</p> <p>e) das Konzept für den Rückbau von Gebäuden,</p> <p>f) *) die Voraussetzungen für Nichtmitgliedergeschäfte,</p> <p>g) *) das Eintrittsgeld,</p> <p>h) *) die Beteiligungen,</p> <p>i) *) die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen,</p> <p>j) *) die Gewährung von Genussrechten,</p> <p>k) die Erteilung einer Prokura,</p> <p>l) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,</p> <p>m) die Einstellung in Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegzuweisung),</p> <p>n) die Entnahme aus Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegentnahme),</p> <p>o) die verbindliche Einstellung in Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß § 40 Abs.-4- 3,</p>

³ Es bedarf zu diesem Tätigkeitsbereich der Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Gewerbeordnung.

⁴ Es bedarf zu diesem Tätigkeitsbereich der Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Gewerbeordnung.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>p) den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns³ oder zur Deckung des Bilanzverlustes³ (§ 39 Abs. 2)</p> <p>q) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Vertreterversammlung,</p> <p>r) Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung,</p> <p>s) Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die dem Wahlvorstand angehören sollen.</p>	<p>p) den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns³⁵ oder zur Deckung des Bilanzverlustes³⁵ (§ 39 Abs. 2),</p> <p>q) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Vertreterversammlung,</p> <p>r) Bestimmungen über das Wahlverfahren Erstellung einer Wahlordnung bei der für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung,</p> <p>s) Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die dem Wahlvorstand angehören sollen-,</p> <p>t) die Durchführung der Vertreterversammlung in einer der in § 32 Abs. 2 Buchst. b oder c vorgesehenen Form sowie die Form der Erörterungsphase, falls eine Vertreterversammlung im gestreckten Verfahren (§ 32c) durchgeführt werden soll,</p> <p>u) die Übertragung der Vertreterversammlung gemäß § 32 Abs. 3a in Bild und Ton.</p> <p>v) die Möglichkeit, der Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Vertreterversammlung gemäß § 32 Abs. 3b.</p>
<p>§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates</p>

³⁵ Wenn der Jahresabschluss nicht unter teilweiser Ergebnisverwendung aufgestellt wird, treten an die Stelle der Posten Bilanzgewinn/Bilanzverlust die Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (vgl. § 268 Abs. 1 HGB).

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>tes oder ein von diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.</p> <p>(2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.</p> <p>(3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.</p>	<p>tes oder ein von diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.</p> <p>(2) Für die gemeinsame Sitzung und Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat gilt § 27 Abs. 5 entsprechend.</p> <p>(2) (3) Jedes Organ stimmt nach gemeinsamer Sitzung und Beratung getrennt durch Beschlussfassung ab. Für die Beschlussfassung im Vorstand gilt § 22 Abs. 7 und für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat gelten § 27 Abs. 5 und Abs. 6 entsprechend. Zur Beschlussfähigkeit im Rahmen der getrennten Beschlussfassung der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist und zuvor an der gemeinsamen Sitzung und Beratung in beschlussfähiger Zahl teilgenommen hat. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.</p> <p>(3) (4) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen. Für die Niederschriften über die Beschlüsse des Vorstandes gilt § 22 Abs. 8 und für die Niederschriften über die Beschlüsse des Aufsichtsrates gilt § 27 Abs. 8 entsprechend. Die Niederschriften nach Satz 3 sind dem jeweils anderen Organ zur Kenntnis zu geben.</p>
<p>§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern</p> <p>(1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur mit</p>	<p>§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern</p> <p>(1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur mit</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</p>	<p>Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</p>
<p>§ 30a Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern</p> <p>(1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</p> <p>(3) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 AktG zur Anwendung.</p>	<p>§ 30a Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern</p> <p>(1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</p> <p>(3) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 AktG zur Anwendung.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>§ 31 Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Wahl der Vertreter</p> <p>(1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählten Vertretern. Die Vertreter müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören und sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.</p> <p>(2) Wählbar als Vertreter oder Ersatzvertreter sind nur natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sind. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.</p> <p>(3) Jedes Mitglied hat bei der Wahl des jeweils zu wählenden Vertreters eine Stimme.</p> <p>Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Eine Bevollmächtigung der in Satz 3 genannten Personen ist ausgeschlossen, soweit an diese die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 11 Abs. 4) oder sich diese Personen geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten.</p> <p>(4) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Auf je ____ Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen. Auf die übrigen Mitglieder entfällt ein weiterer Vertreter. Ferner sind Ersatzvertreter zu wählen. Briefwahl ist zulässig. Nähere Bestimmungen über die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter einschließlich</p>	<p>§ 31 Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Wahl der Vertreter</p> <p>(1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählten Vertretern. Die Vertreter müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören und sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.</p> <p>(2) Wählbar als Vertreter oder Ersatzvertreter sind nur natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sind. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.</p> <p>(3) Jedes Mitglied hat bei der Wahl des jeweils zu wählenden Vertreters eine Stimme.</p> <p>Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Eine Bevollmächtigung der in Satz 3 genannten Personen ist ausgeschlossen, soweit an diese die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 11 Abs. 4) oder sich diese Personen geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten.</p> <p>(4) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Auf je ____ Mitglieder je Wahlbezirk ist ein Vertreter zu wählen. Auf die übrigen Mitglieder entfällt ein weiterer Vertreter. Ferner sind Ersatzvertreter zu wählen. Briefwahl ist zulässig. Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum, der Briefwahl oder der Online-Wahl. Sie kann</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>der Feststellung des Wahlergebnisses werden in der Wahlordnung getroffen.</p> <p>(5) Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ende der Amtszeit der bisherigen Vertreter. Die Amtszeit eines Ersatzvertreters beginnt mit dem Wegfall eines Vertreters. Die Amtszeit eines Vertreters sowie die des an seine Stelle getretenen Ersatzvertreters endet mit der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates über das ____ Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.</p> <p>(6) Die Neuwahl der Vertreter und der Ersatzvertreter muss jeweils spätestens bis zu der Vertreterversammlung durchgeführt sein, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das ____ Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit der bisherigen Vertreter beschließt.</p> <p>Soweit eine wirksame Neuwahl der Vertreterversammlung nicht stattgefunden hat, bleibt die bisherige Vertreterversammlung im Rahmen der gesetzlichen Höchstfrist (§ 43a Abs. 4 GenG) bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>(7) Das Amt des Vertreters erlischt vorzeitig, wenn ein Vertreter sein Amt niederlegt, geschäftsunfähig wird oder aus der Genossenschaft ausscheidet. Erlischt das Amt des Vertreters vorzeitig, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters ein Ersatzvertreter. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass der Ersatzfall schon eintritt, wenn ein gewählter Vertreter vor Annahme der Wahl wegfällt.</p>	<p>auch in einer Kombination der in Satz 5 genannten Formen durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen über die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses werden in der Wahlordnung getroffen.</p> <p>(5) Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ende der Amtszeit der bisherigen Vertreter. Die Amtszeit eines Ersatzvertreters beginnt mit dem Wegfall eines Vertreters. Die Amtszeit eines Vertreters sowie die des an seine Stelle getretenen Ersatzvertreters endet mit dem Ende der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates über für das ____ Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.</p> <p>(6) Die Neuwahl der Vertreter und der Ersatzvertreter muss jeweils spätestens bis zu der Vertreterversammlung durchgeführt sein, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das ____ Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit der bisherigen Vertreter beschließt.</p> <p>Soweit eine wirksame Neuwahl der Vertreterversammlung nicht stattgefunden hat, bleibt die bisherige Vertreterversammlung im Rahmen der gesetzlichen Höchstfrist (§ 43a Abs. 4 GenG) bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>(7) Das Amt des Vertreters erlischt vorzeitig, wenn ein Vertreter sein Amt niederlegt, geschäftsunfähig wird oder aus der Genossenschaft ausscheidet. Erlischt das Amt des Vertreters vorzeitig, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters ein Ersatzvertreter. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass der Ersatzfall schon eintritt, wenn ein gewählter Vertreter vor Annahme der Wahl wegfällt.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(8) Neuwahlen zur Vertreterversammlung müssen abweichend von Abs. 6 unverzüglich erfolgen, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung des an die Stelle eines weggefallenen Vertreters jeweils einrückenden Ersatzvertreters unter die gesetzlich vorgesehene Mindestzahl (Abs. 1 Satz 1) sinkt.</p> <p>(9) Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet ist gem. § 43 bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung im Internet beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.</p>	<p>(8) Neuwahlen zur Vertreterversammlung müssen abweichend von Abs. 6 unverzüglich erfolgen, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung des an die Stelle eines weggefallenen Vertreters jeweils einrückenden Ersatzvertreters unter die gesetzlich vorgesehene Mindestzahl (Abs. 1 Satz 1) sinkt.</p> <p>(9) Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet ist gem. § 43 bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung im Internet beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.</p>
<p>§ 32 Vertreterversammlung</p> <p>(1) Die ordentliche Vertreterversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.</p>	<p>§ 32 Vertreterversammlung</p> <p>(1) Die ordentliche Vertreterversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.</p> <p>(2) Die Vertreterversammlung kann wie folgt durchgeführt werden:</p> <p>a) In der Regel unter physischer Anwesenheit und Teilnahme der Vertreter an einem physischen Versammlungsort (Präsenzversammlung).</p> <p>b) Es findet eine Präsenzversammlung gemäß Buchst. a statt und den Vertretern wird die digitale Teilnahme an der Präsenzversammlung inklusive Ausübung ihrer Rechte ohne physische</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018	Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)
	<p>Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht (hybride Vertreterversammlung, § 32a).</p> <p>c) Die Vertreterversammlung wird ohne physischen Versammlungsort entweder digital an einem bestimmten Tag (virtuelle Vertreterversammlung, § 32b) oder gestreckt über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, im Rahmen eines digitalen und/oder schriftlichen Verfahrens (Vertreterversammlung im gestreckten Verfahren, § 32c) durchgeführt.</p> <p>(3) (3a) Eine Präsenzversammlung kann gemäß § 43 Abs. 7 Satz 2 GenG § 43b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GenG in Bild und Ton übertragen werden. Wird eine Präsenzversammlung in Bild und Ton übertragen, sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zum uneingeschränkten Empfang der Übertragung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 4 2 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. u zu beschließen. Eine Übertragung nach Satz 1 beschränkt sich auf die reine Wiedergabe der Versammlung in Bild und Ton; Vertreterrechte können über diese Übertragung nicht ausgeübt werden.</p> <p>(3b) Bei einer Präsenzversammlung kann den Vertretern gemäß § 43b Abs. 2 Satz 1 GenG ermöglicht werden, ihre Stimme ohne Teilnahme an der Versammlung schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugeben, sofern sichergestellt werden kann, dass jede Stimme nur einmal abgegeben wird. Wird eine Stimmabgabe nach Satz 1 ermöglicht, sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur Ausübung des Stimmrechts benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 2 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. v zu beschließen. Im Rahmen dieser Informationen ist auch anzugeben, bis wann der Genossenschaft mitgeteilt werden muss, ob der Vertreter von der Möglichkeit der</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(2) Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht*) nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p> <p>(3) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.</p>	<p>Stimmabgabe nach Satz 1 Gebrauch machen möchte. Die Stimmabgaben müssen bis zum Tag der Versammlung bei der Genossenschaft eingegangen sein; die genaue Frist für die Stimmabgabe wird den Vertretern zusammen mit den Informationen nach Satz 2 mitgeteilt. Wer sein Stimmrecht gemäß der Sätze 1 bis 5 im Vorfeld der Versammlung ausgeübt hat, ist von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen.</p> <p>(4) Die Durchführung einer Vertreterversammlung setzt stets voraus, dass die Vertreterrechte gewahrt werden. In den Fällen der §§ 32 Abs. 3b, 32a bis § 32c haben die dafür genutzten Systeme und Kommunikationswege dies sicherzustellen.</p> <p>(2) (5) Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht*) nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p> <p>(3) (6) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält. Im Fall des Satzes 2 ist das Verfahren nach § 32c nicht zulässig.</p>
	<p>§ 32a Digitale Teilnahme an einer Präsenzversammlung Hybride Vertreterversammlung</p> <p>(1) Den Vertretern kann gemäß § 43 Abs. 7 Satz 1 GenG § 43b Abs. 1 Nr. 3 GenG die digitale Teilnahme an einer Präsenzver-</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018	Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)
	<p>sammlung inklusive Ausübung ihrer Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht werden (digitale Teilnahme an einer Präsenzversammlung hybride Vertreterversammlung). In diesem Fall ist eine Zwei-Wege-Kommunikation aller physisch und digital teilnehmenden Vertreter mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Vertreterversammlung) sicherzustellen. Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder müssen physisch am Ort der Versammlung anwesend sein.</p> <p>(2) Wird eine digitale Teilnahme an einer Präsenzversammlung hybride Vertreterversammlung ermöglicht, sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten digitalen Teilnahme an der Präsenzversammlung Vertreterversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. t zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.</p>
	<p>§ 32b Digitale Virtuelle Vertreterversammlung</p> <p>(1) Vertreterversammlungen können gemäß § 43 Abs. 7 Satz 1 GenG § 43b Abs. 1 Nr. 2 GenG ohne physischen Versammlungsort an einem bestimmten Tag digital im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (digitale virtuelle Vertreterversammlung). In diesem Fall ist eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Vertreterversammlung) sicherzustellen.</p> <p>(2) Wird eine digitale virtuelle Vertreterversammlung durchgeführt, sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtli-</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
	<p>che Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der digitalen Vertreterversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. t zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.</p>
	<p>§ 32c Vertreterversammlung im digitalen und/oder schriftlichen gestreckten Verfahren</p> <p>(1) Vertreterversammlungen können gemäß § 43 Abs. 7 Satz 1 GenG § 43b Abs. 1 Nr. 4 GenG auch gestreckt über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, ohne physischen Versammlungsort im Rahmen eines digitalen und/oder schriftlichen Verfahrens schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (Vertreterversammlung im digitalen und/oder schriftlichen gestreckten Verfahren). In diesem Fall wird die Vertreterversammlung über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, in zwei Phasen unterteilt (Erörterungs- und Abstimmungsphase). Die Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Vertreterversammlung) wird in der Erörterungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 a) aa) GenG ermöglicht, welche der Abstimmungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 b) GenG vorgelagert ist.</p> <p>(2) Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Erörterungsphase und dem Ende der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Erörterungsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018	Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)
	<p>(3) Wird eine Vertreterversammlung im digitalen und/oder schriftlichen gestreckten Verfahren durchgeführt, sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. t zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann. Die Informationen haben insbesondere auch die folgenden Punkte zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Wahlvorschläge für das Amt des Aufsichtsrates bei der Genossenschaft eingehen müssen (§ 24 Abs. 5 Satz 6). b) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt nach Abschluss der Erörterungsphase die Stimmabgabe zu erfolgen hat. c) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge auf geheime Abstimmung zu stellen sind. d) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt Beschlüsse oder Wahlergebnisse verkündet werden. e) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt gewählte Aufsichtsratsmitglieder ihre Wahlannahme zu erklären haben. f) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge zur Beschlussfassung über die

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018	Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)
	Verlesung des Prüfungsberichtes nach § 59 GenG zu stellen sind.
<p>§ 33 Einberufung der Vertreterversammlung</p> <p>(1) Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Vertreterversammlung wird dadurch nicht berührt.</p> <p>(2) Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Vertretern zugewandene Mitteilung in Textform oder durch einmalige Bekanntmachung in _____⁴. Die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder in einem anderen öffentlich zugänglichen elektronischen Informationsmedium genügt nicht. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Vertreterversammlung einberuft.</p> <p>Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag des Zugangs der Mitteilung in Textform oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.</p>	<p>§ 33 Einberufung der Vertreterversammlung</p> <p>(1) Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Vertreterversammlung wird dadurch nicht berührt.</p> <p>(2) Die Einladung Einberufung zur Vertreterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Vertretern zugewandene Mitteilung an die Vertreter in Textform oder durch einmalige Bekanntmachung in _____⁴⁻⁶. Die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder in einem anderen öffentlich zugänglichen elektronischen Informationsmedium genügt nicht. Die Einladung Einberufung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Vertreterversammlung einberuft. Bei der Einberufung ist die Form der Versammlung nach § 32 Abs. 2 sowie und im Fall von § 32c die Form der Erörterungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) aa) GenG anzugeben. In den Fällen der § 32a bis § 32c sind sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden, insbesondere die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation.</p> <p>Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag, an dem der Zugang der die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 8 als zugewandene gilt, oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Weder der Tag der Vertreterversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 8 als zugewandene gilt, oder</p>

⁴⁻⁶ An dieser Stelle ist eine spezifische Tageszeitung dem Namen nach anzugeben.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(3) Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern der Genossenschaft durch Veröffentlichung im Genossenschaftsblatt oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform bekannt zu machen.</p> <p>(4) Die Vertreterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(5) Mitglieder, auf deren Verlangen gemäß Abs. 4 eine Vertreterversammlung einberufen wird oder die die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände in einer Vertreterversammlung gefordert haben, können an diesen Versammlungen teilnehmen. Die teilnehmenden Mitglieder üben ihr Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung durch einen Bevollmächtigten aus, der aus ihrem Kreis zu wählen ist.</p> <p>(6) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, aufgenommen werden.</p> <p>(7) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Vertreterversammlung entsprechend Abs. 2 angekündigt werden. Zwischen</p>	<p>das Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes werden mitgerechnet.</p> <p>(3) Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern der Genossenschaft durch Veröffentlichung im Genossenschaftsblatt oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform bekannt zu machen.</p> <p>(4) Die Vertreterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(5) Mitglieder, auf deren Verlangen gemäß Abs. 4 eine Vertreterversammlung einberufen wird oder die die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände in einer Vertreterversammlung gefordert haben, können an diesen Versammlungen teilnehmen. Die teilnehmenden Mitglieder üben ihr Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung durch einen Bevollmächtigten aus, der aus ihrem Kreis zu wählen ist. Die für Vertreter geltenden Regelungen bezüglich der Teilnahme an der Vertreterversammlung, insbesondere §§ 32a bis 32c, gelten für die Mitglieder nach Satz 1 sowie den Bevollmächtigten nach Satz 2 entsprechend.</p> <p>(6) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, aufgenommen werden.</p> <p>(7) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Vertreterversammlung entsprechend Abs. 2 angekündigt werden. Zwischen</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag des Zugangs der Mitteilung in Textform oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes*) muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.</p> <p>Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge zur Leitung der Versammlung sowie der in der Vertreterversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden.</p>	<p>dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag, an dem an dem des Zugangs der die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 8 als zugegangen gilt, oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes*) muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Weder der Tag der Vertreterversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 8 als zugegangen gilt, oder das Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes werden mitgerechnet.</p> <p>Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge zur Leitung der Versammlung sowie der in der Vertreterversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden.</p> <p>(8) Erfolgt die Einberufung gem. Abs. 2 oder die Ankündigung gem. Abs. 7 durch Mitteilung an die Vertreter in Textform, gelten die Mitteilungen am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen. Der Tag der Absendung wird dabei nicht mitgerechnet.</p> <p>(9) Soweit §§ 32a bis 32c andere Regelungen vorsehen, gehen diese vor.</p>
<p>§ 34 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung</p> <p>(1) Die Leitung der Vertreterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann die Leitung der Versammlung beispielsweise auch einem Mitglied des Vorstandes, einem Mitglied des Aufsichtsrates oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.</p>	<p>§ 34 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung</p> <p>(1) Die Leitung der Vertreterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann die Leitung der Versammlung beispielsweise auch einem Mitglied des Vorstandes, einem Mitglied des Aufsichtsrates oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Satz 2 gilt nicht für Vertreterversammlungen gemäß § 32c. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.</p> <p>(3) In der Vertreterversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf insoweit nicht abstimmen. Das Gleiche gilt bei einer Beschlussfassung darüber, ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Vertreterversammlung teil.</p> <p>(5) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß Abs. 6 – als abgelehnt.</p> <p>(6) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig.</p> <p>Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.</p> <p>Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen.</p>	<p>(2) Abstimmungen im Rahmen von Präsenzversammlungen durch die physisch anwesenden Vertreter erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. c bleibt unberührt.</p> <p>(3) In der Vertreterversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf insoweit nicht abstimmen. Das Gleiche gilt bei einer Beschlussfassung darüber, ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Vertreterversammlung teil.</p> <p>(5) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß Abs. 6 § 34a Abs. 3 – als abgelehnt.</p> <p>(6) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig.</p> <p>Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.</p> <p>Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>Gewählt ist, wer jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben im ersten Wahlgang zahlenmäßig mehr Bewerber die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten als es Aufsichtsratsmandate gibt, sind diejenigen als Aufsichtsratsmitglied gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten. Soweit die Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, so sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.</p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.</p> <p>Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p> <p>(7) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.</p> <p>Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter mit Vermerk der Stimmenzahl beizufügen.</p>	<p>Gewählt ist, wer jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben im ersten Wahlgang zahlenmäßig mehr Bewerber die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten als es Aufsichtsratsmandate gibt, sind diejenigen als Aufsichtsratsmitglied gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten. Soweit die Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, so sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.</p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.</p> <p>Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p> <p>(7) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.</p> <p>Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter mit Vermerk der Stimmenzahl beizufügen.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten und auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p>	<p>Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten und auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p>
	<p>§ 34a Wahlen zum Aufsichtsrat</p> <p>(1) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen in Abhängigkeit von der Zahl der aufgestellten Kandidaten und der Zahl der zu vergebenden Sitze im Wege der Einzelwahl gemäß Abs. 2 oder der Verhältniswahl gemäß Abs. 3. § 24 Abs. 5 ist zu beachten.</p> <p>(2) Entspricht die Zahl der aufgestellten Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Sitze oder ist die Zahl der aufgestellten Kandidaten im Einzelfall geringer als die Zahl der zu vergebenden Sitze, so ist im Wege der Einzelwahl über die zu wählenden Kandidaten einzeln aufgrund von Einzelwahlvorschlägen abzustimmen. In diesem Fall ist den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu gewähren, über jeden Kandidaten einzeln mit einem ausdrücklichen JA oder NEIN abzustimmen.</p> <p>Im Fall der Wahl mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln ist hierzu für jeden Kandidaten einzeln ein Stimmzettel mit einem Feld für eine JA-Stimme und mit einem Feld für eine NEIN-Stimme vorzusehen.</p> <p>Gewählt ist ein Kandidat, wenn er mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhalten hat. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht gezählt.</p> <p>Die Abstimmungsform (mit oder ohne Stimmzettel) richtet sich nach der Form der Vertreterversammlung und kann wie folgt durchgeführt werden:</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018	Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)
	<p>a) Die Einzelwahl im Rahmen von Präsenzversammlungen kann offen - durch Handheben oder Aufstehen - oder geheim mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln erfolgen.</p> <p>b) Bei einer Einzelwahl im Rahmen der digitalen Teilnahme an einer Präsenzversammlung von hybriden Vertreterversammlungen (§ 32a) erfolgt die Abstimmung der digital teilnehmenden Vertreter mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32a Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen. Die Abstimmung der in Präsenzform teilnehmenden Vertreter erfolgt mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln.</p> <p>c) Bei einer Einzelwahl im Rahmen von digitalen virtuellen Vertreterversammlungen (§ 32b) erfolgt die Abstimmung mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32b Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen.</p> <p>d) Bei einer Einzelwahl im Rahmen von Vertreterversammlungen im digitalen und/oder schriftlichen gestreckten Verfahren (§ 32c) erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. b bekannt gegebenen Informationen.</p> <p>(3) Lassen sich mehr Kandidaten aufstellen, als Sitze zu vergeben sind, so ist im Wege der Verhältniswahl geheim aufgrund von Stimmzetteln abzustimmen. Es werden dabei alle Kandidaten auf einem Stimmzettel aufgelistet.</p> <p>Gebundene Listenvorschläge, die nur insgesamt angenommen oder abgelehnt werden dürfen, sind unzulässig.</p> <p>Für jeden Kandidaten steht auf dem digitalen oder schriftlichen Stimmzettel ausschließlich ein Feld für die JA-Stimme zur Verfügung. Der Wahlberechtigte entscheidet sich auf seinem Stimmzettel durch Ankreuzen der JA-Stimme für die Kandidaten, die er</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018	Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)
	<p>wählen will. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.</p> <p>Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.</p> <p>Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Die Erklärung kann auch schon vor der Wahl vorsorglich erfolgen.</p> <p>Die Abstimmungsform (digitale oder schriftliche Stimmzettel) richtet sich nach der Form der Vertreterversammlungen und kann wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen einer Präsenzversammlung erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln. b) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen der digitalen Teilnahme an einer Präsenzversammlung von hybriden Vertreterversammlungen (§ 32a) erfolgt die Abstimmung der digital teilnehmenden Vertreter mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32a Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen. Die Abstimmung der in Präsenzform teilnehmenden Vertreter erfolgt mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln. c) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen einer digitalen von virtuellen Vertreterversammlungen (§ 32b) erfolgt die Abstimmung mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32b Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen. d) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen einer von Vertreterversammlungen im digitalen und/oder schriftlichen gestreckten

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
	<p>Verfahren (§ 32c) erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. b bekannt gegebenen Informationen.</p>
<p>§ 34 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung</p> <p>(7) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.</p> <p>Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter mit Vermerk der Stimmenzahl beizufügen.</p>	<p>§ 34b Niederschrift</p> <p>(1) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort der Versammlung und den Tag oder Zeitraum der Versammlung, die Form der Versammlung nach § 32 Abs. 2 sowie im Fall von § 32c die Form der Erörterungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) aa) GenG, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Im Fall des § 32c kann zusätzlich der Zeitraum der Versammlung angegeben werden. In den Fällen des § 32b und § 32c gilt der Sitz der Genossenschaft als Ort der Versammlung. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und mindestens einem anwesenden an der Versammlung teilnehmenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.</p> <p>(2) Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter mit Vermerk der Stimmenzahl beizufügen.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten und auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p>	<p>(3) Wird die Vertreterversammlung gemäß § 32a, § 32b oder § 32c durchgeführt, ist der Niederschrift zusätzlich ein Verzeichnis über die an der Versammlung mitwirkenden Vertreter beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken. Vertreter, die an einer Vertreterversammlung gemäß § 32a, § 32b oder § 32c schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen haben, gelten als erschienen.</p> <p>(4) Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten und auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p>
<p>§ 35 Zuständigkeit der Vertreterversammlung</p> <p>(1) Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</p> <p>a) Änderung der Satzung,</p> <p>b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),</p> <p>c) die Verwendung des Bilanzgewinnes,</p> <p>d) die Deckung des Bilanzverlustes,</p>	<p>§ 35 Zuständigkeit der Vertreterversammlung</p> <p>(1) Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</p> <p>a) Änderung der Satzung,</p> <p>b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),</p> <p>c) die Verwendung des Bilanzgewinnes⁷,</p> <p>d) die Deckung des Bilanzverlustes⁷,</p>

⁷ Wenn der Jahresabschluss nicht unter teilweiser Ergebnisverwendung aufgestellt wird, treten an die Stelle der Posten Bilanzgewinn/Bilanzverlust die Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (vgl. § 268 Abs. 1 HGB).

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,</p> <p>f) Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,</p> <p>g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung,</p> <p>h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,</p> <p>i) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,</p> <p>j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,</p> <p>k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,</p> <p>l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,</p> <p>m) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,</p> <p>n) die Auflösung der Genossenschaft,</p> <p>o) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung,</p> <p>p) Wahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes für die Wahl zur Vertreterversammlung.</p>	<p>e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,</p> <p>f) Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,</p> <p>g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung,</p> <p>h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,</p> <p>i) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,</p> <p>j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft gemäß § 11 Abs. 7,</p> <p>k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,</p> <p>l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,</p> <p>m) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,</p> <p>n) die Auflösung der Genossenschaft,</p> <p>o) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung,</p> <p>p) Wahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes für die Wahl zur Vertreterversammlung.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(2) Die Vertreterversammlung berät über</p> <p>a) *) den Bericht/*) den Lagebericht des Vorstandes,</p> <p>b) den Bericht des Aufsichtsrates,</p> <p>c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Vertreterversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.</p> <p>(3) Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 1.501, so üben die Mitglieder ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung aus. Diese tritt an die Stelle der Vertreterversammlung. Die Vorschriften über die Vertreterversammlung finden auf die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung. Soweit für die Ausübung von Rechten die Mitwirkung einer bestimmten Anzahl von Vertretern oder für die Beschlussfassung die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Vertretern vorgeschrieben ist, treten an die Stelle der Vertreter die Mitglieder.</p>	<p>(2) Die Vertreterversammlung berät über</p> <p>a) *) den Bericht/*) den Lagebericht des Vorstandes,</p> <p>b) den Bericht des Aufsichtsrates,</p> <p>c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Vertreterversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.</p> <p>(3) Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 1.501, so üben die Mitglieder ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung aus. Diese tritt an die Stelle der Vertreterversammlung. Die Vorschriften über die Vertreterversammlung finden auf die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung. Soweit für die Ausübung von Rechten die Mitwirkung einer bestimmten Anzahl von Vertretern oder für die Beschlussfassung die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Vertretern vorgeschrieben ist, treten an die Stelle der Vertreter die Mitglieder.</p>
<p>§ 35a*) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Für die Beschlussfassung über die Ausgabe und Ausgestaltung von Inhaberschuldverschreibungen*)/ von Genussrechten*) ist die Mitgliederversammlung zuständig; §§ 33 und 34 gelten entsprechend⁵.</p>	<p>§ 35a*) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Für die Beschlussfassung über die Ausgabe und Ausgestaltung von Inhaberschuldverschreibungen*)/ von Genussrechten*) ist die Mitgliederversammlung zuständig; §§ 33 und 34 § 28 Buchst. t und bis u v, § 32 Abs. 2 bis 4, §§ 32a bis 34 sowie § 34b gelten entsprechend⁵⁸.</p>

⁵⁸ Alternativ kann in der Satzung die Zuständigkeit der Vertreterversammlung für die Beschlussfassung über die Ausgabe und Ausgestaltung von Inhaberschuldverschreibungen bzw. Genussrechten bestimmt werden. In dem Fall ist die Prospektspflicht für die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen nach § 3 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz und von Genussrechten nach § 8 f Verkaufsprospektgesetz zu beachten.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(2) Wird eine Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen*)/von Genussrechten*) einberufen, werden diese Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p>	<p>(2) Wird eine Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen*)/von Genussrechten*) einberufen, werden diese Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p>
<p>§ 36 Mehrheitserfordernisse</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.</p> <p>(2) Beschlüsse der Vertreterversammlung über</p> <p>a) die Änderung der Satzung,</p> <p>b) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,</p> <p>c) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,</p> <p>d) die Auflösung der Genossenschaft,</p> <p>bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Beschlüsse über die Auflösung gemäß Abs. 2 Buchst. d können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder</p>	<p>§ 36 Mehrheitserfordernisse</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.</p> <p>(2) Beschlüsse der Vertreterversammlung über</p> <p>a) die Änderung der Satzung,</p> <p>b) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,</p> <p>c) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,</p> <p>d) die Auflösung der Genossenschaft,</p> <p>bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Beschlüsse über die Auflösung gemäß Abs. 2 Buchst. d können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter anwesend ist an der Beschlussfassung mitgewirkt hat. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden an der Beschlussfassung</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(5) Wurde eine Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung einberufen, können Beschlüsse über die Abschaffung der Vertreterversammlung nur gefasst werden, wenn mindestens drei Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.</p>	<p>mitwirkenden Mitglieder Vertreter mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(5) Wurde eine Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung einberufen, können Beschlüsse über die Abschaffung der Vertreterversammlung nur gefasst werden, wenn mindestens drei Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.</p>
<p>§ 37 Auskunftsrecht</p> <p>(1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.</p> <p>(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit</p> <p>a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,</p> <p>b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,</p>	<p>§ 37 Auskunftsrecht</p> <p>(1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.</p> <p>(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit</p> <p>a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,</p> <p>b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,</p> <p>d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,</p> <p>e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.</p> <p>(3) Wird einem Vertreter eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.</p>	<p>c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,</p> <p>d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,</p> <p>e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.</p> <p>(3) Wird einem Vertreter eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.</p>
<p>VII. Rechnungslegung</p>	<p>VII. Rechnungslegung</p>
<p>§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr läuft vom _____ bis zum _____. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage des ersten buchungspflichtigen Geschäftsvorfalles bis _____*).</p> <p>(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.</p> <p>(3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.</p>	<p>§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr läuft vom _____ bis zum _____. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage des ersten buchungspflichtigen Geschäftsvorfalles bis _____*).</p> <p>(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.</p> <p>(3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(4) *) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen³. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.</p> <p>(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht*) sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zuzuleiten.</p>	<p>(4) *) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen³. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.</p> <p>(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht*) sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zuzuleiten.</p>
<p>§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss</p> <p>(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht*) des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(2) Der Vertreterversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p>§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss</p> <p>(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht*) des Vorstandes*) sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(2) Der Vertreterversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>
<p>VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung</p>	<p>VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung</p>
<p>§ 40 Rücklagen</p> <p>(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.</p>	<p>§ 40 Rücklagen</p> <p>(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten*) 100% der Geschäftsguthaben*) erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.</p> <p>(3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnismrücklagen gebildet werden.</p> <p>(4) Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnismrücklagen gemäß Abs. 3 einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG).</p>	<p>(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten*) 100% der Geschäftsguthaben*) erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.</p> <p>(3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnismrücklagen gebildet werden. Der Vorstand darf gemäß § 28 Buchst. o mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnismrücklagen einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG).</p> <p>(4) Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnismrücklagen gemäß Abs. 3 einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG). Im Übrigen können gemäß § 28 Buchst. m mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnismrücklagen gebildet werden, über die der Vertreterversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert zu berichten ist (§ 25 Abs. 5).</p>
<p>§ 41 Gewinnverwendung</p> <p>(1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnismrücklagen verwandt werden.</p> <p>(2) Der Gewinnanteil soll ____ % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen.</p>	<p>§ 41 Gewinnverwendung</p> <p>(1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnismrücklagen verwandt werden.</p> <p>(2) Der Gewinnanteil soll ____ % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.</p> <p>(4) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.</p>	<p>(3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.</p> <p>(4) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.</p>
<p>§ 42 Verlustdeckung</p> <p>Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Vertreterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.</p>	<p>§ 42 Verlustdeckung</p> <p>Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Vertreterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.</p>
<p>IX. Bekanntmachungen</p>	<p>IX. Bekanntmachungen</p>
<p>§ 43 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3*)/von _____*) zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.</p>	<p>§ 43 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3*)/von _____*) zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>(2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in/im _____^{6*}/im Internet unter der Adresse der Genossenschaft*) veröffentlicht. Die Einladung zur Vertreterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung haben nach § 33 Abs. 2 zu erfolgen. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht⁷.</p>	<p>(2) Bekanntmachungen, die durch gemäß Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in/im _____^{69*}/im Internet unter der Adresse der Genossenschaft*) veröffentlicht. Die Einladung Einberufung zur Vertreterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung haben nach § 33 Abs. 2 zu erfolgen. Satz 1 gilt nicht für die Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung; diese werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht⁷¹⁰. Alle anderen Bekanntmachungen erfolgen in Textform*) und/oder*) im Internet unter der Adresse der Genossenschaft*).</p>
<p>X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband</p>	<p>X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband</p>
<p>§ 44 Prüfung</p> <p>(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.</p> <p>(2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts*) zu prüfen.</p> <p>(3) Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.</p> <p>(4) Die Genossenschaft ist Mitglied des _____.</p>	<p>§ 44 Prüfung</p> <p>(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.</p> <p>(2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts*) zu prüfen.</p> <p>(3) Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.</p> <p>(4) Die Genossenschaft ist Mitglied des _____.</p>

⁶⁹ An dieser Stelle ist der elektronische Bundesanzeiger oder eine spezifische Tageszeitung dem Namen nach anzugeben.

⁷¹⁰ Die Offenlegungsvorschriften des § 339 HGB sowie die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 326 bis 329 HGB sind zu beachten.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft. Der Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes ist auf der Internetseite oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben.</p> <p>(5) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.</p> <p>(6) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.</p> <p>(7) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.</p> <p>(8) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Vertreterversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Vertreterversammlungen fristgerecht einzuladen.</p>	<p>Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft. Der Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes ist auf der Internetseite oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben.</p> <p>(5) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.</p> <p>(6) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.</p> <p>(7) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.</p> <p>(8) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Vertreterversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und sich darin jederzeit das Wort zu ergreifen äußern. Er ist daher zu allen Vertreterversammlungen fristgerecht einzuladen.</p>
<p>XI. Auflösung und Abwicklung</p>	<p>XI. Auflösung und Abwicklung</p>
<p>§ 45 Auflösung</p> <p>(1) Die Genossenschaft wird aufgelöst</p> <p>a) durch Beschluss der Vertreterversammlung,</p>	<p>§ 45 Auflösung</p> <p>(1) Die Genossenschaft wird aufgelöst</p> <p>a) durch Beschluss der Vertreterversammlung,</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2022 (mit Änderungen 4/2022 sowie Änderungen 9/2022)</p>
<p>b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,</p> <p>c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,</p> <p>d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.</p> <p>(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.</p> <p>Diese Satzung ist durch die Vertreterversammlung vom _____ beschlossen worden.</p> <p>Die Satzung*) / Die Neufassung der Satzung*) ist am _____ eingetragen worden.</p>	<p>b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,</p> <p>c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,</p> <p>d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.</p> <p>(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.</p> <p>Diese Satzung ist durch die Vertreterversammlung vom _____ beschlossen worden.</p> <p>Die Satzung*) / Die Neufassung der Satzung*) ist am _____ eingetragen worden.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

1.3
Synopse Mustergeschäftsordnung für den Vorstand

Synoptischer Vergleich

**Geschäftsordnung für den Vorstand
- Wohnungsgenossenschaften -
Ausgabe 2018**

mit

**Mustergeschäftsordnung für den Vorstand
- Wohnungsgenossenschaften -
Ausgabe 2022**

Der Mustergeschäftsordnung liegen die Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften und die Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung des GdW, Ausgabe September 2022, zugrunde.

Die Mustergeschäftsordnung enthält eine Reihe von Sachverhalten, Alternativen und Optionen, die jeweils durch "*" gekennzeichnet sind. Bitte löschen oder streichen Sie die gekennzeichneten Textpassagen, wenn sie für Ihre Genossenschaft nicht zutreffen bzw. nicht in Betracht kommen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2022</p>
<p>Geschäftsordnung für den Vorstand</p> <p>der _____ eingetragene Genossenschaft</p>	<p>Geschäftsordnung für den Vorstand</p> <p>der _____ eingetragene Genossenschaft</p>
<p>§ 1 Leitung der Genossenschaft</p> <p>(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten der Geschäftsführung zuständig, die ihm nach Gesetz und Satzung obliegen.</p> <p>(2) Der Vorstand hat die Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu beachten. Seine Mitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.</p>	<p>§ 1 Leitung der Genossenschaft</p> <p>(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten der Geschäftsführung zuständig, die ihm nach Gesetz und Satzung obliegen.</p> <p>(2) Der Vorstand hat die Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu beachten. Seine Mitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.</p>
<p>§ 2 Geschäftsverteilung und Verantwortlichkeit</p> <p>(1) Der Vorstand kann die Geschäfte auf seine Mitglieder aufteilen. Dabei kann er einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende bestimmen.</p> <p>Bei der Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans sind die von den einzelnen Vorstandsmitgliedern wahrzunehmenden Geschäfte möglichst nach deren besonderen Fachkenntnissen und Fähigkeiten sowie nach den Funktionen (geschäftsführendes, nebenamtliches, ehrenamtliches Vorstandsmitglied) festzulegen. Der Geschäftsverteilungsplan ist den jeweiligen Erfordernissen bzw. Veränderungen im Vorstand anzupassen.</p>	<p>§ 2 Geschäftsverteilung und Verantwortlichkeit</p> <p>(1) Der Vorstand kann die Geschäfte auf seine Mitglieder aufteilen. Dabei kann er einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende bestimmen.</p> <p>Bei der Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans sind die von den einzelnen Vorstandsmitgliedern wahrzunehmenden Geschäfte möglichst nach deren besonderen Fachkenntnissen und Fähigkeiten sowie nach den Funktionen (geschäftsführendes, nebenamtliches, ehrenamtliches Vorstandsmitglied) festzulegen. Der Geschäftsverteilungsplan ist den jeweiligen Erfordernissen bzw. Veränderungen im Vorstand anzupassen.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2022</p>
<p>(2) Die Verantwortlichkeit des einzelnen Mitgliedes für die Geschäftsführung beschränkt sich nicht auf die ihm obliegenden Aufgaben. Bei der Führung der Geschäfte haben die Vorstandsmitglieder zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Es ist dafür zu sorgen, dass sich alle Vorstandsmitglieder von den eingehenden und ausgehenden Schriftstücken Kenntnis verschaffen können. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Bücher, Belege, Schriftstücke und Niederschriften der Genossenschaft einzusehen. Die Vorstandsmitglieder sollen sich über die Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten. Über wichtige Fragen der Geschäftsführung ist gemeinsam zu beraten und zu beschließen. Ist das im Einzelfall nicht möglich, so ist jedes Vorstandsmitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilgenommen hat, unverzüglich über getroffene Maßnahmen zu unterrichten.</p> <p>(3) Der Vorstand richtet ein der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft angemessenes Risikomanagementsystem (§ 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung) ein. Er gibt hiervon dem Aufsichtsrat Kenntnis.</p> <p>(4) Vorstandsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen, haften der Genossenschaft in den Fällen des § 34 Abs. 5 GenG auch den Gläubigern der Genossenschaft für den daraus entstehenden Schaden als Gesamtschuldner.</p>	<p>(2) Die Verantwortlichkeit des einzelnen Mitgliedes für die Geschäftsführung beschränkt sich nicht auf die ihm obliegenden Aufgaben. Bei der Führung der Geschäfte haben die Vorstandsmitglieder zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Es ist dafür zu sorgen, dass sich alle Vorstandsmitglieder von den eingehenden und ausgehenden Schriftstücken Kenntnis verschaffen können. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Bücher, Belege, Schriftstücke und Niederschriften der Genossenschaft einzusehen. Die Vorstandsmitglieder sollen sich über die Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten. Über wichtige Fragen der Geschäftsführung ist gemeinsam zu beraten und zu beschließen. Ist das im Einzelfall nicht möglich, so ist jedes Vorstandsmitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilgenommen hat, unverzüglich über getroffene Maßnahmen zu unterrichten.</p> <p>(3) Der Vorstand richtet ein der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft angemessenes Risikomanagementsystem (§ 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung) ein. Er gibt hiervon dem Aufsichtsrat Kenntnis.</p> <p>(4) Vorstandsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen, haften der Genossenschaft in den Fällen des § 34 Abs. 5 GenG auch den Gläubigern der Genossenschaft für den daraus entstehenden Schaden als Gesamtschuldner.</p>
<p>§ 3 Abwesenheit und Verhinderung von Vorstandsmitgliedern</p> <p>Ist ein Vorstandsmitglied an der ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, so hat der Vorstand dem Aufsichtsrat davon Mitteilung zu machen.</p>	<p>§ 3 Abwesenheit und Verhinderung von Vorstandsmitgliedern</p> <p>Ist ein Vorstandsmitglied an der ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, so hat der Vorstand dem Aufsichtsrat davon Mitteilung zu machen.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2022</p>
<p>Die wechselseitige Vertretung bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes (z. B. Urlaub) regelt der Vorstand von Fall zu Fall. Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes von mehr als einer Woche ist der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterrichten.</p>	<p>Die wechselseitige Vertretung bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes (z. B. Urlaub) regelt der Vorstand von Fall zu Fall. Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes von mehr als einer Woche ist der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterrichten.</p>
<p>§ 4 Vertretung der Genossenschaft</p> <p>(1) Der Vorstand vertritt nach Maßgabe der Satzung die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Genossenschaft wird gegenüber Mitgliedern des Vorstandes durch den Aufsichtsrat vertreten.</p> <p>(2) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für das jeweilige Vorstandsmitglied, das in Gemeinschaft mit einem Prokuristen bzw. einer Prokuristin die Genossenschaft vertritt.</p> <p>(3) Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung der Genossenschaft richten sich nach § 22 Abs. 3 der Satzung. Mündliche Willenserklärungen sind ausdrücklich im Namen der Genossenschaft abzugeben und schriftlich zu bestätigen, es sei denn, dass dies nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung ausnahmsweise nicht erforderlich ist. Für Willenserklärungen gegenüber der Genossenschaft genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder gegenüber dem Prokuristen bzw. der Prokuristin.</p>	<p>§ 4 Vertretung der Genossenschaft</p> <p>(1) Der Vorstand vertritt nach Maßgabe der Satzung die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Genossenschaft wird gegenüber Mitgliedern des Vorstandes durch den Aufsichtsrat vertreten.</p> <p>(2) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für das jeweilige Vorstandsmitglied, das in Gemeinschaft mit einem Prokuristen bzw. einer Prokuristin die Genossenschaft vertritt.</p> <p>(3) Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung der Genossenschaft richten sich nach § 22 Abs. 3 der Satzung. Mündliche Willenserklärungen sind ausdrücklich im Namen der Genossenschaft abzugeben und schriftlich zu bestätigen, es sei denn, dass dies nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung ausnahmsweise nicht erforderlich ist. Für Willenserklärungen gegenüber der Genossenschaft genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder gegenüber dem Prokuristen bzw. der Prokuristin.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2022</p>
<p>§ 5 Bestellung von Prokuristen</p> <p>(1) Prokura ist nur als Gesamtprokura in der Weise zu erteilen, dass der Prokurist bzw. die Prokuristin in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied handeln darf. Das gilt auch für den Fall, dass ein Prokurist bzw. eine Prokuristin durch besonderen Beschluss des Vorstandes zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ermächtigt wird.</p> <p>(2) Die Erteilung einer Prokura entlastet die Mitglieder des Vorstandes nicht von ihrer Verantwortung.</p>	<p>§ 5 Bestellung von Prokuristen</p> <p>(1) Prokura ist nur als Gesamtprokura in der Weise zu erteilen, dass der Prokurist bzw. die Prokuristin in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied handeln darf. Das gilt auch für den Fall, dass ein Prokurist bzw. eine Prokuristin durch besonderen Beschluss des Vorstandes zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ermächtigt wird.</p> <p>(2) Die Erteilung einer Prokura entlastet die Mitglieder des Vorstandes nicht von ihrer Verantwortung.</p>
<p>§ 6 Erteilung von Vollmachten</p> <p>(1) Die Ermächtigung einzelner Vorstandsmitglieder oder die Bevollmächtigung Dritter zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften bedarf der Schriftform.</p> <p>(2) Eine Vollmacht zur Vornahme von Geld- und Kreditgeschäften darf nur in der Weise erteilt werden, dass Bevollmächtigte in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied handeln müssen.</p> <p>(3) Bankvollmachten dürfen nur in der Weise erteilt werden, dass jeweils entweder zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen bzw. einer Prokuristin*) oder sonstigen Zeichnungsberechtigten handeln dürfen. Das gilt auch, wenn ein Vorstandsmitglied berechtigt ist, die Genossenschaft allein zu vertreten (§ 25 Abs. 2 GenG).</p> <p>(4) Kassenvollmachten müssen in der Geschäftsstelle der Genossenschaft an sichtbarer Stelle ausgehängt werden. Dabei ist anzugeben,</p>	<p>§ 6 Erteilung von Vollmachten</p> <p>(1) Die Ermächtigung einzelner Vorstandsmitglieder oder die Bevollmächtigung Dritter zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften bedarf der Schriftform.</p> <p>(2) Eine Vollmacht zur Vornahme von Geld- und Kreditgeschäften darf nur in der Weise erteilt werden, dass Bevollmächtigte in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied handeln müssen.</p> <p>(3) Bankvollmachten dürfen nur in der Weise erteilt werden, dass jeweils entweder zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen bzw. einer Prokuristin*) oder sonstigen Zeichnungsberechtigten handeln dürfen. Das gilt auch, wenn ein Vorstandsmitglied berechtigt ist, die Genossenschaft allein zu vertreten (§ 25 Abs. 2 GenG).</p> <p>(4) Kassenvollmachten müssen in der Geschäftsstelle der Genossenschaft an sichtbarer Stelle ausgehängt werden. Dabei ist anzugeben,</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2022</p>
<p>in welcher Weise Bevollmächtigte für die Genossenschaft handschriftlich zeichnen. Über die Berechtigung zur Entgegennahme von Zahlungsmitteln muss ein besonderer Ausweis ausgestellt werden.*)</p> <p>(5) Die Erteilung einer Vollmacht entlastet die Mitglieder des Vorstandes nicht von ihrer Verantwortung.</p>	<p>in welcher Weise Bevollmächtigte für die Genossenschaft handschriftlich zeichnen. Über die Berechtigung zur Entgegennahme von Zahlungsmitteln muss ein besonderer Ausweis ausgestellt werden.*)</p> <p>(5) Die Erteilung einer Vollmacht entlastet die Mitglieder des Vorstandes nicht von ihrer Verantwortung.</p>
<p>§ 7 Sitzungen und Beschlussfassung</p> <p>(1) Der Vorstand hält nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes Sitzungen ab.</p> <p>(2) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.</p> <p>(3) Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien ohne Einberufung einer Sitzung herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung des Vorstandes im Rahmen der gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29 der Satzung.</p> <p>(4) Niederschriften über die Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.</p>	<p>§ 7 Sitzungen und Beschlussfassung</p> <p>(1) Der Vorstand hält nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes Sitzungen ab.</p> <p>(2) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.</p> <p>(3) Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien ohne Einberufung einer Sitzung herbeigeführt werden, Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung des Vorstandes im Rahmen der gemeinsamen Sitzungen Für die Beschlussfassung des Vorstandes im Rahmen der gemeinsamen Sitzungen und Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die im Rahmen dessen erfolgende Beschlussfassung des Vorstandes gemäß gilt § 9 dieser Geschäftsordnung sowie § 29 der Satzung.</p> <p>(4) Niederschriften über die Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2022</p>
<p>Sie sind den anderen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben und die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Niederschrift über die Beschlüsse muss die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Art der Beschlussfassung, das Abstimmungsergebnis und im Fall der schriftlichen oder im Wege von Fernkommunikationsmedien erfolgten Beschlussfassung die Feststellung enthalten, dass niemand diesem Verfahren widersprochen hat. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.</p> <p>(5) Beschlüsse über die Vornahme von Rechtsgeschäften, die nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, sind dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Sie dürfen erst ausgeführt werden, wenn dessen Zustimmung vorliegt.</p> <p>(6) Vorstandsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich beteiligt sind, dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht mitwirken.</p>	<p>Satz 1 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend. Sie sind den anderen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben und die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Niederschrift über die Beschlüsse muss die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Art der Beschlussfassung, das Abstimmungsergebnis und im Fall der schriftlichen oder im Wege von Fernkommunikationsmedien erfolgten Beschlussfassung die Feststellung enthalten, dass niemand diesem Verfahren widersprochen hat. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.</p> <p>(5) Beschlüsse über die Vornahme von Rechtsgeschäften, die nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, sind dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Sie dürfen erst ausgeführt werden, wenn dessen Zustimmung vorliegt.</p> <p>(6) Vorstandsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich beteiligt sind, dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht mitwirken.</p>
<p>§ 8 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat</p> <p>(1) Vorstand und Aufsichtsrat sind nach dem Förderauftrag des § 1 GenG den Mitgliedern gegenüber verpflichtet und arbeiten zum Wohle der Genossenschaft und deren Mitglieder eng zusammen.</p> <p>(2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen regelmäßig, zeitnah und umfassend über die relevanten Fragen der Unternehmensplanung, die Geschäftsführung und wichtige Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten sowie Auskünfte zu erteilen. Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von</p>	<p>§ 8 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat</p> <p>(1) Vorstand und Aufsichtsrat sind nach dem Förderauftrag des § 1 GenG den Mitgliedern gegenüber verpflichtet und arbeiten zum Wohle der Genossenschaft und deren Mitglieder eng zusammen.</p> <p>(2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen regelmäßig, zeitnah und umfassend über die relevanten Fragen der Unternehmensplanung, die Geschäftsführung und wichtige Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten sowie Auskünfte zu erteilen. Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2022</p>
<p>den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Der Vorstand hat in entsprechender Weise auch über relevante Vorgänge und Entwicklungen in Beteiligungsunternehmen zu berichten. Die Berichts- und Auskunftserteilungspflicht gilt nicht gegenüber einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern, es sei denn, sie sind vom Aufsichtsrat konkret beauftragt worden.</p> <p>(3) Neben den Berichtspflichten gemäß Abs. 2 hat der Vorstand auch auf Verlangen eines einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes zu berichten, jedoch nur an den gesamten Aufsichtsrat. Der Vorstand kann das Auskunftsverlangen mit schriftlicher Begründung zurückweisen, wenn es missbräuchlich ist.</p> <p>(4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat insbesondere mitzuteilen:</p> <p>a) den Termin für die Besprechung des vorläufigen Prüfungsergebnisses,</p> <p>b) den Termin für die gemeinsame Beratung des Prüfungsberichtes zugleich mit dem Nachweis der Unterrichtung des Prüfungsverbandes von diesem Termin.</p> <p>(5) Der Vorstand nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ohne Stimmrecht teil. Sitzungsrelevante Unterlagen, insbesondere der Wirtschaftsplan, der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens sieben Tage vor der Aufsichtsratssitzung zuzuleiten. Der Tag der Absendung der Unterlagen wird nicht mitgerechnet.</p>	<p>den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Der Vorstand hat in entsprechender Weise auch über relevante Vorgänge und Entwicklungen in Beteiligungsunternehmen zu berichten. Die Berichts- und Auskunftserteilungspflicht gilt nicht gegenüber einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern, es sei denn, sie sind vom Aufsichtsrat konkret beauftragt worden.</p> <p>(3) Neben den Berichtspflichten gemäß Abs. 2 hat der Vorstand auch auf Verlangen eines einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes zu berichten, jedoch nur an den gesamten Aufsichtsrat. Der Vorstand kann das Auskunftsverlangen mit schriftlicher Begründung zurückweisen, wenn es missbräuchlich ist.</p> <p>(4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat insbesondere mitzuteilen:</p> <p>a) den Termin für die Besprechung des vorläufigen Prüfungsergebnisses,</p> <p>b) den Termin für die gemeinsame Beratung des Prüfungsberichtes zugleich mit dem Nachweis der Unterrichtung des Prüfungsverbandes von diesem Termin.</p> <p>(5) Der Vorstand nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ohne Stimmrecht teil. Sitzungsrelevante Unterlagen, insbesondere der Wirtschaftsplan, der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens sieben Tage vor der Aufsichtsratssitzung zuzuleiten. Der Tag der Absendung der Unterlagen wird nicht mitgerechnet.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2022</p>
<p>§ 9 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Vorstand und Aufsichtsrat halten regelmäßig, mindestens halbjährlich, gemeinsame Sitzungen ab. Der Vorstand bereitet die in gemeinsamer Sitzung mit dem Aufsichtsrat zu behandelnden Angelegenheiten vor. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem stellvertretenden Mitglied einberufen und geleitet. Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist es erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, die nicht von beiden Organen angenommen werden, gelten als abgelehnt.</p> <p>(2) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen werden von der schriftführenden Person Niederschriften angefertigt, die außer von ihr und dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.</p> <p>(3) Der Vorstand führt die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse durch.</p>	<p>§ 9 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Vorstand und Aufsichtsrat halten regelmäßig, mindestens halbjährlich, gemeinsame Sitzungen ab. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen. Der Vorstand bereitet die in gemeinsamer Sitzung mit dem Aufsichtsrat zu behandelnden Angelegenheiten vor. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem stellvertretenden Mitglied einberufen und geleitet. Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist es erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, die nicht von beiden Organen angenommen werden, gelten als abgelehnt. Im Übrigen gilt § 29 der Satzung.</p> <p>(2) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen werden von der schriftführenden Person Niederschriften angefertigt, die außer von ihr und dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.</p> <p>(3) (2) Der Vorstand führt die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse durch.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2022</p>
<p>§ 10 Vorstand und Mitglieder-/Vertreterversammlung*)</p> <p>(1) Die Mitglieder-/Vertreterversammlung*) wird in der Regel von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Der Vorstand hat von seinem Einberufungsrecht Gebrauch zu machen, wenn der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates zu einer vom Vorstand für erforderlich gehaltenen Mitglieder-/Vertreterversammlung*) nicht innerhalb einer Frist von _____ einlädt.</p> <p>(2) Unter den Voraussetzungen von § 33 Abs. 3 GenG hat der Vorstand die Mitglieder-/Vertreterversammlung*) unverzüglich einzuberufen.</p> <p>(3) Der Vorstand bereitet die Mitglieder-/Vertreterversammlung*) in der Regel gemeinsam mit dem Aufsichtsrat vor. Er führt Beschlüsse, die die Mitglieder-/Vertreterversammlung*) in Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung gefasst hat, durch.</p>	<p>§ 10 Vorstand und Mitglieder-/Vertreterversammlung*)</p> <p>(1) Die Mitglieder-/Vertreterversammlung*) wird in der Regel von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Der Vorstand hat von seinem Einberufungsrecht Gebrauch zu machen, wenn der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates zu einer vom Vorstand für erforderlich gehaltenen Mitglieder-/Vertreterversammlung*) nicht innerhalb einer Frist von _____ einlädt.</p> <p>(2) Unter den Voraussetzungen von § 33 Abs. 3 GenG hat der Vorstand die Mitglieder-/Vertreterversammlung*) unverzüglich einzuberufen.</p> <p>(3) Der Vorstand bereitet die Mitglieder-/Vertreterversammlung*) in der Regel gemeinsam mit dem Aufsichtsrat vor. Er führt Beschlüsse, die die Mitglieder-/Vertreterversammlung*) in Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung gefasst hat, durch.</p>
<p>§ 11 Anmeldung und Einreichung von Unterlagen zum Genossenschaftsregister/elektronischen Bundesanzeiger</p> <p>(1) Der Vorstand hat in der vertretungsberechtigten Zahl gem. § 22 Abs. 2 der Satzung die im Genossenschaftsgesetz ausdrücklich bezeichneten Anmeldungen elektronisch in öffentlich beglaubigter Form zum Genossenschaftsregister einzureichen.</p> <p>Dazu gehören die Anmeldung</p> <p>a) von Änderungen der Satzung,</p>	<p>§ 11 Anmeldung und Einreichung von Unterlagen zum Genossenschaftsregister/elektronischen Bundesanzeiger</p> <p>(1) Der Vorstand hat in der vertretungsberechtigten Zahl gem. § 22 Abs. 2 der Satzung die im Genossenschaftsgesetz ausdrücklich bezeichneten Anmeldungen elektronisch in öffentlich beglaubigter Form zum Genossenschaftsregister einzureichen.</p> <p>Dazu gehören die Anmeldung</p> <p>a) von Änderungen der Satzung,</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2022</p>
<p>b) einer Zweigniederlassung oder ihrer Aufhebung,</p> <p>c) der Bestellung, des Ausscheidens, der vorläufigen Enthebung und der Änderung der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes, eines stellvertretenden Vorstandsmitgliedes oder Liquidators,</p> <p>d) der Erteilung, der Änderung und des Erlöschens einer Prokura,</p> <p>e) der Auflösung, ferner der Fortsetzung der Genossenschaft in den Fällen der §§ 78, 79 und 79a GenG,</p> <p>f) der Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz.</p> <p>(2) Die Anmeldung durch Bevollmächtigte ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) Der Vorstand hat unverzüglich nach der Mitglieder-/Vertreterversammlung*) über den Jahresabschluss, den festgestellten Jahresabschluss, den Bestätigungsvermerk/Versagungsvermerk*), den Lagebericht*) und den Bericht des Aufsichtsrates elektronisch beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen. Im Übrigen ist § 339 HGB zu beachten.</p>	<p>b) einer Zweigniederlassung oder ihrer Aufhebung,</p> <p>c) der Bestellung, des Ausscheidens, der vorläufigen Enthebung und der Änderung der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes, eines stellvertretenden Vorstandsmitgliedes oder Liquidators,</p> <p>d) der Erteilung, der Änderung und des Erlöschens einer Prokura,</p> <p>e) der Auflösung, ferner der Fortsetzung der Genossenschaft in den Fällen der §§ 78, 79 und 79a GenG,</p> <p>f) der Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz.</p> <p>(2) Die Anmeldung durch Bevollmächtigte ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) Der Vorstand hat unverzüglich nach der Mitglieder-/Vertreterversammlung*) über den Jahresabschluss, den festgestellten Jahresabschluss, den Bestätigungsvermerk/Versagungsvermerk*), den Lagebericht*) und den Bericht des Aufsichtsrates elektronisch beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen. Im Übrigen ist § 339 HGB zu beachten.</p>
<p>§ 12 Versicherungen</p> <p>Der Vorstand hat im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes für den Abschluss der notwendigen Versicherungen zu sorgen und unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Veränderungen neue Risiken abzusichern und die bestehenden Versicherungen zu überprüfen.</p>	<p>§ 12 Versicherungen</p> <p>Der Vorstand hat im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes für den Abschluss der notwendigen Versicherungen zu sorgen und unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Veränderungen neue Risiken abzusichern und die bestehenden Versicherungen zu überprüfen.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2022</p>
<p>In Betracht kommen vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bauwesen- und Bauherren-Haftpflichtversicherungen, b) Grundstückshaftpflichtversicherungen für bebaute und unbebaute Grundstücke unter Einschluss von Risiken, die sich aus besonderen Einrichtungen, z. B. der Zurverfügungstellung von Kinderspielflächen ergeben können, c) Gebäudeversicherungen zum gleitenden Neuwert gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Glasschäden (Fensterscheiben, Windfangtüren u. Ä.), d) für die Geschäftsräume der Genossenschaft Beraubungs- und Einbruchversicherungen sowie Feuer-, Leitungswasser-, Glas- und Haftpflichtversicherungen, soweit diese nicht bereits unter b) und c) erfasst sind, e) Versicherungen gegen sonstige Schäden an Gebäuden (z. B. Schwamm, Hausbockkäfer), ferner gegen Gewässerschäden nach dem Wasserhaushaltsgesetz, insbesondere durch die Einlagerung von Heizöl, auch durch nutzungsberechtigte Dritte, f) eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, g) Unfall- bzw. Lebensversicherungen, gegebenenfalls als Gruppenversicherung für alle oder bestimmte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Genossenschaft, h) Kfz-Haftpflichtversicherungen, verbunden mit Insassenunfall- und Kaskoversicherungen. 	<p>In Betracht kommen vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bauwesen- und Bauherren-Haftpflichtversicherungen, b) Grundstückshaftpflichtversicherungen für bebaute und unbebaute Grundstücke unter Einschluss von Risiken, die sich aus besonderen Einrichtungen, z. B. der Zurverfügungstellung von Kinderspielflächen ergeben können, c) Gebäudeversicherungen zum gleitenden Neuwert gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Glasschäden (Fensterscheiben, Windfangtüren u. Ä.), d) für die Geschäftsräume der Genossenschaft Beraubungs- und Einbruchversicherungen sowie Feuer-, Leitungswasser-, Glas- und Haftpflichtversicherungen, soweit diese nicht bereits unter b) und c) erfasst sind, e) Versicherungen gegen sonstige Schäden an Gebäuden (z. B. Schwamm, Hausbockkäfer), ferner gegen Gewässerschäden nach dem Wasserhaushaltsgesetz, insbesondere durch die Einlagerung von Heizöl, auch durch nutzungsberechtigte Dritte, f) eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, g) Unfall- bzw. Lebensversicherungen, gegebenenfalls als Gruppenversicherung für alle oder bestimmte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Genossenschaft, h) Kfz-Haftpflichtversicherungen, verbunden mit Insassenunfall- und Kaskoversicherungen.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2022</p>
<p>§ 13 Rechnungswesen und Risikomanagement</p> <p>(1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.</p> <p>(2) Der Vorstand hat ein dem Unternehmen angemessenes Risikomanagementsystem, das den Fortbestand der Genossenschaft gefährdende Entwicklungen früh erkennen lässt, einzurichten und fortzuführen. Das Risikomanagementsystem hat sicherzustellen, dass bestehende Risiken erfasst, analysiert und bewertet werden und dass die risikobezogenen Informationen an den Vorstand weitergeleitet werden. Zum Verfahren gehört auch ein Überwachungssystem, das die Einhaltung der Vorgaben überwacht.</p> <p>(3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang) aufzustellen¹. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden; hierzu gehört auch die Führung von Baubüchern nach § 2 des Gesetzes zur Sicherung von Bauforderungen und die Beachtung der Berichts- und Dokumentationsverpflichtungen der Makler- und Bauträgerverordnung.</p>	<p>§ 13 Rechnungswesen und Risikomanagement</p> <p>(1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.</p> <p>(2) Der Vorstand hat ein dem Unternehmen angemessenes Risikomanagementsystem, das den Fortbestand der Genossenschaft gefährdende Entwicklungen früh erkennen lässt, einzurichten und fortzuführen. Das Risikomanagementsystem hat sicherzustellen, dass bestehende Risiken erfasst, analysiert und bewertet werden und dass die risikobezogenen Informationen an den Vorstand weitergeleitet werden. Zum Verfahren gehört auch ein Überwachungssystem, das die Einhaltung der Vorgaben überwacht.</p> <p>(3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang) aufzustellen¹. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden; hierzu gehört auch die Führung von Baubüchern nach § 2 des Gesetzes zur Sicherung von Bauforderungen und die Beachtung der Berichts- und Dokumentationsverpflichtungen der Makler- und Bauträgerverordnung, soweit die Genossenschaft diesen unterliegt.</p>

¹ Für Kleinstgenossenschaften, die die Merkmale nach § 267a Abs. 1 HGB erfüllen, gelten die Erleichterungen nach Maßgabe der § 337 Abs. 4 und § 338 Abs. 4 HGB.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2022</p>
<p>(4)*) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht² aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.</p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht*) sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitglieder-/Vertreterversammlung zuzuleiten.</p>	<p>(4)*) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht² aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.</p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht*) sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitglieder-/Vertreterversammlung*) zuzuleiten.</p>
<p>§ 14 Prüfung der Genossenschaft</p> <p>(1) Der Vorstand hat sicherzustellen, dass zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung für jedes Geschäftsjahr vom zuständigen Prüfungsverband geprüft werden. Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.</p> <p>(2)*) Der Vorstand kann den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts*) zu erweitern. Hierüber ist der Aufsichtsrat zu informieren.</p> <p>(3) Der Vorstand ist verpflichtet, die Prüfungen ordnungsgemäß vorzubereiten. Er hat die sich aus der Prüfung ergebenden erforderlichen Maßnahmen zu treffen.</p>	<p>§ 14 Prüfung der Genossenschaft</p> <p>(1) Der Vorstand hat sicherzustellen, dass zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung für jedes Geschäftsjahr vom zuständigen Prüfungsverband geprüft werden. Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.</p> <p>(2)*) Der Vorstand kann den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts*) zu erweitern. Hierüber ist der Aufsichtsrat zu informieren.</p> <p>(3) Der Vorstand ist verpflichtet, die Prüfungen ordnungsgemäß vorzubereiten. Er hat die sich aus der Prüfung ergebenden erforderlichen Maßnahmen zu treffen.</p>

² Kleine Wohnungsgenossenschaften nach der Größenordnung des § 267 HGB sind von der Aufstellung eines Lageberichts befreit; sie können sich aber statutarisch zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichten.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Vorstand – Wohnungsgenossenschaften 2022</p>
<p>§ 15 Vergütungen</p> <p>Die Festsetzung von Leistungen, insbesondere von Gehältern, Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für Vorstandsmitglieder ist Sache des Aufsichtsrates.</p>	<p>§ 15 Vergütungen</p> <p>Die Festsetzung von Leistungen, insbesondere von Gehältern, Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für Vorstandsmitglieder ist Sache des Aufsichtsrates.</p>
<p>§ 16 Schlussbestimmung</p> <p>Der Vorstand gibt sich diese Geschäftsordnung einstimmig. Änderungen erfordern die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Die geänderte Geschäftsordnung ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen (§ 22 Abs. 9 der Satzung). Ein hinzutretendes Vorstandsmitglied erkennt die Geschäftsordnung mit der schriftlichen Empfangsbestätigung an.</p> <p>_____, den _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	<p>§ 16 Schlussbestimmung</p> <p>Der Vorstand gibt sich diese Geschäftsordnung einstimmig. Änderungen erfordern die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Die geänderte Geschäftsordnung ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen (§ 22 Abs. 9 der Satzung). Ein hinzutretendes Vorstandsmitglied erkennt die Geschäftsordnung mit der schriftlichen Empfangsbestätigung an.</p> <p>_____, den _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

1.4
Synopse Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Synoptischer Vergleich

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat - Wohnungsgenossenschaften - Ausgabe 2018

mit

Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat - Wohnungsgenossenschaften - Ausgabe 2022

Der Mustergeschäftsordnung liegen die Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften und die Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung des GdW, Ausgabe September 2022, zugrunde.

Die Mustergeschäftsordnung enthält eine Reihe von Sachverhalten, Alternativen und Optionen, die jeweils durch "*" gekennzeichnet sind. Bitte löschen oder streichen Sie die gekennzeichneten Textpassagen, wenn sie für Ihre Genossenschaft nicht zutreffen bzw. nicht in Betracht kommen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat – Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat – Wohnungsgenossenschaften 2022</p>
<p>Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat</p> <p>der _____ eingetragene Genossenschaft</p>	<p>Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat</p> <p>der _____ eingetragene Genossenschaft</p>
<p>§ 1 Rechtliche Stellung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat ist ein Organ der Genossenschaft mit selbstständigem Aufgabenbereich. Er hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat darf weder in seiner Gesamtheit noch durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder dem Vorstand obliegende Angelegenheiten der Geschäftsführung selbst vornehmen. Die Mitwirkung bei Maßnahmen der Geschäftsführung ist auf die in den §§ 25 Abs. 2 und 28 der Satzung genannten Fälle beschränkt.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Er regelt deren Vergütung sowie sonstige Leistungen der Genossenschaft.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat kann ausnahmsweise für einen im Voraus begrenzten Zeitraum einzelnen Mitgliedern die Stellvertretung von verhinderten Vorstandsmitgliedern übertragen. Das Mitglied darf seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied während der Zeitdauer der Vertretung bis zur Entlastung für seine Tätigkeit im Vorstand nicht ausüben.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes nach pflichtgemäßem Ermessen vorläufig seines Amtes entheben. Er soll von diesem Recht jedoch nur aus besonderem Grund Gebrauch machen. Ein</p>	<p>§ 1 Rechtliche Stellung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat ist ein Organ der Genossenschaft mit selbstständigem Aufgabenbereich. Er hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat darf weder in seiner Gesamtheit noch durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder dem Vorstand obliegende Angelegenheiten der Geschäftsführung selbst vornehmen. Die Mitwirkung bei Maßnahmen der Geschäftsführung ist auf die in den §§ 25 Abs. 2 und 28 der Satzung genannten Fälle beschränkt.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Er regelt deren Vergütung sowie sonstige Leistungen der Genossenschaft.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat kann ausnahmsweise für einen im Voraus begrenzten Zeitraum einzelnen Mitgliedern die Stellvertretung von verhinderten Vorstandsmitgliedern übertragen. Das Mitglied darf seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied während der Zeitdauer der Vertretung bis zur Entlastung für seine Tätigkeit im Vorstand nicht ausüben.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes nach pflichtgemäßem Ermessen vorläufig seines Amtes entheben. Er soll von diesem Recht jedoch nur aus besonderem Grund Gebrauch machen. Ein</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat – Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat – Wohnungsgenossenschaften 2022</p>
<p>Grund zur vorläufigen Amtsenthebung ist namentlich dann gegeben, wenn ein Vorstandsmitglied erheblich gegen die ihm obliegenden Pflichten verstößt oder sich zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig erweist. Der Aufsichtsrat hat hinsichtlich der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen. Die Mitglieder-/Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen.</p>	<p>Grund zur vorläufigen Amtsenthebung ist namentlich dann gegeben, wenn ein Vorstandsmitglied erheblich gegen die ihm obliegenden Pflichten verstößt oder sich zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig erweist. Der Aufsichtsrat hat hinsichtlich der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen. Die Mitglieder-/Vertreterversammlung*) ist unverzüglich einzuberufen.</p>
<p>§ 2 Pflichten des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat sich über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er nimmt zu diesem Zweck Berichte des Vorstandes entgegen oder fordert sie an. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelne seiner Mitglieder zur Wahrnehmung dieser Rechte ermächtigen. Darüber hinaus kann ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied einen Bericht nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen.</p> <p>Das Auskunftsverlangen darf nicht missbräuchlich sein.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über alles, was sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu wahren. Der Aufsichtsrat hat jedoch auf Verlangen dem Vorstand und der Mitglieder-/Vertreterversammlung Auskunft zu erteilen, soweit nicht ein Auskunftsverweigerungsrecht gilt. Dritten darf nur aufgrund einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung begründeten Verpflichtung Auskunft erteilt werden. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann zur vorzeitigen Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch die Mitglieder-/Vertreterversammlung und zum Schadensersatz führen.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben persönliche Interessenkonflikte zu vermeiden; sie haben sich regelmäßig fortzubilden.</p>	<p>§ 2 Pflichten des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat sich über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er nimmt zu diesem Zweck Berichte des Vorstandes entgegen oder fordert sie an. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelne seiner Mitglieder zur Wahrnehmung dieser Rechte ermächtigen. Darüber hinaus kann ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied einen Bericht nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen.</p> <p>Das Auskunftsverlangen darf nicht missbräuchlich sein.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über alles, was sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu wahren. Der Aufsichtsrat hat jedoch auf Verlangen dem Vorstand und der Mitglieder-/Vertreterversammlung*) Auskunft zu erteilen, soweit nicht ein Auskunftsverweigerungsrecht gilt. Dritten darf nur aufgrund einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung begründeten Verpflichtung Auskunft erteilt werden. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann zur vorzeitigen Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch die Mitglieder-/Vertreterversammlung*) und zum Schadensersatz führen.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben persönliche Interessenkonflikte zu vermeiden; sie haben sich regelmäßig fortzubilden.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat – Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat – Wohnungsgenossenschaften 2022</p>
<p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden und dabei die gesetzlichen Vorschriften, die Satzung und diese Geschäftsordnung zu beachten. Die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes einer Genossenschaft gelten sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder haben erforderlichenfalls nachzuweisen, dass sie die ihnen obliegende Sorgfalt angewandt haben.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich jedoch zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.</p>	<p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden und dabei die gesetzlichen Vorschriften, die Satzung und diese Geschäftsordnung zu beachten. Die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes einer Genossenschaft gelten sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder haben erforderlichenfalls nachzuweisen, dass sie die ihnen obliegende Sorgfalt angewandt haben.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich jedoch zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.</p>
<p>§ 3 Überwachung des Vorstandes</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu informieren, insbesondere über die Unternehmensplanung (Finanz-, Investitions- und Personalplanung) sowie auch über die Risiken der künftigen Entwicklung. Er kann die Berichtspflichten des Vorstandes näher bestimmen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen (§ 38 Abs. 1 GenG).</p> <p>(3) Im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit hat der Aufsichtsrat zu beurteilen, ob das Risikomanagementsystem den betrieblichen Erfordernissen der Genossenschaft genügt.</p>	<p>§ 3 Überwachung des Vorstandes</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu informieren, insbesondere über die Unternehmensplanung (Finanz-, Investitions- und Personalplanung) sowie auch über die Risiken der künftigen Entwicklung. Er kann die Berichtspflichten des Vorstandes näher bestimmen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen (§ 38 Abs. 1 GenG).</p> <p>(3) Im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit hat der Aufsichtsrat zu beurteilen, ob das Risikomanagementsystem den betrieblichen Erfordernissen der Genossenschaft genügt.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat – Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat – Wohnungsgenossenschaften 2022</p>
<p>(4) Über die wesentlichen Feststellungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Feststellungen sind mit dem Vorstand zu besprechen; die Beseitigung festgestellter Mängel ist mit ihm zu beraten.</p> <p>(5) Für den Fall, dass die Vergütung des Vorstands leistungsbezogen festgelegt wird, soll dieser eine konkrete Zielvereinbarung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat zugrunde gelegt werden.</p>	<p>(4) Über die wesentlichen Feststellungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Feststellungen sind mit dem Vorstand zu besprechen; die Beseitigung festgestellter Mängel ist mit ihm zu beraten.</p> <p>(5) Für den Fall, dass die Vergütung des Vorstands leistungsbezogen festgelegt wird, soll dieser eine konkrete Zielvereinbarung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat zugrunde gelegt werden.</p>
<p>§ 4 Prüfung des Jahresabschlusses und Berichterstattung an die Mitglieder-/Vertreterversammlung*)</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht*) und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrags zu prüfen und mit seinen Anmerkungen zu versehen.</p> <p>(2) Über das Ergebnis der Prüfung hat der Aufsichtsrat der Mitglieder-/Vertreterversammlung*) vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.</p>	<p>§ 4 Prüfung des Jahresabschlusses und Berichterstattung an die Mitglieder-/Vertreterversammlung*)</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht*) und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrags zu prüfen und mit seinen Anmerkungen zu versehen.</p> <p>(2) Über das Ergebnis der Prüfung hat der Aufsichtsrat der Mitglieder-/Vertreterversammlung*) vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten. Der Aufsichtsrat hat vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert über Einstellungen in andere Ergebnisrücklagen gemäß § 40 Abs. 4 der Satzung zu berichten.</p>
<p>§ 5 Beteiligung bei Prüfungen des Prüfungsverbandes</p> <p>(1) Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die Mitglieder des Aufsichtsrates vor dem Beginn jeder angezeigten Prüfung unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers bzw. der Prüferin zu der Prüfung hinzuzuziehen. Besteht ein Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates, so sollen neben dem bzw. der</p>	<p>§ 5 Beteiligung bei Prüfungen des Prüfungsverbandes</p> <p>(1) Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die Mitglieder des Aufsichtsrates vor dem Beginn jeder angezeigten Prüfung unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers bzw. der Prüferin zu der Prüfung hinzuzuziehen. Besteht ein Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates, so sollen neben dem bzw. der</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat – Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat – Wohnungsgenossenschaften 2022</p>
<p>Vorsitzenden des Aufsichtsrates dessen Mitglieder dem Prüfer bzw. der Prüferin zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung stehen. Am Schluss jeder Prüfung durch den Prüfungsverband soll eine Besprechung des Prüfers bzw. der Prüferin mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung stattfinden.</p> <p>(2) Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates informiert die Aufsichtsratsmitglieder über den vom Verband vorgelegten Prüfungsbericht. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat hat in gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand unverzüglich über das Ergebnis der Prüfung zu beraten. Er hat sich in der nächsten Mitglieder-/Vertreterversammlung über wesentliche Feststellungen und Beanstandungen der Prüfung zu erklären.</p>	<p>Vorsitzenden des Aufsichtsrates dessen Mitglieder dem Prüfer bzw. der Prüferin zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung stehen. Am Schluss jeder Prüfung durch den Prüfungsverband soll eine Besprechung des Prüfers bzw. der Prüferin mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung stattfinden.</p> <p>(2) Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates informiert die Aufsichtsratsmitglieder über den vom Verband vorgelegten Prüfungsbericht. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat hat in gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand unverzüglich über das Ergebnis der Prüfung zu beraten. Er hat sich in der nächsten Mitglieder-/Vertreterversammlung*) über wesentliche Feststellungen und Beanstandungen der Prüfung zu erklären.</p>
<p>§ 6 Innere Ordnung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin. Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie deren Stellvertretung. Hierüber ist erneut zu beschließen nach Wahlen, auch wenn sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrates nicht geändert hat. Entsprechendes gilt, wenn einzelne Gewählte an der Ausübung dieses Amtes voraussichtlich dauernd verhindert sind oder es niederlegen.</p> <p>(2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden, im Falle von dessen/deren Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter, ausgeführt. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Anstellung und Kündigung der Vorstandsmitglieder.</p>	<p>§ 6 Innere Ordnung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin. Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie deren Stellvertretung. Hierüber ist erneut zu beschließen nach Wahlen, auch wenn sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrates nicht geändert hat. Entsprechendes gilt, wenn einzelne Gewählte an der Ausübung dieses Amtes voraussichtlich dauernd verhindert sind oder es niederlegen.</p> <p>(2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden, im Falle von dessen/deren Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter, ausgeführt. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Anstellung und Kündigung der Vorstandsmitglieder.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat – Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat – Wohnungsgenossenschaften 2022</p>
<p>(3) Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden für die Dauer seiner/ihrer Verhinderung auf den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin über.</p>	<p>(3) Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden für die Dauer seiner/ihrer Verhinderung auf den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin über.</p>
<p>§ 7 Sitzungen des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem stellvertretenden Mitglied einberufen und geleitet. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29 der Satzung.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat soll in der Regel den Vorstand zu seinen Sitzungen einladen. Wenn der Vorstand zu einer Sitzung Bericht erstatten oder Unterlagen vorlegen soll, ist ihm dies rechtzeitig bekannt zu geben.</p> <p>(3) Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.</p> <p>(4) Einladungen sollen unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens zehn Tage*) vor der Sitzung eingehen. Der bzw. die Vorsitzende hat bei jeder Sitzung festzustellen</p> <p>a) ob die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist,</p> <p>b) ob der Aufsichtsrat beschlussfähig ist.</p>	<p>§ 7 Sitzungen des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem stellvertretenden Mitglied einberufen und geleitet. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29 der Satzung.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat soll in der Regel den Vorstand zu seinen Sitzungen einladen. Wenn der Vorstand zu einer Sitzung Bericht erstatten oder Unterlagen vorlegen soll, ist ihm dies rechtzeitig bekannt zu geben.</p> <p>(3) Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.</p> <p>(4) Einladungen sollen unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens zehn Tage*) vor der Sitzung eingehen. Der bzw. die Vorsitzende hat bei jeder Sitzung festzustellen</p> <p>a) ob die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist,</p> <p>b) ob der Aufsichtsrat beschlussfähig ist.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat – Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat – Wohnungsgenossenschaften 2022</p>
<p>Mängel der Einberufung gelten als geheilt, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates an der Sitzung teilnehmen und keinen Widerspruch gegen die Art und Weise der Einberufung zur Niederschrift erheben. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist schriftlich zu einer neuen Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.</p>	<p>Mängel der Einberufung gelten als geheilt, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates an der Sitzung teilnehmen und keinen Widerspruch gegen die Art und Weise der Einberufung zur Niederschrift erheben. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist schriftlich zu einer neuen Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann im Rahmen der Einberufung nach Abs. 1 festlegen,</p> <p>a) dass Aufsichtsratsmitglieder auch ohne physische Anwesenheit am Ort der Sitzung mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder Video) an der Sitzung teilnehmen können oder</p> <p>b) dass eine Sitzung des Aufsichtsrates ohne physische Anwesenheit mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder per Videokonferenz) durchgeführt wird.</p> <p>Über die konkret zulässigen Fernkommunikationsmedien entscheidet jeweils der Vorsitzende des Aufsichtsrates nach pflichtgemäßem Ermessen; er kann auch eine Kombination mehrerer Kommunikationswege zulassen. Ein Widerspruch gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach den Sätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat – Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat – Wohnungsgenossenschaften 2022</p>
<p>§ 8 Beschlussfassung</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der Mitglieder-/Vertreterversammlung*) festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.</p> <p>(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.</p> <p>(3) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien ohne Einberufung einer Sitzung herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dieser Verfahrensweise widerspricht. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung des Aufsichtsrates im Rahmen der gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29 der Satzung.</p> <p>(4) Beschlüsse über die Erklärung der Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, sind dem Vorstand zuzuleiten.</p>	<p>§ 8 Beschlussfassung</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der Mitglieder-/Vertreterversammlung*) festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist mitgewirkt hat.</p> <p>(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.</p> <p>(3) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien ohne Einberufung einer Sitzung herbeigeführt werden wenn kein Mitglied dieser Verfahrensweise widerspricht. Schriftliche Beschlussfassungen ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates sind auf Vorschlag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung des Aufsichtsrates im Rahmen der gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29 der Satzung.</p> <p>(4) Für gemeinsame Sitzungen und Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die im Rahmen dessen erfolgende Beschlussfassung des Aufsichtsrates gilt § 9 dieser Geschäftsordnung sowie § 29 der Satzung.</p> <p>(4) (5) Beschlüsse über die Erklärung der Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, sind dem Vorstand zuzuleiten.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat – Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat – Wohnungsgenossenschaften 2022</p>
<p>(5) Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich beteiligt sind, dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht mitwirken. Sie haben den Versammlungsraum zu verlassen.</p> <p>(6) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates und über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist gemäß den Bestimmungen der Satzung unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die Beschlüsse muss die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Art der Beschlussfassung, das Abstimmungsergebnis und im Fall der schriftlichen oder im Wege von Fernkommunikationsmedien erfolgten Beschlussfassung die Feststellung enthalten, dass niemand diesem Verfahren widersprochen hat. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften in der Geschäftsstelle der Genossenschaft ist sicherzustellen.</p> <p>(7) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seinen bzw. ihren Stellvertreter/Stellvertreterin, ausgeführt.</p>	<p>(5) (6) Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich beteiligt sind, dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht mitwirken. Sie haben den Versammlungsraum zu verlassen.</p> <p>(6) (7) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates und über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist gemäß den Bestimmungen der Satzung unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die Beschlüsse muss die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Art der Beschlussfassung, das Abstimmungsergebnis und im Fall der schriftlichen oder im Wege von Fernkommunikationsmedien erfolgten Beschlussfassung die Feststellung enthalten, dass niemand diesem Verfahren widersprochen hat. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften in der Geschäftsstelle der Genossenschaft ist sicherzustellen.</p> <p>(7) (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seinen bzw. ihren Stellvertreter/Stellvertreterin, ausgeführt.</p>
<p>§ 9 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Vorstand und Aufsichtsrat sind nach dem Förderauftrag des § 1 GenG den Mitgliedern gegenüber verpflichtet und arbeiten zum Wohle der Genossenschaft und der Mitglieder eng zusammen.</p> <p>(2) Vorstand und Aufsichtsrat halten regelmäßig, mindestens halbjährlich, gemeinsame Sitzungen ab. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem stellvertretenden Mitglied einberufen und ge-</p>	<p>§ 9 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Vorstand und Aufsichtsrat sind nach dem Förderauftrag des § 1 GenG den Mitgliedern gegenüber verpflichtet und arbeiten zum Wohle der Genossenschaft und der Mitglieder eng zusammen.</p> <p>(2) Vorstand und Aufsichtsrat halten regelmäßig, mindestens halbjährlich, gemeinsame Sitzungen ab. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem stellvertretenden Mitglied einberufen und ge-</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat – Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat – Wohnungsgenossenschaften 2022</p>
<p>leitet. Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, die nicht von beiden Organen angenommen werden, gelten als abgelehnt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Sitzungen des Aufsichtsrates sinngemäß, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.</p>	<p>leitet. Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, die nicht von beiden Organen angenommen werden, gelten als abgelehnt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Sitzungen des Aufsichtsrates sinngemäß, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen. Im Übrigen gilt § 29 der Satzung.</p>
<p>§ 10 Beauftragte des Aufsichtsrates – Ausschüsse</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht einzelne Aufgaben auf seine Mitglieder aufteilen und sich, soweit es zur Durchführung seiner Prüfungen erforderlich ist, der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen. Entsprechende Aufträge an Dritte sind vom Vorstand zu erteilen. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.</p> <p>(2) Besteht ein Prüfungsausschuss, so führt er die in §§ 3, 4 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungen durch und bereitet den Bericht des Aufsichtsrates für die Mitglieder-/Vertreterversammlung sowie dessen Bemerkungen zum Jahresabschluss und zum Lagebericht*) des Vorstandes vor. Das in einer Niederschrift festgelegte Ergebnis der Prüfungen ist im Aufsichtsrat zu behandeln.</p>	<p>§ 10 Beauftragte des Aufsichtsrates – Ausschüsse</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht einzelne Aufgaben auf seine Mitglieder aufteilen und sich, soweit es zur Durchführung seiner Prüfungen erforderlich ist, der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen. Entsprechende Aufträge an Dritte sind vom Vorstand zu erteilen. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.</p> <p>(2) Besteht ein Prüfungsausschuss, so führt er die in §§ 3, 4 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungen durch und bereitet den Bericht des Aufsichtsrates für die Mitglieder-/Vertreterversammlung*) sowie dessen Bemerkungen zum Jahresabschluss und zum Lagebericht*) des Vorstandes vor. Das in einer Niederschrift festgelegte Ergebnis der Prüfungen ist im Aufsichtsrat zu behandeln.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat – Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat – Wohnungsgenossenschaften 2022</p>
<p>(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden als Beauftragte des Aufsichtsrates tätig. Über ihre Vorschläge und Feststellungen beschließt der Aufsichtsrat.</p> <p>(4) Die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates wird weder durch Aufteilung von Aufgaben auf einzelne seiner Mitglieder noch durch die Bildung von Ausschüssen oder die Heranziehung von Sachverständigen berührt.</p> <p>(5) Die Bestellung von Ausschussmitgliedern erlischt spätestens mit dem Schluss jeder Mitglieder-/Vertreterversammlung, in der sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrates durch Wahl geändert hat.</p> <p>(6) Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates ist vor jeder Sitzung eines Ausschusses rechtzeitig zu benachrichtigen; er bzw. sie kann die Ausschüsse jederzeit einberufen. Der Vorstand ist von Sitzungen eines Ausschusses zu unterrichten. Er soll in der Regel hierzu eingeladen werden.</p> <p>(7) Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Beteiligten zu unterschreiben und dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu übermitteln sind. Dieser bzw. diese unterrichtet die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates in der nächsten Aufsichtsratssitzung. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann die Niederschriften einsehen.</p> <p>Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften in der Geschäftsstelle der Genossenschaft ist sicherzustellen.</p>	<p>(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden als Beauftragte des Aufsichtsrates tätig. Über ihre Vorschläge und Feststellungen beschließt der Aufsichtsrat.</p> <p>(4) Die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates wird weder durch Aufteilung von Aufgaben auf einzelne seiner Mitglieder noch durch die Bildung von Ausschüssen oder die Heranziehung von Sachverständigen berührt.</p> <p>(5) Die Bestellung von Ausschussmitgliedern erlischt spätestens mit dem Schluss jeder Mitglieder-/Vertreterversammlung^{*)}, in der sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrates durch Wahl geändert hat.</p> <p>(6) Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates ist vor jeder Sitzung eines Ausschusses rechtzeitig zu benachrichtigen; er bzw. sie kann die Ausschüsse jederzeit einberufen. Der Vorstand ist von Sitzungen eines Ausschusses zu unterrichten. Er soll in der Regel hierzu eingeladen werden.</p> <p>(7) Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Beteiligten zu unterschreiben und dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu übermitteln sind. Dieser bzw. diese unterrichtet die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates in der nächsten Aufsichtsratssitzung. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann die Niederschriften einsehen.</p> <p>Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften in der Geschäftsstelle der Genossenschaft ist sicherzustellen.</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat – Wohnungsgenossenschaften 2018</p>	<p align="center">Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat – Wohnungsgenossenschaften 2022</p>
<p>§ 11 Vergütung</p> <p>Den Aufsichtsratsmitgliedern steht Auslagenersatz, der auch pauschaliert gezahlt werden kann, zu. Die Mitglieder-/Vertreterversammlung kann darüber hinaus eine Vergütung beschließen.*)</p>	<p>§ 11 Auslagenersatz/Vergütung</p> <p>Den Aufsichtsratsmitgliedern steht Auslagenersatz, der auch pauschaliert gezahlt werden kann, zu. Die Mitglieder-/Vertreterversammlung*) kann darüber hinaus eine Vergütung beschließen.*)</p>
<p>§ 12 Schlussbestimmung</p> <p>Der Aufsichtsrat gibt sich diese Geschäftsordnung einstimmig. Änderungen erfordern einen einstimmigen Beschluss. Die geänderte Geschäftsordnung ist von jedem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen. Ein hinzutretendes Aufsichtsratsmitglied erkennt die Geschäftsordnung mit der schriftlichen Empfangsbestätigung an.</p> <p>_____, den _____</p> <p>_____, den _____</p> <p>_____, den _____</p> <p>_____, den _____</p>	<p>§ 12 Schlussbestimmung</p> <p>Der Aufsichtsrat gibt sich diese Geschäftsordnung einstimmig. Änderungen erfordern einen einstimmigen Beschluss. Die geänderte Geschäftsordnung ist von jedem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen. Ein hinzutretendes Aufsichtsratsmitglied erkennt die Geschäftsordnung mit der schriftlichen Empfangsbestätigung an.</p> <p>_____, den _____</p> <p>_____, den _____</p> <p>_____, den _____</p> <p>_____, den _____</p>

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

1.5
Synopse Musterwahlordnung

Synoptischer Vergleich

**Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit
Vertreterversammlung
Ausgabe 2018**

mit

**Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit
Vertreterversammlung
Ausgabe 2021/**2022****

Hinweis: Die neue Synopse zur Musterwahlordnung entspricht inhaltlich der Fassung der Musterwahlordnung aus 2021 und bildet zusätzlich - mit **roter** Farbe hervorgehoben - die im April 2022 erfolgten Änderungen ab.

Die **neue** Ausgabe enthält auch die Möglichkeit einer Online-Wahl. Haben Sie bisher in ihrer Satzung die Briefwahl ausdrücklich für zulässig erklärt (so § 31 Abs. 4 GdW-Mustersatzung Vertreterversammlung **2022**), müssten Sie auch die Online-Wahl ausdrücklich in Ihrer Satzung für zulässig erklären. Dazu könnte die Regelung in der Satzung lauten: **"Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum, der Briefwahl oder der Online-Wahl. Sie kann auch in einer Kombination der in Satz 5 genannten Formen durchgeführt werden."** Alternativ können Sie auch auf eine ausdrückliche Zulassung dieser beiden Wahlvarianten in der Satzung verzichten. In diesem Fall darf aber weder die eine noch die andere Variante explizit in der Satzung als Wahlvariante erwähnt werden.

Die Musterwahlordnung enthält eine Reihe von Sachverhalten, Alternativen und Optionen, die jeweils durch "(*)" gekennzeichnet sind. Bitte löschen oder streichen Sie die gekennzeichneten Textpassagen, wenn sie für Ihre Genossenschaft nicht zutreffen bzw. nicht in Betracht kommen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018	Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2021 und 2022
<p>§ 1 Wahlvorstand</p> <p>(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand besteht aus ___ Mitgliedern des Vorstandes, aus ___ Mitgliedern des Aufsichtsrates und aus Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlvorstand werden von der Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 34 Abs. 6 der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen.</p>	<p>§ 1 Wahlvorstand</p> <p>(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt. Vorstand und Aufsichtsrat legen in gemeinsamer Sitzung das Verfahren zur Bestellung des Wahlvorstandes fest.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen und setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - ___ Mitgliedern des Vorstandes (bestellte Mitglieder)*), - ___ Mitgliedern des Aufsichtsrates (bestellte Mitglieder)*) und - ___ Mitgliedern der Genossenschaft, die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören (gewählte Mitglieder). <p>(3) Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zahl der gewählten Mitglieder die Zahl der bestellten Mitglieder überwiegen muss. Für die gewählten Mitglieder kann mindestens ein Ersatzmitglied gewählt werden. Ersatzmitglieder gemäß Satz 2 ersetzen ausgeschiedene gewählte Mitglieder, ohne dass es einer Ergänzungswahl gemäß Abs. 7 bedarf. Ersatzmitglieder gemäß Satz 2 treten in der Reihenfolge der am meisten auf sie entfallenden Stimmen an die Stelle des jeweils ausgeschiedenen Mitglieds, bei Stimmgleichheit entscheidet die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.</p>

*) Nichtzutreffendes streichen

Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018	Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2021 und 2022
<p>(3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.</p> <p>(4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen.</p> <p>(5) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter vier sinkt oder wenn die gewählten Mitglieder im Wahlvorstand nicht mehr überwiegen.</p>	<p>(4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die gewählten Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlvorstand werden von der Mitgliederversammlung*)/Vertreterversammlung*) gewählt; für die Wahl gilt § 34 Abs. 6 § 34a der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen.</p> <p>(3) (5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.</p> <p>(4) (6) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen. Beschlüsse des Wahlvorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn kein Mitglied des Wahlvorstandes diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(5)(7) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus und stehen keine Ersatzmitglieder im Sinne von Abs. 3 Sätze 2 bis 4 zur Verfügung, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter vier fünf sinkt oder wenn die gewählten Mitglieder im Wahlvorstand nicht mehr überwiegen. wenn</p>

*) Nichtzutreffendes streichen

<p align="center">Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2021 und 2022</p>
	<p>die gewählten Mitglieder im Wahlvorstand nicht mehr überwiegen oder nicht mehr mindestens drei Mitglieder vorhanden sind.</p>
<p>§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes</p> <p>(1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder, 2. die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter, 3. die Festlegung der Zahl der zu wählenden Ersatzvertreter, 4. die Entscheidung über die Form der Wahl, 5. die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen, 6. die Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß § 6 Abs. 2, 7. die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter, 8. die Behandlung von Anfechtungen der Wahl. <p>(2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.</p>	<p>§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes</p> <p>(1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder, 2. die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter, 3. die Festlegung der Zahl der zu wählenden Ersatzvertreter, 4. die Entscheidung über die Form der Wahl, 5. die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen, 6. die Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß § 6 Abs. 2, 7. die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter, 8. die Behandlung von Anfechtungen der Wahl. <p>(2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.</p>
<p>§ 3 Wahlberechtigung</p> <p>(1) Wahlberechtigt ist jedes bis zum Tag der Wahl auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung kein Wahlrecht mehr.</p>	<p>§ 3 Wahlberechtigung</p> <p>(1) Wahlberechtigt ist jedes bis zum Tag der Wahl auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung kein Wahlrecht mehr.</p>

*) Nichtzutreffendes streichen

Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018	Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2021 und 2022
<p>(2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 9 der Satzung). Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 31 Abs. 3 der Satzung. Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.</p>	<p>(2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 9 der Satzung). Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 31 Abs. 3 der Satzung. Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.</p> <p>(3) Soweit ein Vertreter oder Bevollmächtigter im Sinne von Abs. 2 das Stimmrecht für ein Mitglied ausübt, hat der Vertreter oder Bevollmächtigte auch darüberhinausgehende Rechte und Pflichten des Mitgliedes mit Wirkung für und gegen das Mitglied wahrzunehmen; insbesondere hat der Vertreter oder Bevollmächtigte die Erklärung im Sinne von § 10 Abs. 2 lit. c) abzugeben und diese gemäß § 10 Abs. 6 Satz 4 zu unterschreiben.</p>
<p>§ 4 Wählbarkeit</p> <p>(1) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.</p> <p>(2) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung.</p>	<p>§ 4 Wählbarkeit</p> <p>(1) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.</p> <p>(2) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung.</p>

*) Nichtzutreffendes streichen

Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018	Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2021 und 2022
<p>§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten</p> <p>(1) Der Wahlvorstand beschließt, welche Wahlbezirke auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat gebildet werden. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht mit Wohnungen versorgt sind. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der nach § 3 Abs. 1 bekannten Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Diese wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und erforderlichenfalls ergänzt.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter in den einzelnen Wahlbezirken entsprechend der sich nach § 31 Abs. 4 der Satzung ergebenden Mindestzahl zu wählen sind. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.</p> <p>(4) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Ersatzvertreter gemäß § 31 Abs. 4 der Satzung in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.</p>	<p>§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten</p> <p>(1) Der Wahlvorstand beschließt, welche Wahlbezirke auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat gebildet werden. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht mit Wohnungen versorgt sind. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört. Die Bildung nur eines Wahlbezirkes ist zulässig.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der nach § 3 Abs. 1 bekannten Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Diese wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und erforderlichenfalls ergänzt.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter in den einzelnen Wahlbezirken entsprechend der sich nach § 31 Abs. 4 der Satzung ergebenden Mindestzahl zu wählen sind. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.</p> <p>(4) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Ersatzvertreter gemäß § 31 Abs. 4 der Satzung in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.</p>
<p>§ 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung</p> <p>(1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen.</p>	<p>§ 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung</p> <p>(1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen.</p>

*) Nichtzutreffendes streichen

Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018	Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2021 und 2022
<p>(2) Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle die Wahl zur Vertreterversammlung betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen bekannt zu machen. Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder. Auf die Auslegung ist in/im*) _____ hinzuweisen.</p>	<p>(2) Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle die Wahl zur Vertreterversammlung betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen und die Form der Wahl bekannt zu machen. Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegung in den Geschäftsräumen*)/Bereitstellung auf der Internetseite*) der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder. Auf die Auslegung*)/Bereitstellung*) ist in*)/im*) _____ hinzuweisen.</p>
<p>§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge</p> <p>(1) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes angeben. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge nach den einzelnen Wahlbezirken zusammen und gibt diese gemäß § 6 Abs. 2 bekannt.</p> <p>(4) Stehen in einem Wahlbezirk nicht genügend Kandidaten entsprechend der Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter gemäß § 5 Abs. 3 und Abs. 4 zur Verfügung, so dürfen Kandidaten anderer</p>	<p>§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge</p> <p>(1) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Nachnamen, Vornamen und die Anschrift sowie die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse des vorgeschlagenen Mitgliedes angeben. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist, sowie eine vom Vorgeschlagenen unterschriebene Erklärung, dass er die zum Zeitpunkt der Abgabe des Wahlvorschlags aktuellen "Datenschutzhinweise Vertreterwahl" zur Kenntnis genommen hat. Die Einzelheiten, insbesondere die erforderlichen personenbezogenen Daten, ergeben sich aus den in Satz 3 genannten Datenschutzhinweisen.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge nach den einzelnen Wahlbezirken zusammen und gibt diese gemäß § 6 Abs. 2 bekannt.</p> <p>(4) Stehen in einem Wahlbezirk nicht genügend Kandidaten entsprechend der Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter gemäß § 5 Abs. 3 und Abs. 4 zur Verfügung, so dürfen Kandidaten anderer</p>

*) Nichtzutreffendes streichen

Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018	Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2021 und 2022
<p>Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, für den betreffenden Wahlbezirk aufgestellt werden. Dabei ist der Maßstab möglichst zusammenhängender Wohnbezirke im Sinne von § 5 Abs. 1 zu beachten.</p>	<p>Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, für den betreffenden Wahlbezirk aufgestellt werden. Dabei ist der Maßstab möglichst zusammenhängender Wohnbezirke im Sinne von § 5 Abs. 1 zu beachten.</p>
<p>§ 8 Durchführung der Wahl, Stimmzettel</p> <p>(1) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in geheimer Wahl gewählt. § 31 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum und der Briefwahl. Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form durchgeführt wird.</p> <p>(3) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.</p>	<p>§ 8 Durchführung der Wahl, Stimmzettel</p> <p>(1) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in geheimer Wahl gewählt. § 31 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum (§ 9), und der Briefwahl (§ 10) und der Online-Wahl (§§ 11a ff.). Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form oder in einer kombinierten Form durchgeführt wird.</p> <p>(3) Die Stimmabgabe erfolgt per Stimmzettel. Bei Stimmabgabe im Wahlraum oder per Briefwahl erfolgt die Stimmabgabe mittels papierhaften Stimmzettels. Bei Stimmabgabe per Online-Wahl erfolgt die Stimmabgabe mittels elektronischen Stimmzettels.</p> <p>(4) Es ist zu gewährleisten, dass jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausübt. Im Fall einer kombinierten Wahl gemäß Abs. 2 ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe im Wahlraum erst dann erfolgt, wenn die Stimmabgabe gemäß § 10 und/oder § 11b bereits abgeschlossen ist, es sei denn, es kann auf andere Weise sichergestellt werden, dass ein Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausübt.</p> <p>(3) (5) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.</p>

*) Nichtzutreffendes streichen

Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018	Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2021 und 2022
<p>(4) Der Stimmzettel muss die Namen und Anschriften der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.</p> <p>(5) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten an, denen er seine Stimme geben will. Er darf nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind.</p>	<p>(4) (6) Der Stimmzettel muss die Nachnamen und Vornamen Anschriften der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten. Soweit Vor- und Nachname von zwei oder mehr Kandidaten gleich lauten, muss der Stimmzettel auch jeweils die Anschrift der Kandidaten enthalten.</p> <p>(5) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten an, denen er seine Stimme geben will. Er darf nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind.</p>
<p>§ 9 Stimmabgabe im Wahlraum</p> <p>(1) Der Stimmzettel ist dem Wähler im Wahlraum zu übergeben. Der Wähler legt seinen Stimmzettel unter Aufsicht des Wahlvorstandes in die Wahlurne.</p>	<p>§ 9 Stimmabgabe im Wahlraum</p> <p>(1) Der Stimmzettel ist dem Wähler im Wahlraum zu übergeben. Die Ausgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste zu vermerken.</p> <p>(2) Im Fall der kombinierten Wahl nach § 8 Abs. 2 gleicht der Wahlvorstand vor Ausgabe der Stimmzettel die Wählerliste dahingehend ab, ob bereits eine Stimmabgabe gemäß § 10 oder gemäß § 11b erfolgt ist. Bei bereits erfolgter Stimmabgabe gemäß § 10 oder gemäß § 11b wird kein Stimmzettel ausgegeben.</p> <p>(3) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten an, denen er seine Stimme gibt. Er darf nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind.</p> <p>(4) Der Wähler legt seinen Stimmzettel unter Aufsicht des Wahlvorstandes in die Wahlurne.</p>

*) Nichtzutreffendes streichen

Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018	Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2021 und 2022
<p>(2) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind. Nachdem diese Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der Wahlvorstand die Wahl für beendet.</p>	<p>(2) (5) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind. Nachdem diese Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der Wahlvorstand die Wahl für beendet.</p>
<p>§ 10 Briefwahl</p> <p>(1) Jedes Mitglied kann durch Brief wählen, es sei denn, der Wahlvorstand schließt die Briefwahl aus. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand übermittelt dem Mitglied auf Anfordern</p> <p>a) einen Freiumschlag (Wahlbrief), der mit dem Wahlbezirk sowie der Mitgliedsnummer gekennzeichnet und mit der Adresse des Wahlvorstandes versehen ist und</p> <p>b) einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag.</p> <p>(3) Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes nur durch Brief gewählt, so sendet die Genossenschaft den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu. Hat ein Mitglied die Unterlagen für die Briefwahl nicht erhalten, so hat es sich zur Übermittlung von Ersatzwahlunterlagen rechtzeitig an den Wahlvorstand zu wenden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 10 Briefwahl</p> <p>(1) Jedes Mitglied kann durch Brief wählen, es sei denn, der Wahlvorstand schließt die Briefwahl aus soweit die Briefwahl vom Wahlvorstand zugelassen ist. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingegangen sein muss.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand übermittelt dem Mitglied auf Anfordern</p> <p>a) einen Freiumschlag (Wahlbrief), der mit dem Wahlbezirk sowie der Mitgliedsnummer gekennzeichnet und mit der Adresse des Wahlvorstandes versehen ist und</p> <p>b) einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag- und</p> <p>c) eine vorgedruckte, von dem Mitglied abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.</p> <p>(3) Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes nur durch Brief gewählt, so sendet die Genossenschaft den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu. Hat ein Mitglied die Unterlagen für die Briefwahl nicht erhalten, so hat es sich zur Übermittlung von Ersatzwahlunterlagen rechtzeitig an den Wahlvorstand zu wenden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p>

*) Nichtzutreffendes streichen

Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018	Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2021 und 2022
<p>(4) Bei der Briefwahl ist der vom Mitglied ausgefüllte Stimmzettel in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag und dieser in den Wahlbrief zu legen. Der Wahlbrief ist rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden.</p> <p>(5) Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Ihre Anzahl ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Die nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk "ungültig" zu versehen.</p> <p>(6) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe – bezogen auf den Bezirk – in einer Niederschrift fest. Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste entsprechend. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Der Wahlvorstand prüft deren Gültigkeit anhand der Vorgaben gemäß</p>	<p>(4) Hat ein Mitglied die Unterlagen für die Briefwahl nicht erhalten, so hat es sich zur Übermittlung von Ersatzwahlunterlagen rechtzeitig an den Wahlvorstand zu wenden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen und etwaiger Ersatzwahlunterlagen ist in der Wählerliste zu vermerken.</p> <p>(4) (6) Bei der Briefwahl ist der Der vom Mitglied ausgefüllte Stimmzettel ist in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag und dieser in den Wahlbrief zu legen zu legen. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist in den Wahlbrief zu legen. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Die vorgedruckte Erklärung gemäß Abs. 2 lit. c) ist unter Angabe des Ortes und des Datums vom Mitglied zu unterschreiben und ebenfalls in den Wahlbrief zu legen. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden, dass dieser fristgerecht zu dem vom Wahlvorstand festgesetzten Zeitpunkt nach Abs. 1 eingeht.</p> <p>(5) (7) Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Ihre Anzahl ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Die nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk "ungültig" zu versehen.</p> <p>(6) (8) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe – bezogen auf den Bezirk – in einer Niederschrift fest. Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste entsprechend. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Der Wahlvorstand prüft deren Gültigkeit anhand der Vorgaben gemäß</p>

*) Nichtzutreffendes streichen

<p>Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p>Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2021 und 2022</p>
<p>Abs. 2 und 4. Die Wahlbriefe sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten.</p>	<p>Abs. 2 und-4 6. Im Fall der kombinierten Wahl nach § 8 Abs. 2 gleicht der Wahlvorstand nach dem gemäß § 11b Abs. 2 Satz 2 bekannt gemachten Zeitpunkt die Wahlbriefe mit der Wählerliste gemäß § 11b ab. Bei bereits erfolgter Stimmabgabe gemäß § 11b wird der zugehörige Stimmzettelumschlag ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen. Bei nicht erfolgter Stimmabgabe gemäß § 11b wird der Stimmzettelumschlag in die Wahlurne gelegt. Die Wahlbriefe sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten.</p>
	<p>§ 11a Online-Wahl – Zulässigkeit und Anforderungen</p> <p>(1) Der Wahlvorstand darf die Durchführung der Online-Wahl nur beschließen, wenn das System zur Durchführung der Online-Wahl die technischen Spezifikationen besitzt, um alle gesetzlichen und satzungsgemäßen Wahlgrundsätze und die zwingenden Datenschutzvorschriften einzuhalten. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren.</p> <p>(2) Die Einhaltung der Wahlgrundsätze sowie der Datenschutzvorschriften wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt:</p> <p>a) das eingesetzte System zur Durchführung der Online-Wahl genügt dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik,</p> <p>b) jedes Mitglied übt sein Stimmrecht nur einmal aus,</p>

*) Nichtzutreffendes streichen

Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018	Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2021 und 2022
	<ul style="list-style-type: none"> c) der Prozess der Stimmabgabe erfolgt anonymisiert und die abgegebenen Stimmen werden von personenbezogenen Daten getrennt gespeichert, d) die Reihenfolge des Stimmeingangs kann nicht nachvollzogen werden, e) die IP-Adressen der wählenden Mitglieder werden nicht gespeichert, f) es erfolgt keine Speicherung des elektronischen Stimmzettels auf dem zur Eingabe benutzten Endgerät, g) die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern, h) bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten¹ wird gewährleistet, dass bei der Überprüfung der Stimmberechtigung und der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (der Wahlvorstand kann lediglich überprüfen, ob ein Wähler elektronisch abgestimmt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen; nicht jedoch wie er abgestimmt hat), i) sonstige Rückschlüsse auf das Abstimmverhalten sind ausgeschlossen, j) eine Veränderung des elektronischen Stimmzettels nach der finalen Übermittlung ist ausgeschlossen,

¹ Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes

*) Nichtzutreffendes streichen

<p>Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p>Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2021 und 2022</p>
	<p>k) die Wahlserver werden in Deutschland oder an einem Standort innerhalb der europäischen Union betrieben,</p> <p>l) die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden (autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes),</p> <p>m) es ist durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können und dass die Wiederholung der Stimmenauszählung gemäß § 12 Abs. 3 möglich ist.</p> <p>(3) Die Mitglieder werden über geeignete Sicherungsmaßnahmen informiert, mit denen das für die Durchführung der Online-Wahl genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird.</p>
	<p>§ 11b Online-Wahl – Wahlverfahren</p> <p>(1) Jedes Mitglied kann seine Stimme mittels elektronischen Stimmzettels unter der in der Bekanntmachung nach § 6 veröffentlichten Internetadresse abgeben, soweit der Wahlvorstand die Online-Wahl zugelassen hat. Hierzu werden dem Mitglied auf Anfordern die erforderlichen Wahlunterlagen zur Verfü-</p>

*) Nichtzutreffendes streichen

Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018	Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2021 und 2022
	<p>gung gestellt. Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes ausschließlich per Online-Wahl gewählt, so sendet die Genossenschaft den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu.</p> <p>(2) Die Ausgabe der Wahlunterlagen ist in der Wählerliste zu vermerken. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem das System zur Durchführung der Online-Wahl geöffnet und eine elektronische Stimmabgabe möglich ist.</p> <p>(3) Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten (z. B. Wähler-ID und Passwort) und Informationen zur Durchführung der Wahl. Der Wahlberechtigte hat vertraulich mit seinen Zugangsdaten umzugehen.</p> <p>(4) Die Stimmabgabe im Rahmen der Online-Wahl wird von der Genossenschaft während des Wahlzeitraums zusätzlich in den Räumlichkeiten der Genossenschaft ermöglicht, sofern der Wahlvorstand ausschließlich die Online-Wahl zugelassen hat.</p> <p>(5) Die Stimmabgabe erfolgt mittels elektronischen Stimmzettels und ist nur nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Mitglieds im System zur Durchführung der Online-Wahl möglich. Anmeldung und Authentifizierung erfolgen gemäß den Informationen zur Durchführung der Wahl nach Abs. 2.</p> <p>(6) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den Informationen zur Durchführung der Wahl nach Abs. 2 elektronisch auszufüllen. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder abgebrochen werden. Eine verbindliche Übermittlung des</p>

*) Nichtzutreffendes streichen

<p>Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p>Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2021 und 2022</p>
	<p>elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich (verbindliche Stimmabgabe).</p> <p>(8) Die erfolgreiche Übermittlung (Speicherung der verbindlichen Stimmabgabe in der elektronischen Urne) wird dem Mitglied auf dem zur Durchführung der Wahl genutzten Endgerät angezeigt. Mit dieser Anzeige gilt die Stimmabgabe als vollzogen.</p> <p>(9) Die Stimmabgabe wird bis zum Ende der Wahl zugriffssicher gespeichert. Das verwendete System zur Durchführung der Online-Wahl darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Stimmabgabe wird automatisch in der Wählerliste vermerkt.</p>
	<p>§ 11c Online-Wahl - Umgang mit Störungen</p> <p>(1) Werden Störungen im Rahmen der Online-Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlvorstand diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die Online-Wahl fortsetzen.</p> <p>(2) Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die Online-Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachver-</p>

*) Nichtzutreffendes streichen

Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018	Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2021 und 2022
	<p>halte ausgeschlossen werden, wird die Online-Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte nicht mit vertretbarem Zeitaufwand ausgeschlossen werden, wird die Online-Wahl insgesamt durch den Wahlvorstand endgültig abgebrochen.</p> <p>(3) Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlvorstand getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift gemäß § 13 zu vermerken. Unterbrechungen und die vom Wahlvorstand in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche sind den Mitgliedern bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Störungen, die von Mitgliedern zu vertreten sind.</p>
<p>§ 11 Ermittlung des Wahlergebnisses</p> <p>(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt die Stimmzählung vor.</p>	<p>§ 44 12 Ermittlung des Wahlergebnisses</p> <p>(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt am Tag der Stimmauszählung die Stimmzählung vor.</p> <p>(2) Die Stimmabgaben gemäß § 9, § 10, und § 11b werden am Tag der Stimmauszählung zusammengeführt, soweit die Wahl in einer kombinierten Form gemäß § 8 Abs. 2 durchgeführt wurde.</p> <p>(3) Soweit es die Stimmabgabe nach § 11b betrifft, veranlasst der Wahlvorstand am Tag der Stimmauszählung die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das System zur Durchfüh-</p>

*) Nichtzutreffendes streichen

Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018	Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2021 und 2022
<p>(2) Ungültig sind Stimmzettel,</p> <p>a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,</p> <p>b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt bzw. übermittelt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,</p> <p>c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,</p> <p>d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,</p> <p>e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.</p> <p>(3) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.</p>	<p> rung der Online-Wahl zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der Online-Wahl. Das Teilergebnis wird anhand des Ausdrucks der Auszählungsergebnisse durch den Wahlvorstand festgestellt.</p> <p>(4) Nach der Stimmzählung und ggf. Zusammenführung gemäß Abs. 2 wird das Endergebnis durch den Wahlvorstand festgestellt.</p> <p>(2) (5) Ungültig sind Stimmzettel,</p> <p>a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,</p> <p>b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt bzw. übermittelt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,</p> <p>c) die mehr angekreuzte bzw. markierte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,</p> <p>d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,</p> <p>e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.</p> <p>(3) (6) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen und zu begründen.</p>

*) Nichtzutreffendes streichen

Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018	Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2021 und 2022
<p>§ 12 Niederschrift über die Wahl</p> <p>(1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen.</p> <p>(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.</p>	<p>§ 12 13 Niederschrift über die Wahl</p> <p>(1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel, sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, sowie der Ausdruck gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 als Anlage beizufügen.</p> <p>(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand Wahlvorstand zu verwahren.</p>
<p>§ 13 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter</p> <p>(1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von ___ Tagen nach der Wahl die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter durch Beschluss fest.</p> <p>(2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Bezirk – erhalten haben.</p> <p>(3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Bezirk – unter Beachtung von § 5 Abs. 4 erhalten haben.</p>	<p>§ 13 14 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter</p> <p>(1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von ___ Tagen nach der Wahl die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter durch Beschluss fest.</p> <p>(2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Bezirk – erhalten haben.</p> <p>(3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Bezirk – unter Beachtung von § 5 Abs. 4 erhalten haben.</p>

*) Nichtzutreffendes streichen

Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018	Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2021 und 2022
<p>(4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge i. S. von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.</p> <p>(5) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.</p> <p>(6) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Niederlegung des Amtes als Vertreter, b) Ausscheiden aus der Genossenschaft, c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung, <p>so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet (§ 31 Abs. 7 der Satzung).</p> <p>(7) Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3 nachrücken.</p> <p>(8) Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, ist ggf. eine Nachwahl erforderlich, um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gemäß § 31 Abs. 1 der Satzung sinkt.</p>	<p>(4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge i. S. im Sinne von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.</p> <p>(5) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.</p> <p>(6) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Niederlegung des Amtes als Vertreter, b) Ausscheiden aus der Genossenschaft, c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung, <p>so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet (§ 31 Abs. 7 der Satzung).</p> <p>(7) Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3 nachrücken.</p> <p>(8) Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, ist ggf. kann eine Nachwahl erforderlich durchgeführt werden, um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gemäß § 31 Abs. 1 der Satzung sinkt.</p>

*) Nichtzutreffendes streichen

Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018	Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2021 und 2022
<p>§ 14 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter</p> <p>Der Wahlvorstand hat die Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet ist gem. § 43 der Satzung bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung im Internet beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.</p>	<p>§ 14 15 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter</p> <p>Der Wahlvorstand hat die Liste mit den Nachnamen, Vornamen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet ist gem. § 43 der Satzung bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung im Internet beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.</p>
<p>§ 15 Wahlanfechtung</p> <p>Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 14) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.</p>	<p>§ 15 16 Wahlanfechtung</p> <p>Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 1415) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.</p>

*) Nichtzutreffendes streichen

<p align="center">Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2018</p>	<p align="center">Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung 2021 und 2022</p>
<p>§ 16 Inkrafttreten der Wahlordnung</p> <p>Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43a Abs. 4 GenG durch Beschluss vom _____ der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.</p>	<p>§ 16 17 Inkrafttreten der Wahlordnung</p> <p>Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43a Abs. 4 GenG durch Beschluss vom _____ der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.</p>

*) Nichtzutreffendes streichen



GdW Bundesverband deutscher Wohnungs-
und Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles